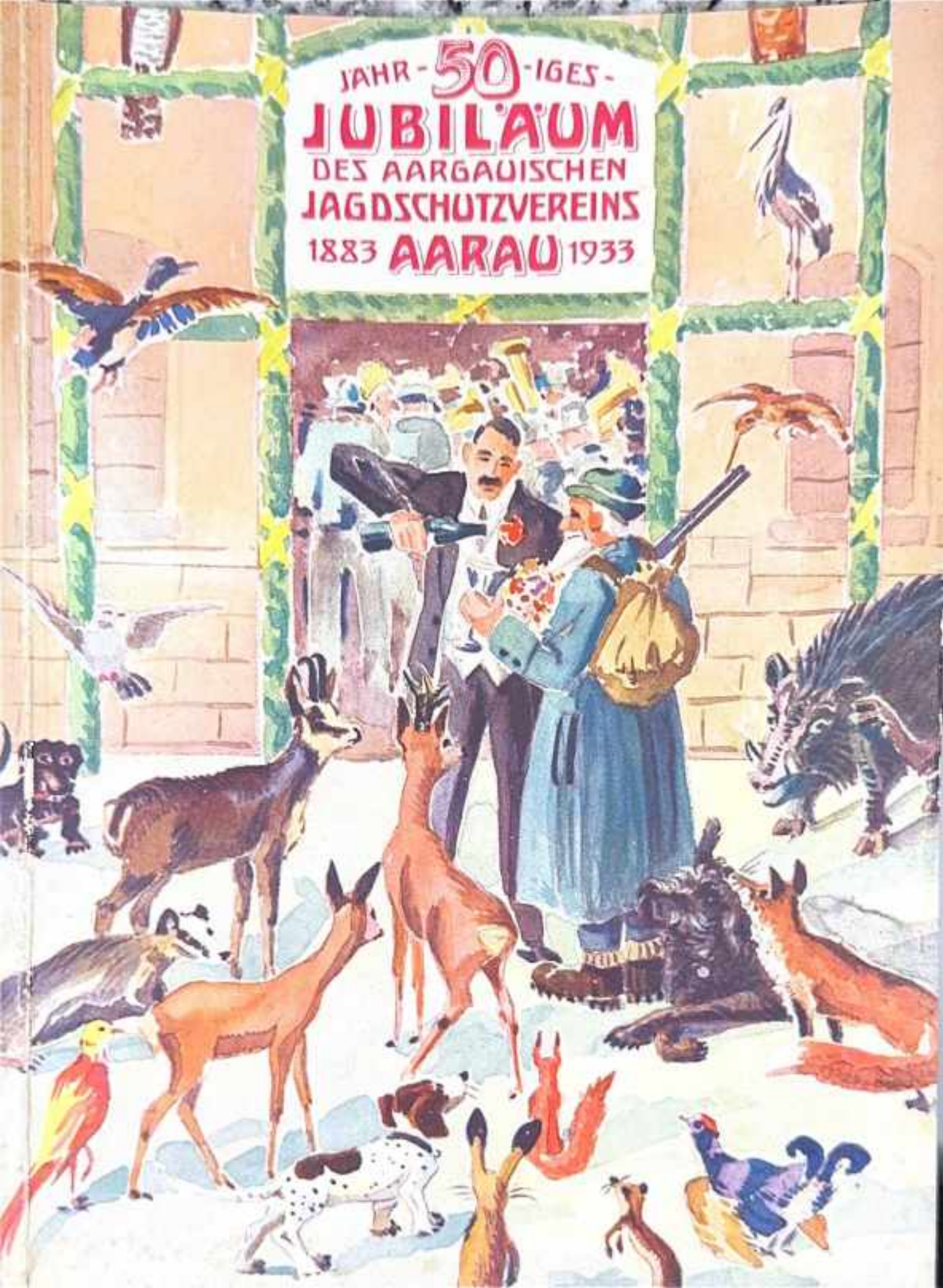


JAH - 50 - IGE -
JUBILÄUM
DES AARGAUISCHEN
JAGDSCHUTZVEREINS
1883 **AARAU** 1933



Zum
50-jährigen Jubiläum
des Aargauischen Jagdschutzvereins

1883-1933



Hirschjagd nach dem Oberbildchen eines Glasgemäldes.

Zur Geschichte der Jagd im Aargau

Von Walther Merz

I.

Die Jagd war ursprünglich ein Recht der Markgenossen, ein Teil der Allmend-, zumal der Waldnutzung und damit eine Zugehör von Grund und Boden. Das Recht des freien Tierfangs auf dem eigenen Gute oder in den Genossenschaftswäldern ergab sich schon aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit: der Sicherung der Herden und Saaten gegen schädliches Geklügel. Und diese Seite, die Schutzjagd, überwog weit gegenüber dem Vergnügen oder dem Nutzen, konnten doch gerade böse Schädlinge, wie Wolf und Luchs, Fuchs und Dachs, Marder und Iltis nicht genossen werden. Vom Recht des freien Tierfangs nahm das spätere Jagdrecht seinen Ausgang, nicht von der Jagdberechtigung der Grundbesitzer. Der freie Tierfang blieb nämlich da bestehen, wo nicht durch ein Wildbannprivileg eine ausschließliche Jagdberechtigung geschaffen wurde. Das Privileg mußte erst vom Könige, dann, nachdem das Königtum diese Hoheitsrechte den Großen des Reiches, den Landesherren, hatte überlassen müssen, von diesen ausgehen, im Aargau von den Landgrafen, und damit hatten sie selbst für ihren Grundbesitz den Wildbann. Das fand seinen Ausdruck in dem Rechtssatz: es soll niemand in jenen Gebieten „kein Horn erschellen noch kein Gewild vellen noch keinen wighaften Buw han, denne dem es ein Lantgraf gan“.¹ Schon die gereimte Form weist auf das Alter dieses Spruches hin; er ist bezeugt für den ehemals Murbach'schen, seit 1291 habsburgischen Besitz (im Aargau die Höfe Elfsingen, Rein, Holderbank und Lunthofen, im Kanton Luzern die Höfe Luzern, Emmen und Malters, im Kanton Schwyz der

Hof Rüknach), das freie Amt zu Affoltern und die zahlreichen Höfe des Klosters Engelberg. Charakteristisch ist die Verbindung des Wildbanns mit dem „wighaften Buw“ d. h. einem befestigten Hause; denn für den Bau von Burgen und festen Häusern galt dasselbe wie für den Wildbann: es war - abgesehen davon, daß der Grundeigentümer ihn wehren konnte - erst königliche, dann landesherrliche Erlaubnis dafür erforderlich.² Nur wo freie Marken sich erhielten, blieb auch das Recht der freien Birsch den Markgenossen; der Wildbann bedingte die Herrenjagd oder die hohe Jagd, den Untertanen blieb eigentlich nur die Erlegung des Raubzeugs als niedere Jagd. Immerhin hat sich nicht eine einheitliche Schablone ausgebildet, die Herrschaft überließ den Untertanen bald mehr, bald weniger, auch im Hofrecht. Weit geht die Öffnung von Gebertswil (S. Gallen) von 1466: Gewild bannen. Item ain vogtherr mag in der vogty verbieten lassen alles gewild ze sachen, es sy hasen, reher, rebhüner, tächß und wie es mit namen hat, an 10 lb. d., und wer das überfür höher, desglich hurdfallen, schupfräittel (Wildfalle) und derglich, damit deheiner dem andren sin hund oder fazen sahe.³

Der Wildbann ward dann, als man die gegenseitigen Befugnisse verschiedener Berechtigter nach der Gerichtsbarkeit abgrenzte, der Hochgerichtsbarkeit zugezählt, ja direkt ausgesprochen, er gehöre zum Blutgericht, zum Malefiz, und daraus die Folge gezogen, daß eigentlich nur ein Inhaber dieser Gerichtsbarkeit ihn besitzen könne. Aber keine Regel ohne Ausnahme. Später beanspruchten wohl auch die regierenden Städte und Herren die Jagd in der untertänigen Landschaft, so Bern, und mit der Ausbildung der Landeshoheit nahm das Wildbannrecht den Charakter eines landesherrlichen Hoheitsrechtes an, es wurde zum Regal.

In diesem Rahmen sind nun die überlieferten Einzelheiten zu betrachten.

Schon der älteste Teil des alamanischen Volksrechts, der sogenannte Pactus aus dem Beginn des siebenten Jahrhunderts, der auch im Aargau Gesetz war,⁴ unterscheidet Rotwild (rufus feramis, rubeus feramus bezw. ruvia fera, rubea fera; Pactus V 6) und Schwarzwild (niger feramus bezw. nigra fera; die Lex Baiuvariorum XX 7 braucht das deutsche Wort Swarzwild⁵). Zu dieser Art rechnete man nicht nur Bären und Wisent, sondern alle Tiere mit dunkelm Fell⁶. Der Pactus nennt an Wild den Wisent (vesontus, bubalus), Hirsch (cervus), Bär (ursus).

Reiter (*aper*) und den Rehbock (*capriolus*, *rehpoch*, V 6, 7). Später werden zum Rotwild vor allem der Hirsch, dann das Reh gezählt, zum Schwarzwild die Wildsau, der Bär und der Wildbock. Zur Jagd abgerichtete Vögel sind der Kranich (*gruis*, *grus*, *kranach*) und der Habicht (*accipiter*, *acceptor*, *Pactus* III 14, V 8, 9); auf die Tötung dieser Vögel ist eine Strafe von 6 bezw. 3 Schillinge gesetzt. Etwa ein Jahrhundert später erhielt der Schwäbische Stamm eine umfassendere Satzung durch die *Lex Alamannorum*. Ein ganzer Abschnitt (78 bezw. 82) beschäftigt sich mit den Hunden und zeigt, mit welcher Sorgfalt die einzelnen Rassen für die Jagd angeleitet und wie hoch sie geschätzt wurden. Da werden genannt der Saufer (*canis siusis* bezw. *seusis* oder *primus cursalis qui primus currit*, Hessehund), der Leithund, Treibhund, Hasenhund und Saurüde sein konnte; wer ihn stahl, hatte 6 Schillinge als Strafe zu bezahlen (ein Pferd galt damals ebensoviel, ein Schälhengst 12 Schillinge); dann der Leithund (*Laitihunt*, *ductor qui hominem sequentem ducit*), der den Jäger auf die Spur des Tieres führte, er war mit 12 Schillingen geschätzt; ferner der Saurüde (*canis porcaritius*), der Wildschweine, und der Bärenhund (*canis ursaritus*), der Bären oder Auerochsen stellte (3 Sch.); weiter der Windhund (*wint*, *veltrives leborarius*), der den Hasen im Lauf überholte (3 Sch.), der Hirtenhund (*canis pastoralis*, *qui lupum mordit et pecus ex ore eius discutit*), der den Wolf biß und ihm das Vieh entriß (3 Sch.), endlich der Hofhund (*canis qui curtem defendit*), auf dessen Tötung 1 Schilling gesetzt war.

Die *Lex Burgundionum*, deren Geltungsbereich ja einst bis an die Aare sich erstreckte, bringt zwei Strafandrohungen mit grausamem Humor beim Diebstahl von Hunden und Habichten: der überführte Hundedieb muß entweder vor allem Volk dem Hund den Hintern küssen oder dem Eigentümer 5 Schillinge bezahlen und als Buße 2 Schillinge; der Habichtdieb hat die Wahl, 6 Unzen Fleisch, ihm auf die Brust gelegt, vom Habicht wegessen zu lassen oder 6 Schillinge zu zahlen und 2 Schillinge zur Buße.⁷

All dies läßt auf einen intensiven und ausgebildeten Jagdbetrieb schließen, und auch die Begleiterscheinung fehlt nicht: das Jägerlatein. Notker Labeo, der 1022 in hohem Alter starb, hat ein prächtiges Beispiel davon aufbewahrt: die Geschichte von dem furchtbaren Eber, der, als ihn der Speer in die Seite getroffen, doch nicht erlegt werden konnte; denn er hatte Füße einem Fuder gleich, Borsten so hoch wie der Forst und Hauer zwölf Ellen lang."

Der Schwabenspiegel¹⁹ übernahm im wesentlichen die Vorschriften über die Hunde aus dem alten Volkrecht; er nennt den Leithund, den Treibhund (triphunt), der die Meute anführt, den Spürhund, der den Jäger auf die Spur des Tieres bringt, wobei die gefundene Fährte mit frischem Reis (Bruch) gezeichnet ward, den Biberhund für die Dachschliefe, den Windhund, den Wachhund, den Jagdhund für große Tiere, den Hofhund (hovewart), endlich allgemein Rüden d. h. große kräftige Hunde. Gewisse Orte hatten einen Namen für gute Hundezucht, so Zürich für Henghunde (1476) und Gontenschwil im Aargau, wie aus einem Briefe von 1472 hervorgeht; der Schreiber spricht von drei Hunden, die er bekomme,



Sauspießeisen oder Sausfeder im Wappen der Reich von Reichenstein.



Wolfsangeln im Wappen der von Stain.

„und sie kummen nit all drey auß dem Land Schwitz und sind der rechten Sunderswiller Hund, das doch die pesten Jagehund sind, so man sie in allen Landen finden mag“.²⁰

Große oder gefährliche Tiere wurden in Gruben gefangen und getötet, so namentlich Wölfe, Bären und Wildschweine; Wolfgrube ist deshalb vielfach zum Flurnamen geworden. Schon die alten Volkrechte, aber auch jüngere Quellen berichten sodann von Fangstricken und Schlingen, ferner von Angeln für die Wölfe, die häufig in den Wappen der Jagdherren Aufnahme fanden (so bei den süddeutschen Adelsgeschlechtern Bessen, Gangler, Plummern, Salmendingen, Seeburg, Stadion, Stein usw.), weiter von Netzen und Garnen - Wolfsgarne sind noch ziemlich häufig in Sammlungen anzutreffen, z. B. in Aarau und Bern -, sogar von Selbstschüssen mit Bogen. Allein das war nicht jagdgemäß und wurde wenigstens später etwa von den Bauern geübt, um einen Wolf oder eine Wildsau, die Schaden

gestiftet hatten, unschädlich zu machen, in Verbindung mit den hiefür von der Obrigkeit angeordneten „Landjägern“ d. h. Streiffjagden. Als weidgerecht galt vielmehr, dem Wild offen mit der Waffe entgegenzutreten oder es zu Pferd mit der Meute zu hezen. So ließ man Bären und Wildschweine auf die Saufeder oder den Schweinspieß laufen - auch das Spießeisen ist in die Wappen übergegangen, so bei den Reich von Reichenstein - und hezte die Hirsche. Schußwaffen, zuerst Bogen und Armbrust, später die Feuerwaffen fanden ebenfalls Verwendung. Jagdgemäß war auch der Gebrauch von Wildseilen oder das Hagen zum Aufhalten der fliehenden Tiere, während der Wolfshag die andringenden Wölfe abzuhalten hatte. Zum Inventar des Jägers gehörten weiter Hauen und Bickel zum Fuchsen und Dachsen, wie sie im Nachlaß eines flüchtig gewordenen geistlichen Nimrods zum Jahre 1557 verzeichnet sind.¹¹

Die Quellen bezeichnen den Jagdbetrieb in scheinbar tautologischer Formel als j a g e n , h e z e n , b e i ß e n und b i r s e n. Ursprünglich aber hatte jedes dieser Wörter eine besondere Bedeutung. Jagen war das kunstgerechte Verfolgen des Wildes; hezen (hessen) das Jagen im freien Feld mit den Hunden gegen ein Gehölz; beißen = venari, das später zum Unterschiede von beißen = mordere zu beißen geschärft wurde, das Jagen mit Hunden oder Habichten und birsen (biersen, birschen von frz. berse) das Jagen im Gehege.

Dann ist von H o c h w i l d¹² (edleres Wild) und kleinerem Wild die Rede und demgemäß von hoher und niederer Jagd.

Weiter unterscheiden die Quellen zwischen W i l d b a n n,¹³ H o c h f l u g¹⁴ und F e d e r s p i e l¹⁵. Wildbann ist der allgemeine Begriff für das ausschließliche Jagdrecht in einem bestimmten Bezirk bezw. die Jagdhoheit. Mit Hochflug wird das zur hohen Jagd gehörige Geflügel, bezw. das Jagdrecht dafür, umschrieben; die Jagd erfolgte mit abgerichteten Vögeln. Diese Vögel selbst werden als Federspiel bezeichnet: „Federspil und der glich als Habich und Valcken“. Die Falken galten als adeliche Vögel¹⁶, über sie vorab schrieb Kaiser Friedrich II. sein Werk „über die Kunst, mit Vögeln zu jagen“. Die Falkenzucht ist schon für das 13. Jahrhundert im Berner Oberland bezeugt, ebenso im vierzehnten¹⁷, die Falken spielen auch noch im Twingherrenstreite zu Bern (1470), wo die Parteien hari aneinander gerieten, eine Rolle. Die Twingherren beanspruchten das Recht des Verbots, „die Falken, Blauwfüß und Hapich ußzunehmen“, da sie diese Vögel für sich fangen ließen; das pakte dem Schultheißen Ristler, einem

reichen Mehgermeister, nicht; er mußte sich aber gefallen lassen, daß ihm Junker Heinrich Matter ins Gesicht sagte, „er verstunde sich eben uff Wild-
pan wie ein Kuo uff Mittag“. ¹⁹ Verbreiteter war der Habicht (Habch), auch eine Falkenart. ²⁰ Wenn der Abt von Engelberg zweimal im Jahre in seine Höfe im Aargau zog, führte er mit sich zwei Windhunde, einen Vogelhund und einen Habicht; ritt er auf einem Hofe ein, hatte ihn die Meierin zu empfangen mit einem Brot in der einen und einem Huhn in der andern Hand, das Huhn für den Habicht, das Brot für die Hunde (um 1300). ²¹ Das Kloster Einsiedeln hatte eine eigene Habichtzucht. ²² Die Konzilsbeschlüsse, die den Geistlichen die Jagd verboten, hatten keinen großen Erfolg. Auch auf Schloß Waldenburg wurden Habichte gehalten. ²³ Ein dritter Jagdvogel war der Sperber; ²⁴ er hatte das merkwürdige Privileg, daß er zollfrei war und, wenn er auf freier Hand andern Vögeln - Falken und Habichten - vorangetragen wurde, diese auch zollfrei machte. So an den Zollstätten zu Narburg (1539), Brugg (1541) und Windisch (1498); hier wird neben dem Sperber auch sein Weibchen (Sprinz) genannt. ²⁵

Während in Bern ein schwerer Kampf zwischen den Twingherren und der Stadt über die gegenseitigen Rechte und Gerechtigkeiten entbrannte - der schon genannte Twingherrenstreit -, hatte es Bern verstanden, die Rechtsverhältnisse der Twingherren im Aargau abzuklären und für die Vielgestaltigkeit ihrer Befugnisse eine einheitliche Formel zu finden, wobei beide Teile Zugeständnisse zu machen hatten. So auch bezüglich der Jagd. Zwanzig Jahre nach der Eroberung des Aargaus und zwei Jahre, nachdem es die wesentlichen Rechte, die von Oesterreich waren verpfändet worden, durch Lösung an sich gebracht hatte, ließ es seine Herrlichkeit in der Grafschaft Lenzburg aufzeichnen. Es gebot allen männlichen Bewohnern ob vierzehn Jahren, auf einem Landtag in Lenzburg zu erscheinen, und nach Rat der Ältesten aus allen Dörfern und Twingen wurden hier die landesherrlichen Rechte, wie sie hergebracht waren, geoffnet. „Item aber ist einhelllich erkent, wz in den Hochwelden Imben funden wirt, die süllen den Forstern, so den selben Welden hüten, vallen und werden von Gnaden minner Herren von Berne. Item aber ist einhelllich erkent, das alle Fischenzen, Wülpennne und groß Federspil minen Herren von Berne zugehört in der obgenannten Graffschaft, es were denn, dz yeman, wer der were, von der Herschaft von Oesterich belechnot oder verbrieffet were, dem oder denen sol ic Recht behalten sin“ (1435). ²⁶ Bern beanspruchte also grundsätzlich Wildbann und Federspiel, erklärte sich aber bereit, wohlervorbene

Rechte der Twingherren anzuerkennen. Nach dem Twingherrenstreit ward die Öffnung der Rechte wiederholt (1477),²⁶ und nun meldeten sich die Twingherren im Aargau zur Geltendmachung ihrer weiter gehenden Rechtssame. Vor allem die Herren von Hallwil. Zuerst bestätigte ihnen Bern allgemein den Wildbann in der Grafschaft Fahrwangen, wo sie die hohe Gerichtbarkeit hatten (1477);²⁷ auch in ihren Gerichten Seengen, Meisterschwanden und Egliwil war die Sache abgeklärt, d. h. Bern hatte nach einem späteren Spruche überall den Hochflug, in Hendschiken wurden Bern zugesprochen Hochflug und Wildbänne und in Ober-Entfelden den von Hallwil die Wildbänne, der Hochflug dagegen Bern, den Herren von Luternau für das Gericht Schöftland ebenso, im Gericht Liebegg hatte Bern sowohl Wildbann als Hochflug und Federpiel, ebenso zu Beinwil, Stausen und Rupperswil, Hallwil und Auenstein, zu Dintikon, Ammerswil und Othmarsingen; in den Gerichten Trostburg, Teufenthal und Wildegg aber stunden die Wildbänne dem Twingherrn zu, ebenso zu Rued (1480).²⁸ In einer Erläuterung des Spruches wurde bemerkt, daß zu Trostburg, einer Hallwil'schen Herrschaft, trotzdem die Twingherrschaft den Wildbann habe, der Vogt zu Lenzburg auch jagen, andern es jedoch nicht erlauben dürfe; umgekehrt dürften die von Hallwil in Hendschiken jagen, wo Bern den Wildbann und Hochflug besaß (1504).²⁹ Zum dritten Male wurden die von Hallwil in Bern vorstellig, indem sie, wo sie die Wildbänne besäßen, daran gehindert würden, denn der Vogt von Lenzburg hätte etlichen, denen sie die Füchse zu jagen erlaubt, es verboten und sie gestraft, was unbillig sei, zumal dem Vogt auf Lenzburg abgeschlagen sei, in ihren Wildbännen das Jagen zu erlauben. Auch werde ihnen der ausschwärmende Imb (Bienenschwarm) vorenthalten, der doch Mülensee (herrenlos während sechs Wochen und drei Tagen herumlaufendes Vieh) sei und dies ihnen gehöre, insofern der Imb wie das Vieh Eigengut sei und durch das Auschwärmen, wie das Vieh durch Entlaufen, verloren gehe. Der Berner Rat erkannte - nach heutigen Begriffen in eigener Sache, aber zutreffend -, die von Hallwil sollen bei ihrem Wildbann bleiben; weil aber der Fuchs keinen Bann habe, gehöre er der Obrigkeit; doch sollen die Füchse, die die von Hallwil oder ihr Hausgesinde und gedungenen Diensten fangen, ausgenommen sein. Den Imb erachte er als Hochflug und darum der Obrigkeit gehörig; wenn die von Hallwil aber beweisen könnten, daß er Mülensee sei, lasse er es dabei bewenden (1507).³⁰ Als dann im Lenzburger Ur-

bar 1539 die Rechte Berns umschrieben wurden, anerkannte Hr. Hartmann von Hallwil einmal, daß er von dem, was er außer seinen Gerichten dem Obervogt zu Lenzburg sein Recht zu geben hätte, sodann, daß die Bauern die von ihnen gefangenen Füchse dem Obervogt zu bringen hätten.²¹ Und im Jahre 1554 ward dies dahin erläutert, daß alles Hochbannen erlegt würden, als der obern Herrlichkeit gehörig dem Vogt zu Lenzburg zu übergeben sei.²² Dem Twingherrn zu Rupperwil stund später der Wildbann zu; er vertauschte ihn 1521 gegen denselben zu Schafisheim,²³ dem Twingherrn zu Lieegg gestand Bern im Jahre 1520 den Wildbann und die Rechtsame, im Forst zu jagen, zu;²⁴ in Rölliken hatte Bern den Wildbann.²⁵ Im Amt Aarburg gehörten Hochflug, Wildbann und Federspiel Bern,²⁶ in der Herrschaft Brittnau nur zur Hälfte, die andere Hälfte dem Twingherrn, da er auch die Hälfte der hohen Gerichte besaß.²⁷ Im Twing Beinwil durften die Zwingsgenossen Füchse und Hasen jagen.²⁸ Dem Vogt zu Lenzburg stund das Jagen in der Grafschaft frei, ihm gehörte auch der Wildbann zu Reinach, Gontenschwil und Kulm, entweder um ihn selbst zu nutzen oder ihn zu verleihen.²⁹ Im Gericht Safenwil (mit Aerkheim) hatte Bern die hohe, Solothurn die niedere Gerichtsbarkeit, insofgedessen erhoben sich allerlei Anstände und Kompetenzkonflikte, u. a. auch wegen des Wildbanns und Federspiels. Nach einem Spruche von 1451 sollte das Federspiel den niedern Gerichten zugehören, der Wildbann aber nur da, wo Solothurn ihn nachweislich gekauft hätte, sonst aber Bern; obwohl der Spruch zweimal - 1488 und 1516 - bestätigt ward, kam die Angelegenheit nicht zur Ruhe, bis Bern endlich durch den Vertrag von 1533 die gleiche Regelung durchsetzte, die es mit den Twingherren der Grafschaft Lenzburg grundsätzlich getroffen hatte: es bekam Hochflug, Wildbann und Federspiel.³⁰

Mit dem Ausspruch, der Fuchs habe keinen Bann, hat Bern einen allgemein geltenden Rechtsatz angewandt. Luther sagte einmal in seinen Tischreden,³¹ an einem Fuchs breche man keinen Wildbann, das heißt, er gehöre nicht zur Jagd, sondern sei Raubzeug, unbefriedet und für jedermann jagdbar unter Vorbehalt der Ablieferung an die Obrigkeit. In gleichem Sinne wurden Wildschwein und Eichhorn in einem Rechtspruchwort als Gäste bezeichnet.³²

In der Bauernbewegung zur Zeit der Reformation (1528) verlangten die Leute der Grafschaft Lenzburg, Jagd und Fischfang sei freizugeben, „das

menglicher Freyheit hab, in den Bächen der Grafschaft allen, sy lyend unser gnädigen Herren oder der Edlen, ze vsschen" und „das sy Gewalt habend, das Wildpret ze jagen und ze schießen, also das soliches och frey sye menglichem". Ohne Erfolg.¹²

Noch sind die Verhältnisse in der Herrschaft Wildegg darzustellen. Sie war eine Zeit lang mit der Herrschaft Habsburg in gleichen Händen, so unter den Truchsessern von Habsburg und Wildegg, dann wieder unter den Herren von Griffensee. In der Zwischenzeit besaßen sie die Herren von Hallwil, und Thüring war im Jahre 1372 ausdrücklich auch mit dem Wildbann belehnt worden. Von den schwer verschuldeten Herren von Griffensee mußte Bern dann die Herrschaft an sich ziehen; es verkaufte sie, nachdem es inzwischen anerkannt hatte, daß der Wildbann dazu gehöre, damit an Kaspar Effinger (1484). Allein als der neue Schloßherr im Restenberg jagen wollte, erhob das Kloster Königsfelden Einspruch, indem hier der Wildbann ihm zustehe. So kam es zu einem Rechtsstreit vor dem Berner Räte, und dieser sprach nun den Wildbann im Restenberg dem Effinger ab. Die über die Jagdberechtigung erhobenen Rundschaften werfen einige Streiflichter auf den damaligen Jagdbetrieb. Ruedi Vischer von Möriken sagte aus, der von Griffensee hätte zu Wildegg einen Vogt, namens Grefer, gehabt und auf der Habsburg einen Knecht genannt Schmutz, der sei sein Jäger und Fischer gewesen; nach diesem habe er oft geschickt, ebenso nach ihm und andern Leuten von Möriken und dann am Restenberg gehagt und gesagt ohne irgend einen Einspruch, er wisse nichts anderes, als daß ein Herr von Wildegg dazu das Recht habe. Auch sein Nachfolger hätte es getan und befohlen, wenn sie an der Steig oder im Restenberg jemand jagen hörten von Brugg oder anderswo, daß sie ihnen die Seile nähmen. So sagten eine Reihe Zeugen aus - einer erinnerte sich noch an Thüring von Hallwil - und erwähnten Fälle, da der von Griffensee andern zu jagen erlaubte. Einmal hätte Königsfelden die Jagd im Eichholz gewehrt, worauf der Schloßherr seinerseits, als die von Königsfelden zu Scherz beim Weiher „angebunden" hätten, Knechte schickte, es ihnen zu wehren. Ein Zeuge hat dem Junker in Scherz jagen helfen; sie fällten ein Tier, das der Herr nach Bern führte. Die von Möriken hätten auch ihren Twingherrs Caspar Effinger einmal gebeten, sie an einer Fastnacht jagen zu lassen; er hätte es erlaubt, und da hätten sie zu Birrenlauf einen Hirsch gefangen. Das Kloster Königsfelden stützte sich zur Bestreitung der Ansprüche des Wildegger Twingherrs hauptsächlich darauf, es habe im Amte hohe und niedere Gerichte

und Kraft deren auch den Wildbann; da Bern selbst diesen Standpunkt je und je vertreten, nützten alle Rundschaften nichts, auch nicht der Hinweis auf die vielen Ausnahmen von dieser Regel, ja auch der vom Räte ausgestellte Kaufbrief nicht: der Wildbann ward dem Gotteshause zugesprochen (1495) und kam bei dessen Säkularisation an Bern.¹¹

Später als der Unteraargau erwarb Bern die jenseits der Aare gelegenen Herrschaften Schenkenberg mit dem Amt auf dem Bözberg (1460), Argiz (1502), Biberstein und Rüngstein (1535), Wildenstein (1720) und Kasteln (1732). Hier waren die Verhältnisse noch günstiger: nur die hohe Obrigkeit besaß den Wildbann, die Tvingherren nicht. So belehnte König Sigmund, als er die Lande des geächteten Herzogs Friedrich von Oesterreich ans Reich gezogen, im Jahre 1417 die Pfandherrin von Schenkenberg, Margaretha von Fridingen geb. Gekler, mit der Herrschaft Schenkenberg und Zugehör und namentlich dem Wildbann, und als Bern die Herrschaft 1460 eroberte, ließ es gegenüber denjenigen Tvingherren, die weitere Ansprüche geltend machen wollten, ausdrücklich feststellen, daß Hochflug und Wildbann ihm zustehe. So in der Tvingherrschafft Amiken, die dem Johanniterhause Leugern gehörte, während die Tvingherrschaffen Bözen und Villnachern darauf überhaupt keinen Anspruch erhoben. Also galt allgemein der Grundsatz, daß jagen und hagen der hohen Obrigkeit gehöre. Verhaft waren den Untertanen die „Jagkosten“ d. h. die Kosten, die aus der Verpflichtung sich ergaben, bei den Jagden der Herrschaft als Treiber usw. mitzuwirken; im Spruche zwischen der Herrschaft und dem Amt auf dem Bözberg wurden sie den „gezwungenen Diensten“ zugezählt wie die Spannfronen und der Tagwan und in eine Geldentschädigung umgewandelt (1436).¹² Zur Zeit der Reformation und der Bauernunruhen im Kanton Zürich, auch des Bauernkrieges jenseits des Rheins beehrten die Amtläßen der Herrschaft Schenkenberg, „das alles Gewild in Holtz, Gald, Luft, Wasser, nider und hoch, so Got dem Menschen zu gutem erschaffen, solle fry und unverpotten ze vachen und ze schießen sin“. Bern aber gab zur Antwort: „ir söllend Gewalt haben, Bären, wilde Schwin, Wölff, Füchs, Wildkazen, Gämshen, in Summa alles das Gewild, so den Boum stigt und Ertrich bricht, jagen, schießen und umbringen, darzu ouch die Hasen, doch in bequemlicher Zit, als vor sent Johans Baptisten tag byß Jngang des Merzens, doch daby das ir biselbigen nit schießen; aber des Hochgewilds söllen ir ouch müßigen. Ob aber seinlichs ouch in iewern Gütern gan wurde.

mogen ir das, doch an alle Lohung, wol darus triiben".¹⁰ Weiter ausgebaut ward dieses Zugeständnis um 1540 in den Rechtsamen der Herrschaft Schenkenberg. „Der Wildbann in der Herrschaft Schenkenberg ist eins Vogts, mag den selbs brechen oder verlihen. Doch so mag ein Hofmeister zu Künigfelden in dem Bremgarten (einem Walde, zum Hofe Elfsingen gehörig) wie von altem her jagen on Inred und Hinderung eins Vogts zu Schenkenberg. - Ein Vogt zu Schenkenberg het in der Herrschaft alle jeger-



Entenjagd nach dem Oberbildchen eines Glasgemäldes.

liche Recht, also ob ein Gwild an andern Orthen ustriiben und in der Herrschaft gefelt wurd oder lust Bären oder wilde Schwin von den Herrschaftluten gefelt wurden, wie das von altem her gebrucht ist. Alles Gwild ist von unsern gnedigen Herren ze schließen verpotten by zehen Pfunden, die ein Amptman von den Uebertretenden zu ir Gnaden Hand beziehen sol; ußgesetzt Wölff und alles das, so das Erdrich bricht und den Boum stygt, mag menschlich umbringen und fachen, und ghörend die Belg darvon einem Vogt zu Schenkenberg, der sol dan umb ein guten Fuchsbalg gen acht Schilling, umb ein Buchmarder acht Schilling, umb ein Thanmarder sechszechen Schilling. Der Hochflugk, Ymben oder Byen stand einem Vogt zu in Namen der Oberkeit. Alles Gwild, dan allein wie vorstat, und ouch die Vögel sind vom Frillig an biß sant Jacobs Tag ze fachen verboten by zehen Pfunden." So blieb es bis zum Ende der alten Herrlichkeit.¹¹

Ähnlich wie im bernischen Gebiete war die Regelung der Jagdgerechtigkeit in der Grafschaft Baden und den Freien Aemtern.

Nach dem Urbar der Grafschaft Baden von etwa 1488 gehört der Wildbann an den Stein zu Baden: „Item so wit und die hohen Gericht der Herrschafft Baden reichent, gehört der Wildbann an den Stein zu Baden, usgenommen daz Gohhuß Wettingen hat ettlich Wildpänn in dem Rousbriewe der Vogty zu Dietikon, die dem Gohhuß zudienent lut der selben Brieven.“ Im Jahre 1603 berichtete der Landvogt, daß die niedern Gerichtsherrn der Grafschaft Baden sich den Wildbann anmaßten, daß der Komtur von Röll zu Leuggern von einigen Orten die Erlaubnis erlangt habe, in der Grafschaft ohne Einsprache des Landvogts zu hagen und zu jagen, und daß, wenn man den Landvogt nicht bei dem Malefiz und Wildbann schütze, die Gerichtsherrn zuletzt das Malefiz selbst ansprächen. Weil nun bei allen Herrschaften und hohen Obrigkeiten der Wildbann, Hagen und Jagen zum Malefiz gehöre, wird von der Tagsatzung bestätigt, daß der Wildbann in der Grafschaft dem Landvogt allein zustehet und er im Namen der hohen Obrigkeit Fehlbare um 20 Gulden zu strafen das Recht habe.¹⁰⁰ Im Jahre 1617 legte die Tagsatzung eine Anzahl Wälder in der Grafschaft Baden in Bann und Verbot, dergestalten, daß niemand, auch die Landvögte und Amtleute nicht, ohne sonderbare Bewilligung darin jagen durften. Der Landvogt und der Komtur zu Leuggern wurden zu Forstherrn ernannt. Als aber einer das Urbar von Baden las, ersah er, daß es ausdrücklich vorschreibe, das Hagen und Jagen sei den Landvögten, soweit die hohen Gerichte sich erstrecken, gestattet und mehrfach von den Tagsatzungen bestätigt worden. So ward der Bann wieder aufgehoben. Damit aber der Forst desto besser erhalten und Unberechtigte abgehalten werden können, bekam der Landvogt die Weisung, einen tauglichen und erfahrenen Forstknecht anzustellen und gebührend zu besolden, der den Wildbann mit allen Treuen in Ehren halte und den Herren und Obern und den Landvögten gehorsam treu und gewärtig sei und die Conditionen, so man ime fürschröben wirt, trülich halten, das Gewild, es sye was es wölle, umb einen bestimmten Pfennig zum Schloß tragen, und so es einem Landvogt nit gefallen wurde, ime selbiges abzunehmen, solle er zuvor und ehe ers anderstwhin verkauffe, unsern Ambtlüthen als Landschrybern und Undervögten der Grafschaft Baden zutragen und in glychem Wert gefolgen und werden lassen solle. So aber sy dessen auch nit begerten, soll ime zugelassen syn, dasselbig bester syner Gelegenheit nach anderstwhin zu verkouffen und zu lösen, so vill er möge (1620 VII. 11.).¹⁰¹

Den bischöflichen Beamten wurde 1679 aus Freundschaft in den bischöf-

haben Gerichten (Münster, Jürzach, Kaiserstuhl) die Uebung der Jagd zugestanden, ihre Jagdbußen aber mußten mit dem Landvogt geteilt werden."

Die Landobögte pflegten jedes Jahr zwei Mandate zu erlassen, ein großes im Sommer auf die Jagdzeit hin, das andere bei Beginn der Schonzeit." Am 4. VII. 1725 erließ der Landvogt Jacob Gallatin von Glarus sein großes Mandat und sein zweiter Nachfolger Joh. Heinrich Walser von Zürich erneuerte es am 11. VII. 1729: die Mandate, Satz- und Ordnungen der gnädigen Herren und Obern, den Mißbrauch des Jagens betreffend, werden nicht nur in mutwilliger und höchst strafbarer Weise übersehen, sondern es sei auch der Mutwille so hoch gestiegen, daß bald jedermann sich diese Freiheit, nach seinem Gefallen zu jagen, „mit straffwürdiger Unverschämtheit anzumassen sich undersanget, wodurch nit nur die oberkeitliche Verordnungen, Befehl, Will und Meinungen verschimpffet und in den Wind geschlagen, sondern auch die Forst und Wälder der Graffschaft Baden an Gewild und Geflügel gänzlich eröht und erschöpffet werden." So erheische die Notdurst, „sothaner frechen Unbescheidenheit und Uberschreitung mit gebührend-scharffem Einsehen vorzukommen". Daher soll „bey unnachlässlicher Straff von fünfzig Pfund oder by sich findendem Unvermögen dertz Verbrocheneren bey Thurn- und je nach Beschaffenheit der Sachen auch Leibs-Straff jedermänniglich alles Jagen und Hetzen abgestrichet und verboten, auch ohne mein eigenhändig ertheilte Bewilligung niemanden erlaubt seyn, einiches klein oder grosses Gewild, Feder-Wildprät oder Vögel, wie es alles Namen haben mag, weder zu jagen, zu schießen, noch vilweniger mit Fallen, Haasen-Schnüren, Garnen, Stricken oder Böglenen auff keinerley Weiß nicht zu fangen oder nachzusetzen. Zu dem End hin danne auch bey obangelegter unnachlässlicher Straff und Anagnad jedermänniglich verboten seyn solle, weder in Holz noch Feld mit Hunden, Rohren, Büchsen, Fallen, Haasen-Schnüren, Garnen, Böglenen old andern Jagts-Instrumenten, wie sie Namen haben mögen, sich nicht sehen noch verspühren zu lassen." Weiter wird verboten, zur Brutzeit Vögel zu schießen oder aus den Nestern zu nehmen bei hoher Strafe, noch viel weniger junge Hasen. „Worbey jedoch die schädliche Stech- und Raub-Vögel bey denen Flecken und Dorffschafften nicht gemeint; auch es der Hirschen, Wildschwein und anderen schädlichen Fiedgewilds halben es die Meinung hat, daß, wann hierdurch jemand an seinen Gütern geschädiget werden wolte, solche sich in dem Schloß Baden beschwergen anmelden sollen." „Einen gleichen Verstand hat es auch mit denen triffenden Thieren, als Wölff, Luchsen und anderen." Verboten ist

auch, die Hunde laufen zu lassen. Das kleine Mandat erneuert allgemein die früheren Mandate und verbietet das Jagen und Abschießen von Gewild oder Geflügel (so 1723 VII. 6.) und setzt auch die Schonzeit fest (so 1726 II. 13., 1738 I. 1., 1750 II. 28. usw.). Der Landvogt Joh. Franz Steiger von Bern erließ am 6. II. 1755 ein Verbot des Jagens zu verbotener Zeit und ein Gebot, neue Erlaubnisscheine zur Jagd einzuholen; dabei sollen „die schon ehemals zu Pflanzung der Rehen in Bahn gelegte Wälder, die sogenannte Nurren und des Eythal (Eichtal bei Münzlishausen), das ganze Geländ auch das (Gebenstorfer) Horn ferner im Bahn verbleiben . . . In gleichmäßigem Bahn und Verbott sollen auch gehalten seyn die ganze Sommerhalben samt den Häuen bis an die Reuß, danne über Birmistorff, über die Reütinen bis an Mannhausen Berg und gegen dem Oberhard, als welche letztere Ort Ich der Landvogt Mir zu Meiner Belustigung einzig und allein für Mich vorbehalte.“ Im Mandat vom 3. VII. 1765 werden weitere Schongebiete geschaffen. Der Landvogt Bernhard von Dießbach zu Liebegg erließ am 14. II. 1767 das Schonzeitmandat und am 10. X. 1767 einen Nachtrag dazu: in der Graffschaft werde die Jagd „durch höchst straffbahres Jagen verderbt und ruiniert, ja sogar man sich auch nicht scheue, selbstn Rebhüner zu schießen und den Reehen nachzustellen, so daß durch dises das Gewild versagt und bereits an unterschiedlichen Orthen völlig erödet“. Es sei daher „sein Gebott und Will, daß niemand . . . sich erfreche, eintwedeis mit Jagd-Hunden oder mit Flinten versehen, er seye zum Vogel-Schießen oder auch anders auf der Graffschafft Baden zu jagen oder Vögel zu schießen“ bei 50 Pfund Buße, Verleider erhalten 25 Pfund und Geheimhaltung des Namens. Alle erteilten Bewilligungen werden widerrufen.

Bei der Tagsatzung vom 2. IX. 1500 beschwerten sich die Leute aus den gemeinen Aemtern im Aargau gegen den Beschluß wegen der Bußen und des Verbots, Wildpret mit Büchsen zu schießen, bekamen aber den Hofbescheid, es soll vor der Hand bei der erlassenen Schlußnahme sein Verwenden haben; wenn sie übrigens sich ferner zu beschweren gedächten, so möchten sie sich an die Fahrrechnungstagsatzung in Baden wenden.¹⁰ Ein Mandat vom 12. XI. 1637 verbot das Fangen und Schießen des Hochwilds bei 100 Pfund Buße; wer Rebhühner und Wachteln fange oder schieße, soll der Obrigkeit zur Bestrafung überantwortet werden. Bei 50 Pfund Buße ist verboten, Stricke zu richten für Hasen, und die Misachtung der Schonzeit (vom Ausgang der Fastnacht bis nach Pfingsten). In

der sog. Reformation der Freien Aemter von 1637 heißt es: „so weit die hohen Gerichte sich erstrecken, soll auch der Wildbann der hohen Obrigkeit dienen und niemand ohne Erlaubnis eines Landvogts Hochgewild fangen, es wäre denn, daß er diese Gerechtigkeit erkaufte oder sonst mit authentischen Briefen und Siegeln zu beweisen hätte. Es mag auch des Gefügs halber ein Landvogt die Mandate ausgehen lassen, gleich wie in der Grafschaft Baden geschieht.“ Dabei ist auf das Badener Mandat verwiesen, das besagt: die gnädigen Herren und Obern der acht alten die Grafschaft Baden regierenden Orte lassen den Wildbann verbieten, also daß niemand kein Gewild fangen und schießen soll bei der Buße von fünfzig Pfund Haller; und ob etliche Füchse fangen, die sollen die Bälge gen Baden tragen, wo man ihnen dafür geben werde, wie das von Alter her also gebraucht sei. Und ob auch etliche kämen, die Rebhühner und Wachteln zu fangen begehrten, aber vom Landvogt keinen Schein noch Erlaubnis hätten, sollen sie gefänglich angenommen und nach Baden ins Schloß verbracht werden, damit sie nach Verdienen gestraft würden. Ein Kanzleierlaß vom 21. IX. 1645 verfügte die Erneuerung der frühern Mandate und weiter, daß niemand Rebhühner oder Wachteln schieße oder mit Garn und Stricken fange, auch soll man sich des schädlichen Strickrichtens für die Hasen müßigen. Wie wenig diese Mandate fruchteten, zeigt der vom Landvogt Joh. Konrad Grebel von Zürich am 24. XII. 1661 veröffentlichte Erlaß: er habe vernommen, „daß etwelliche Persohnen wider meinen gnädigen Herren und Oberen alte Mandaten und Ordnungen sich des Wildbanns und Jagens, sonderlich aber der Rebhüener und theils Wachtlen fangens freffenlicherweiß unternehmen und selbige mit allerley Listigkeiten, Stekungen der Böglinen, auch Hagelgeschütz im Winter auf den Brunnenschweizenen, da der Schnee abgehet, solchergestalten erfangen, geschossen und geschädiget, daß man dardurch allenthalben von den Zuchten kommen; und dieweilen es dan ein solches Geflügel, daß niemandt weder ahn Korn, Roggen, Haber, noch anderen Früchten Schaden zuefüegt“, wird eine Buße von 50 Pfund aufgesetzt. Weiter werden - bei 20 Pfund - verboten das schädliche Trött-richten (Drahtrichten), die Klöben, Fuchsfallen und das Gift und Büchsen legen bei höchster Straf. Ein Mandat des Landvogts Franz Joseph Leodegar Ruff von Luzern vom 10. IX. 1753 dehnte die Schonzeit vom Neujahr bis Bartholomä aus, nur Wölfe, Wildschweine und dergleichen reißende schädliche Tiere durften erlegt werden; verboten ist „das schädliche Trött, Schür und Fallen richten“; Förster und Holzgaumer sollen genaue

Aufsicht halten; „das Auslesen der jungen Haasen, das nächtliche Laufen und Stauben mit Garnen, das Wayd-Schiessen morgens und abends auf dem Tauf, das Schiessen der Haasen im Sitz, insonderheit auch das Jagen mit den Hünden in den Räben, dardurch ehrlichen Leuthen grosser Schaden zugesügt wird, wie auch das Schiessen auß den Rohren auf die Rābhüner, das Aufnehmen der Rebhünerey, Wachtlen- und Endten-Eyeren samt anderem ohnzeitigen Gewild und Vöglen, deßgleichen das Wachtlen und Rābhüner fangen mit dem Ruff oder Spreit-Garn in der Brueith zu allen und jeden Zeiten bey hoher Straff und Ingnad verbotten seyn.“ Ein allgemeines Mandat vom 16. IX. 1795 gestattete, revierende Hunde niederzuschießen. Kraft der ihm erteilten Befugnis erließ Christian Bernhart von Luternau, Landvogt der Untern freien Nemer, im Jahre 1780 eine Verordnung, daß das Land in Jagdreviere eingetheilt werde und ohne Patent niemand jagen dürfe; gegen Dükeler (Wildbeschleicher), Fanggärtnler, Vöglsprenger, Latschrichter, die mit Garnen, Schlingen und Fallen dem Wild nachstellten, wurden Bußen angedroht.

Die Bürger der aargauischen Städte hätten auch gerne beim Weidwerk sich beteiligt. Allein im Weichbild der Stadt, wo sie allein die hohe Gerichtsbarkeit hatten, war nicht der Rede wert Wald; sie waren um deswillen auf die umliegenden Wälder angewiesen, worüber, auch wenn sie der Stadt gehörten, die Landvögte namens ihrer Herren den Blutbann hatten. Daher mußten diese begrüßt werden. In Baden wurde 1641 das Jagen und anderes Weidwerk während des Gottesdienstes untersagt und das Verbot 1650 wiederholt;⁹² wegen Uneinigkeit, die sich zwischen dem Landvogt und dem Prälaten von Wettingen erhoben, sollten sich die Bürger von Baden überhaupt der Jagd auf Hochwild müssigen (1641, 1651 wiederholt). Im Jahre 1733 ward Baden von der Tagsatzung das Jagen innerhalb der Kreuzsteine, mit Vorbehalt des Hochwilds und unter Beobachtung der landvögtlichen Mandate gestattet.⁹³ Der Stadt Bremgarten wurde 1731 von der Tagsatzung aus Gnaden bewilligt, im Niederamt Hasen, Füchse und Vögel bescheidenlich zu weidmännischer Zeit zu schießen; bei jedem neuen Landvogt sei aber die Erlaubnis wieder einzuholen. Der Beschluß war auch im folgenden Jahr genehm, weil die Rechte der Stadt im Amt nur bis an das Blut gingen, die Ausübung der Jagd nach altem Verkommen somit die landesherrlichen Rechte nicht präjudizieren könne; er ward 1733 ratifiziert, die Jagdmandate des Landvogts sollten wie bisher dem Großweibel zu Bremgarten zu Händen des Schultheißen zugestellt und

durch den Großweibel angeschlagen werden. Auch den Bürgern von Kaiserstuhl verbot der Landvogt das Jagen ohne seine Erlaubnis, nachdem sie selbst von dem Anspruch auf das Jagdrecht in der Ehesäde mangels Briefe und Siegel zurückgetreten waren (1681), worauf sie 1699 beschlossen, mit ihm zu reden und ihm zu sagen, daß vordem jeweilen gebräuchlich gewesen und geübt worden, daß die Bürger und Leute mit Rohren ausgegangen und gesagt hätten.⁵⁴ In Laufenburg gehörte der Wildbann der Herrschaft und wurde beim Verkauf der Burg und Städte durch Graf Hans von Habsburg an Herzog Leopold von Oesterreich 1386 ausdrücklich genannt.⁵⁵ Der Pfandherr der beiden Städte durfte die Bürger zu Streif- und Wolfjagden mahnen (1616),⁵⁶ im Jahre 1722 hatte Groß-Laufenburg innerhalb der hohen Marksteine, d. h. innerhalb des Friedfreises, die „hohe rechte und freye Bürs“. ⁵⁷ Der Stadt Mellingen ward 1756 nicht als Recht, sondern als Gnade gestattet, im Trostburger Twing - der heutigen Vorstadt - zu jagen; sie müsse jedoch bei jedem Landvogt darum einkommen, er darf es aber nicht versagen. Bei Ausübung der Jagd sind die in der Grafschaft Baden geltenden Vorschriften zu beobachten.⁵⁸ In Rheinfelden beschwerten sich 1742 Schultheiß und Rat, daß schon 1627 Magistrat und Bürgerschaft verwarnet worden sei, sich des Hochwilds zu „entmüßigen“ und alles Wildschießen in den Wäldern nachdrücklich abzustellen. Es sei aber nicht geschehen. Nun wird verlangt, daß das kleine Weidwerk auf Grund und Boden der Stadt in Feld und Wald gestattet werde. Zur Vermehrung des städtischen Einkommens ward 1756 beschlossen, die Jagensnutzbarkeiten sollen zu dem Säckel- und Angelamt gezogen und verrechnet werden, mithin keinem Bürger, auch dem Forstmeister selbst nicht erlaubt sein, mit Flinten den Wald zu besuchen; er und die Bannwarte hätten die Jagdfrevler zur Bestrafung anzuzeigen und das geschossene Wildpret zu versilbern und in Rechnung zu bringen.⁵⁹ Auch den Zoffingern wollte der Obervogt zu Aarburg das Jagen in ihren im Amt Aarburg gelegenen Wäldern verbieten. Da ließ die Stadt folgenden Bericht abfassen: „Vom Jagen und Birsen im Ambt Aarburg. Solches ist von immerwährenden und unverdenklichen Zeiten daher unseren Burgeren frey und unversperrt gewesen und hatten solches in uralter langwüriger Possession und Exercitio rühlig gehabt, gleichwie die Statt Zoffingen eint und andere Actus jurisdictionis inferioris im Ambt Aarburg tempore immemoriali gleich hergebracht, noch beharrlich besizet, und obwohl selbige etwan verbrieffet worden, behielten sie laut den Instrumenten den Titul als althergebrachte

Recht und Gewohnheit. Und weil das Jagen selbiger Zeit nicht in Controverso gezogen worden, wäre es auch nicht in Schrift gebracht, und dienet eine solche Schrift nicht dahin, daß man denen Rechten, welche nicht zu Papeir gebracht werden, das wenigste abbrechen solle, so long sie ein jus consuetudinarium oder Gewohnheitsrecht sind. Wie nun die von Zosingen einiche Hölzer und Wälder im Ambt Arburg innhaben und damit das Jagen auch darinnen exerciert, so durch die Zeit und Verlauff derselbigen in ein Gewohnheitsrecht gewachsen; also wollten Mehñ. Vorfahren ihnen solchen nicht also leicht absprecken lassen. Daher als das erste Verbott von Herr Commendant Steiger anno 1671 geschehen wollen, haben Mehñ. sich entschlossen, von ihrer also alt gewohnter Observanz nicht abzustehen, und da er hernach anno 1672 das Birsen wiederum frösch verbieten wollen, haben Mehñ. resolvirt, solches an Meghñ. und Oberen zu schreiben, worauff dieses aber von Hr. Commendant Steiger im alten Stand und Gang gelassen worden." Der Obervogt Rildberger (1707-1713) lenkte ebenfalls ein und ließ ein „bescheidenliches Jagen“ zu, „denen es Stands und Vocations halben mag geziemen“ und seiner Jagd nicht zu nahe. Nach den Stadtrechnungen jagten die Zosinger 1448 Hochgewild, sonst aber meist nur Wölfe.⁶⁰ Bern hat also auch im Amt Arburg seinen Standpunkt durchgesetzt, der Wildbann gehöre zur hohen Gerichtsbarkeit; wenn die Vögte etwas einlenkten, so erklärt sich dies ohne weiteres daraus, daß ihnen Zosingen aus seinen Waldungen Jahr um Jahr Holz schenkungsweise abgab. Die Berner Jägerordnung von 1742 Art. 5 schrieb vor, daß dem, der nicht ein besonderes Recht zu jagen hätte, alles Jagen zu allen Zeiten und an allen Orten verboten sei bei 50 Pfund Buße. Trotzdem unternahm es Rudolf Fuchsli, Musicus und Schulmeister zu Brugg, mit einer Flinte in den Wuestwald (bei Riniken) zu gehen, worauf er vom Vogt auf Wildenstein mit 50 Pfund Buße belegt ward. Seine Supplikation wurde abgewiesen. Aus den Akten ergibt sich, daß in diesem Wald 3-4 Rehe sich aufhielten, daß auch Bürger und Handwerksleute von Brugg das Amt Schönenberg „von Gewild erödet“ und sich erkühnten, ohne irgend welchen Titel ein Jagdrecht im Reinerberg zu prätendieren.⁶¹

Die Jagd war ursprünglich zeitlich nicht beschränkt, von einer Schonzeit den Wilden ist erst seit dem dreizehnten Jahrhundert die Rede. Vom fünfzehnten Jahrhundert an schritt die Obrigkeit immer mehr ein und beschränkte für das einzelne Wild die Jagdzeit erheblich. Das eigentliche Raubwild wurde nach und nach ausgerottet; im sechzehnten Jahrhundert muß

aber der Wolf im Aargau noch ziemlich häufig gewesen sein, die Rechnungsrödel der Stadt Aarau verzeichnen für 1556 und die Folgezeit oft Ausgaben für Wölfe und Wolfbälge, und 1639 veranstaltete Aarau mit Biberstein und Rüttigen eine Wolfsjagd mit Garenen. Hirsche wurden früh in Gehegen gehalten, so von Aarau im Stadtgraben; von Zeit zu Zeit wurde dann ein Tier abgeschossen und verzehrt, und damit hiebei niemand zu kurz komme, streckte man den Braten 1556 mit Rehfleisch.

An Hand dieser Ausführungen ist festzustellen: 1. daß das Jagdregal am Ende des 18. Jahrhunderts im wesentlichen ausgebildet und durchgeführt und 2. daß die Jagd in der Hauptsache Revierjagd war.

II.

Der Helvetische Einheitsstaat beseitigte zahllose alte Einrichtungen, oft „mit überstürzender Hast“, er räumte auf mit den „Feudallasten“, den Grundlasten und Zünften, ohne indes auch die Kraft und Mittel zur Durchführung zu haben. Daß auch das bisherige Jagdsystem dran glauben mußte, war selbstverständlich. Die Jagd wurde freigegeben, ein Jagdgesetz aber nicht erlassen. Am 9. V. 1798 beschloß das Direktorium, alles Jagen ohne Unterschied sei bis Mitte Herbstmonat unter strenger Strafe verboten, es wurde aber auf das Mandat wenig geachtet. Im folgenden Jahre erhielt das Direktorium den Auftrag, zu untersuchen, ob nicht auch Jagd und Fischerei einer Patentgebühr zu unterwerfen sei wie die Gastwirte und Getränk Händler. Es scheint dabei nichts herausgekommen zu sein. Aber Ende 1800 wurde eine Luxusabgabe eingeführt für eine Jagdbewilligung mit einem oder mehreren Hunden von 16 Franken, und für die Bewilligung, mit einem Bedienten zu jagen, von 24 Franken. Ausgenommen davon war die Jagd auf Gamsen und reißende Tiere. Wenige Tage darauf ward ein allgemeines Jagdverbot vom 1. Jänner bis 15. Herbstmonat erlassen; Ausnahmen: die Jagd in den Alpen oder auf reißende Tiere und die Jagd auf Waldschnepsen im März und April. Die Jagdbewilligung wurde nach einem Erlaß von 1801 von der Munizipalität ausgestellt und auf Stempelpapier ausgefertigt; sie mußte mit zehn Baken bezahlt werden. Dann kam der Zusammenbruch des Einheitsstaates und mit der Mediationsakte die Kantonalhoheit und der Aargau als neuer Kanton.“

III.

Ein konservativer Geist hatte die Ausarbeitung der neuen Kantonsverfassungen geleitet; durch ihn wurden auch die alten Einrichtungen

zum Theil wieder ins Leben gerufen, und zwar nicht zum Schaden der Sache.²² „Da durch die Erfahrung in den letzten fünf Jahren bewiesen ist, daß durch die sinther aufgestellt gewesene Jagdfreyheit nicht nur die Administration des Jagdwesens schlecht besorget und dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung für den Staat beynahe ganz vernachlässigt geworden, zumalen die zu Sicherung desselben errichteten Geseze ihre Zwecke ganz verfehlt haben, sondern daß auch durch die so übermächtig überhand genommene Jagdlust die Jagden fast durchgehends verheeret, auch dem Feldbau merklicher Schaden zugefügt, anbey so mancher Hausvater dadurch zum Liederlichkeit und Müßiggang verleitet worden, wodurch dann sein Hauswesen in Zerfall geraten und damit viele andere nachtheilige und böse Folgen nicht selten für ganze Gemeinden entstanden sind“, verordnete der Große Rat des neuen Kantons Aargau sofort, daß die Jagd sechs Jahre lang auf Rechnung des Staates auf öffentlicher Steigerung so vorteilhaft als möglich verpachtet werde und zwar in bestimmten Jagdbezirken (1803); der Bezirk Aarau hatte 7, Baden 6, Bremgarten 5, Brugg 6, Kulm 5, Lengnau 6, Muri 4, Zofingen 6 und Zurzach 7 Reviere; die Freitaler Reviere (7) waren schon früher auf zehn Jahre in Pacht gegeben worden. Ein Gesuch verschiedener Partikularen, ihre vor der Revolution gehaltenen Jagdrechte wieder anerkennen zu wollen, lehnte der Kleine Rat entschieden ab, erließ dagegen gleichzeitig ein Jagdreglement: nur patentierte Jagdbesitzer oder wer von ihnen eine schriftliche Bewilligung besaß, durfte „jagen, bürsen (Vögel schießen) und dem Gewild und Geflügel nachstellen“ bei Strafe für Unberechtigte; wer sonst mit einem Schießgewehr oder andern Janginstrument in einem Jagdbezirk betreten ward, sollte als Jagdfrevler bestraft werden; die Jagdaufseher - auch private - waren zu weiden. Das Betreten eines fremden Reviers war für Jäger und Hunde untersagt. Ein Jagdbesitzer, der seinen in fremdem Revier jagenden Hund zurückholen wollte, hatte an der Grenze seines Reviers den Hahn seiner Flinte abzuschrauben, sonst ward er als Jagdfrevler behandelt; angeschossenes Gewild durfte dagegen mit den Hunden in fremdem Revier verfolgt werden „unter vorbeschriebener Bedingung des abgeschraubten Hahmens“; die Schonzeit dauerte vom 15. Hornung bis 15. August mit der Ausnahme, daß Raubtiere das ganze Jahr durch abgeschossen werden sollten und die Schnepfensagd im März und April gestattet war. Sonntagsjagd war untersagt. Für erweillichen Schaden in Feldern, Matten, Rebbergen und Gärten haftete der Jagdpächter (1803). Bald darauf erfolgte die Umschreibung

der Jagdreviere (Aarau 7, Baden 6, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg und Lenzburg je 5, Muri 4, Rheinfelden 2, Zofingen und Zurzach je 6). Das neue Jagdreglement, das 1809 für die zweite sechsjährige Pachtdauer aufgestellt ward, lehnte sich stark an das frühere an; neu ist § 1: „Alles Jagen und dem Gewilde Nachstellen, Fallen legen, Schnüre und Stricke richten, Letsch und Bögli stecken, auf was Weise und Art es immer geschehen mag, ist jedermann, wer nicht wirklich patentierter Jagdbestehrer ist oder von einem solchen eine schriftliche Bewilligung aufweisen kann, bei einer unnachlässlichen Buße von 40 Franken in der beschlossenen, hingegen in der offenen Jagdzeit von 20 Franken verboten. Ferner ist bei 10 Franken Buße verboten alles Vogelschießen und Vörsen, das Aufheben oder Fangen junger Hasen, das Ausnehmen der Eier oder Verderben der Bruten von Rebhühnern, Enten und dergleichen Wildgeflügel. Fremde herumziehende Vogelfänger oder andere Fremde, die dem Gewilde nachstellen, sollen von den Landjägern angehalten und aus dem Kanton fortgeführt werden.“ Während der Schonzeit ist nur der „Schnepfenstrich im Frühjahr“ gestattet. Einen „dem Gewild nachzusetzen sich angewohnten und der Jagd schädlichen Hund“ darf der Jagdbestehrer nach vorheriger Warnung des Eigentümers erschießen, dieser ist zudem noch mit Buße zu belegen. Wirte, die in geschlossener Jagdzeit Hasen und anderes Gewild aufstischen, sind zu bestrafen, ebenso die Gewildhändler oder sog. Hühnerträger, die in der verbotenen Zeit mit Hasen oder anderem Gewild betreten werden.

Ein neues Gesetz wurde im Jahre 1828 erlassen; es setzte die Schonzeit an vom 1. Hornung bis 1. Herbstmonat, mit Ausnahme der schädlichen Raubtiere, die zu vertilgen der Jagdbestehrer - aber ohne Hunde - sich möglichst befleissen sollte, und des Streichgeflügels, das von Anfang März bis Mitte April und im August geschossen werden durfte. Die Vollziehungsverordnung sah Vorausbezahlung des Pachtzinses im Beginn des Pachtjahres vor, gestattete nur fünf Bestehrer für ein Revier, und zwar bloß Kantonsbürger oder Niedergelassene, verbot die Unterpacht, erlaubte dagegen dem Grundeigentümer im Anfang seines eingefriedeten Gutes, in dem ein Wohnhaus sich befinde, das Erlegen von Raubtieren und schädlichen Vögeln.

Im Jahre 1835 bekam - aber nicht für lange - die Patentjagd die Oberhand: wer ein Patent löste, war im Anfang des ganzen Kantons jagdberechtigt, aber nur „waidmännisch“, d. h. ohne Fallen und Fangstricke; der Abschuss von Rehgeißen war jedermann verboten, ebenso das Ausnehmen

von Eiern und Bruten und das Fangen jungen Gewildes; die geschlossene Jagdzeit dauerte vom 1. Jänner bis 1. Weinmonat, Streichgeflügel war frei von Anfang März bis Mitte April und vom 15. August an. Die Taxe betrug für drei Jahre 48 Franken.

Nach drei Jahren schon sah der Gesetzgeber ein, daß er einen Mißgriff begangen; er führte daher 1838 das Reviersystem wieder ein mit sechs-jähriger Pachtdauer, wobei sechs Bestehet für ein Revier statthaft waren; die Schonzeit ward auf die Zeit vom 15. Jänner bis 15. September beschränkt. Statt der frühern 56 Reviere gab es nun deren 72, die ohne Rücksicht auf die Bezirksgrenzen geschaffen wurden; die Verfolgung angeschossenen Wilds im Nachbarrevier war wie früher gestattet. Ein Nachtragsgesetz vom Jahre 1849 erstreckte die Pachtdauer auf acht Jahre; die Pacht erlosch mit dem Tode des Bestehers, bei mehreren Bestehern blieben aber diesen alle Pachtrechte. Das Jagdsjahr begann am 1. Hornung, die geschlossene Jagdzeit dauerte von diesem Tage an bis 1. Weinmonat, wobei die Erlegung von Raubtieren ohne Hunde jederzeit, die Jagd auf das Federgewild vom 1. März bis 16. April und vom 1. Herbstmonat bis zum Schluß der ordentlichen Jagdzeit gestattet war. Herumtragen, veräußern und erwerben von Wild einen Monat nach Schluß jeder Jagdzeit wurde bestraft. Ein zweites Nachtragsgesetz vom Jahre 1861 regelte die Erteilung von Jagdbewilligungen durch die Jagdpächter und ein Großratsbeschluß des Jahres 1873 die bei der Verpachtung in die Steigerungsbedingungen aufzunehmenden Punkte. Dann stellte der Regierungsrat am 20. Mai 1874 die noch gültigen Bestimmungen des alten Gesetzes von 1838 samt den Nachtragsgesetzen zusammen und erließ am 29. Mai, am selben Tage, da die neue Bundesverfassung feierlich in Kraft erklärt ward, zu dieser Zusammenstellung eine Vollziehungsverordnung. Sie ließ alle Schweizerbürger und die durch Staatsverträge berechtigten Ausländer zur Jagdpacht zu, auswärtige Bestehet hatten aber im Kanton ein Domizil zu verzeigen und das Gegenrecht ihres Kantons oder Staates nachzuweisen.

Die Bundesverfassung gab dem Bunde die Befugnis, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen (Art. 25). Damit war die rechtliche Grundlage des Jagdrechts, im Aargau die staatliche Verleihung durch Verpachtung, den Kantonen überlassen ihrer fiskalischen Interessen wegen, während die Art der Ausübung dieses Rechts und die Bestimmung des

jagdbaren Wilds Sache des Bundes wurde. Der Bund hat aber das Jagdrecht in diesem Sinne nur in geringem Maße geregelt, indem er im Gesetz über Jagd- und Vogelschutz 1875 das Recht zu jagen von einer kantonalen Bewilligung abhängig machte und den kantonalen Behörden das Recht gab, das sie im Aargau aber schon hatten, die Verfolgung schädlicher oder reißender Tiere und des sich zu stark vermehrenden Jagdwildes anzuordnen; indem er weiter Kauf und Verkauf von Wildpret nach geschlossener Jagd ordnete und den Handel mit Riken und Auer- und Birkhennen verbot, ebenso die Zerstörung von Nestern und Bruten und das Ausnehmen der Eier des Jagdwildes, das Tragen von Stockflinten, das Anbringen von Fangvorrichtungen und Selbstschüssen, und endlich die Schonzeiten bestimmte, bei den Vögeln die als nützlich anerkannten Arten aufzählte und deren Tötung verbot. Das Gesetz von 1904 brachte wenig Neues: den Kantonen das Recht, den Revierpächtern das Giftlegen zur Vertilgung von Raubzeug zu gestatten, das Verbot des Jagenlassens von Hunden bei geschlossener Jagdzeit und durch Unberechtigte auch bei offener Jagdzeit, dem Bund die Befugnis, über einzelne Gebiete oder Wildarten den Jagdbann zu verhängen. Das neueste Gesetz ward im Jahre 1925 erlassen. Zum Bundesgesetz von 1875 erließ der aargauische Regierungsrat im Jahre 1876 eine Vollziehungsverordnung, die einige Bestimmungen derjenigen von 1874 abänderte.

Die Staatsverfassung von 1885 verlangte eine Großratsverordnung zu wirksamer Geltendmachung von Wildschadenersatzforderungen; sie ward am 29. März 1886 erlassen, dann durch dieselbe vom 9. Hornung 1893 ersetzt.

Durch ein in der Volksabstimmung angenommenes Volksbegehren, wonach das Jagdrecht grundsätzlich an das Grundeigentum übergehen und von den Gemeinden verpachtet werden solle, war die Veranlassung gegeben, das kantonale Jagdrecht überhaupt neu zu ordnen. Es geschah durch das Jagdgesetz vom 23. Februar 1897. Danach verpachtet die Einwohnergemeinde den Betrieb der Jagd in ihrer Gemarkung, der Ertrag fällt ihr „vorab zu landwirtschaftlichen Zwecken“ zu. Die Pachtzeit beträgt 8 Jahre, der Pachtzins ist vorauszahlbar, das Jagdjahr gleich dem Kalenderjahr, Unterpacht verboten, nicht aber Abtausch einzelner Revierteile. Mehr als sechs Bestehen werden für ein Revier nicht zugelassen. Die Revierpächter erhalten für sich und ihre Gäste als Legitimation eine beliebige Anzahl Jagdkarten gegen eine Gesamtgebühr von 15 Prozent der Revierpachtsumme.

Die Sonntagsjagd ist verboten. Angeschossenes oder verendetes Wild gehört dem Revier, da es tot niedersfällt oder gefunden wird. Der Gebrauch von Laufhunden ist untersagt. Dann wird die Abschätzung des Wildschadens geregelt und die Bestrafung der Jagdfrevler; der Wildschaden ist auch in der Vollziehungsverordnung reichlich behandelt. Zum Jagdgesetz wie zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz von 1904 erließ der Regierungsrat im Jahre 1905 eine neue Vollziehungsverordnung, die mit dem Gesetz das geltende Recht darstellt.

Selten ist auf einem Gebiete so schön wie für die Jagd zu verfolgen, wie das ganze Jagdwesen in Grundsatz und Einzelheiten sich geschichtlich entwickelt und das geschichtlich Gewordene sich bewährt hat, vorab die Revierjagd. Das Quellenmaterial in weiterem Umfange, als für diese anspruchslose Skizze möglich war, und namentlich auch für ein weiteres Gebiet zu sammeln - des Bildermaterials nicht zu vergessen - wäre eine der schönsten und dankbarsten Aufgaben.

Anmerkungen.

Der vorliegende Beitrag zu einer aargauischen Jagdgeschichte ist eine auf Wunsch für diese Publikation verfasste Erweiterung der im „Aargauer Tagblatt“ vom 9. August 1925 (als 5. Sondernummer für die Aargauische Industrie- und Gewerbeausstellung in Baden anlässlich der Generalversammlung des Aarg. Jagdschutzvereins) und als Sonderausgabe erschienenen Abhandlung, erweitert durch das seither gesammelte Material und die Quellenbelege, die damals nicht beigegeben werden konnten. Die beiden Jagdszenen nach Oberbildchen von Glasgemälden hat Herr Prof. Dr. H. L e h m a n n, Direktor des Landesmuseums, zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Literatur: A. S c h u l z Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger, 2. Aufl. 1889, I 448 ff; E. H u b e r System und Geschichte des schweizer Privatrechts IV (1892) 737 ff; M. H e y n e Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer II (1901) 299 ff; R. S c h r ö d e r Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 82. v. E. v. R ü n k e l b e r g, 6. Aufl. 1919, S. 582 ff. - E. v. R o d t Altbairisches Jagdwesen = Neues Berner Taschenbuch 1901 S. 18 ff. Mit RQ werden die Rechtsquellen des Kts. Aargau angeführt.

¹ W. M e r z Die Burganlagen des Kts. Aargau II 632; Habab. Arabat I 101, 204 n. 3; RQ Lenzburg 658 Z. 27, RQ Schenkenberg 151 Z. 9, 152 Z. 27 (Aargau); Grimm Weistümer (Wt.) I 4 (Engelberger Höfe, deren eine Anzahl auch im Aargau waren, vgl. RQ Lenzburg 157 n. 1); Grimm Wt. IV 387 Zif. 7 bezw. Geschichtsfreund (Gsf.) I 162 (Luzern); Grimm Wt. I 155, IV 371

bezw. Gfd. VI 66 (Emmen); Grimm Wt. IV 376 bezw. Gfd. IV 68 (Malters); Grimm Wt. IV 359 bezw. Zeitschrift f. Schweiz. Recht II^o 46 (Rüschach).

² W. Merz Burgenanlagen II 633, III 157 f; E. Schrader Das Befestigungsgesetz in Deutschland 1909; A. Coulin Befestigungsrecht und Befestigungsheute 1911.

³ RNEGallen I 434 Zif. 44. Vgl. die Öffnung von Zihlschlacht (Thurgau) von 1576: Item der wildpan als vischen, jagen, voglen, freysen oder das gwild schießen und fahen, soll verboten sein an zehen guldin (Grimm Wt. VI 343).

⁴ Leges Alamannorum ed. R. Lehmann (MGS Legum V 1888).

⁵ Lex Baiuvariorum hg. v. Konr. Beyerle 1926 S. 176. Das Waldgeding des Städtchens Dornstetten (Würtbg.) definiert: Rothwild das sind Hirsch, Hinden und Reher (Grimm Wt. I 384, vgl. 387).

⁶ Heyne a. O. 230, 235. Die Rechte von Kappel (Ortenau) aus dem 15. Jahrhundert definieren: Swarzwild daz sint Swin oder Beren (Grimm Wt. I 417).

⁷ O. Gierke Der Humor im deutschen Recht, 1925 (Neudruck), S. 64; M. Mensching Das Strafrecht der Lex Burgundionum, 1928, S. 62. Vgl. Lex Burgundionum hg. von v. Salis (MGS Legum II 112 f Ziff. 97 u. 98).

⁸ J. Bächtold Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, 1892, S. 15 und Anm. 6. Hier S. 16 auch das Sprichwort: So ditz rehpoächili fliet, so plechet imo ter ars.

⁹ Schwabenspiegel hg. v. Wackernagel 278, Laßberg 333-342.

¹⁰ Steinhäuser Privatbriefe des Mittelalters, 1899, I 101.

¹¹ Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde XXX (1897) 28.

¹² ROLenzburg 260, Rasteln 250, Schenkenberg 36, Stadtr. Baden 302, 385.

¹³ ROLenzburg Register 864, Königsfelden usw. Reg. 347, Schenkenberg Reg. 359.

¹⁴ ROLenzburg Register 788, Rasteln 211¹⁰, 213, Schenkenberg 56 Zif. 24, 177, 184, 225.

¹⁵ ROLenzburg Register 764, Biberstein usw. Reg. 291; Grimm Wt. I 156 Zif. 21; Schwabenspiegel W 279, L 344.

¹⁶ Solot. Wochenblatt 1821 S. 286; vgl. auch Geschichtsfreund LXII 167 ff.

¹⁷ Burchart von Scherzligen mit seiner Frau Gisela schenkt dem Kloster Interlaken zu ihrem Seelenheil u. a. daz recht, daz ich hatte an der valkenzucht ze Spizenwahlt, 1281 V. 4. (Font. rer. Bern. III 299); Peter von Schorren, BzThun, seine Frau Adelheid und ihre Tochter Elisabeth verkaufen dem Kloster Interlaken u. a. ihre rechtung, die wir hatten uf dem Beatenberge an der valkenzucht und an dem vederspil (das. VIII 219).

¹⁸ Ewingherrenstreit, Quellen zur Schweiz. Gesch. I 101, 104.

¹⁹ W. Merz Burgen des Siegaus IV 18, 24; Geschichtsfreund LXII 168 ff.

²⁰ ROLenzburg 157.

²¹ O. Ringholz Geschichte d. fürstl. Benediktinerklosters Einsiedeln I 642 f.

²² Merz a. O. IV 18, 24.

- ²² Das. IV 24, Geschichtsfreund LXII 166 ff.
- ²³ RQArburg 44, Königsfelden 40; R. Stehlin Die Abgabensfreiheit der Sperbers in Basler Zeitschrift XV 367 ff. Ein Voss für Händler mit kaltem Habichten und Federspiel 1561 VII. 15. ist überliefert im Staatsarchiv Basel: Notabücher D III 34.
- ²⁴ RQLenzburg 180 N. 18.
- ²⁵ Das. 198 N. 26.
- ²⁶ Das. 196 N. 25.
- ²⁷ Das. 200 N. 27.
- ²⁸ Das. 206 N. 30.
- ²⁹ Das. 213 N. 34.
- ³⁰ Das. 251 N. 54.
- ³¹ Das. 260 N. 61. Das Rotgewilt ist auch dem Abt von Einsiedeln vorbehalten (vor 1493, Grimm Wt. I 156 Ziff. 21-22).
- ³² Das. 586.
- ³³ Das. 701 N. 302.
- ³⁴ Das. 497 und 498 (1458 II. 24. und III. 24.), 521.
- ³⁵ Das. 16, 112.
- ³⁶ Das. 120, 129, 130, 134.
- ³⁷ Das. 372.
- ³⁸ Das. 209, 214, 382.
- ³⁹ Das. 536-566 N. 218-221.
- ⁴⁰ Luther Tischreden (angeführt bei Grimm Deutsches Wörterbuch XIV 45); Graf und Dietherr Deutsche Rechtsprüche, 1864, S. 131 Nr. 39.
- ⁴¹ Graf und Dietherr a. O. 131 Nr. 394.
- ⁴² RQLenzburg 227.
- ⁴³ Das. 687 ff; W. Merz Aargauer Urkunden II Wildegg 42 Nr. 73.
- ⁴⁴ RQSchönenberg, Biberstein und Kasteln.
- ⁴⁵ RQSchönenberg 31, 36; eine ähnliche Umschreibung geben die Freiheiten des Schwarzwalds von 1484 (Grimm Wt. V 227): Item wir sind auch von alter herkommen, daz wir sagen und varen mögent und das selbs behalten on intrag allermenglichs alles, das den herd bricht und den boum stigt, das wir beren, wölfs, lüchs, fuchs, schwin, tächs, marder, eltsch, eichorn, haselküner, hühner, urhüner, das übrig gehört alles unser gn. herschaft zue.
- ⁴⁶ RQSchönenberg 55 f.
- ⁴⁷ Eidg. Abschiede V¹ 1459.
- ⁴⁸ Pergamenturkunde im Staatsarchiv Aargau: Grafschaft Baden.
- ⁴⁹ Eidg. Abschiede VI¹ 1297.
- ⁵⁰ Alle für die Grafschaft Baden und die Freien Aemter mitgeteilten Mandate sind im Original im Staatsarchiv Aargau.
- ⁵¹ Eidg. Abschiede III² 66.
- ⁵² Stadtr. Baden 295.
- ⁵³ Eidg. Abschiede VII¹ 1001.
- ⁵⁴ Dasselbst VII¹ 1005.

⁵⁵ Thommen Aff. II 104.

⁵⁶ Stadtr. Lausenburg 233.

⁵⁷ Dasselbst 231.

⁵⁸ Stadtr. Mellingen 441 Nr. 104.

⁵⁹ Staatsarchiv Aargau; Friedtal, Stadt Rheinfelden; Stadtr. Rheinfelden 437.

⁶⁰ W. Merz Die Waldungen der Stadt Zofingen, 1922, S. 60 f.

⁶¹ Staatsarchiv Aargau; Schenkenberger Aktenbuch II 485-502.

⁶² Actensammlung a. d. Zeit der Helvet. Republik hg. v. J. Stridder.

X Materienregister S. 109 Jagd.

⁶³ Gesetzesammlungen seit 1803.

Aus der Geschichte des Aargauischen Jagdschutzvereins 1883-1933

Von G. Wiederkehr.

Am 19. August 1883 versammelten sich im Hotel „Engel“ in Baden auf die Einladung einiger begeisterter Jäger eine größere Anzahl Revierpächter, „in der Ueberzeugung, das Jagdwesen in unserem Kanton zu heben und gleichzeitig die gemeinsamen Interessen aller Freunde des edlen Wildwerkes in nachdrücklicher Weise durch eine enge, wo möglich alle Jagdbesitzer umfassende, bleibende Verbindung zu wahren und zu fördern“. Ein vorliegender Statutenentwurf wurde genehmigt und der neugegründete Verein mit dem Namen „Aargauischer Jagdschutzverein“ aus der Taufe gehoben. An seiner Wiege standen als erste Vorstandsmitglieder die Herren A. Groß, Fürsprecher in Zürich, als Präsident, S. J. Sulzer in Laufenburg, A. Dorer zum „Bären“ in Baden, Brandolf Siebenmann in Aarau, Geismann-Altermann in Wohlen, Hühnerwadel-Schilllin in Veltheim, Amsler, Apotheker in Reinach, Häusler, Kreisförster in Lenzburg, Karl Rey, Zahnarzt in Muri, Gustav Bally in Säckingen und Hermann Hüßy in Safenwil.

Die ersten Statuten, die im Laufe der Jahre mehrmals revidiert wurden, aber in der Hauptsache bis heute gleich geblieben sind, bezeichnen als Zweck des Vereins: a) Fragen der Jagdschutzgesetzgebung zu prüfen und zu besprechen; b) dem Unwesen der Wildddiebe, Jagdfrevler und Fehler mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten; c) den Handel mit Wild und Wildpret innerhalb der gesetzlichen Schonzeit zu verhindern; d) die gesamten Jäger und Jagdfreunde des Kantons behufs Hebung der Jagd in nähere Beziehungen zu bringen. Um Polizeiangestellte, Förster, Bannwarte, Jagdaufseher und Private zur bessern Ueberwachung des Jagdwesens an-

zuspornen, zahlte der Verein für Anzeigen wegen Vergehen gegen das Jagdgesetz angemessene Prämien. Mitglieder konnten Revierpächter und Jagdfreunde werden. Der Jahresbeitrag betrug pro Revier Fr. 12.-, das einmalige Eintrittsgeld Fr. 5.-, Nichtpächter bezahlten Fr. 2.- Jahresbeitrag. Die Statuten wurden sofort dem Regierungsrate mit der Einladung übermacht, er möchte nach § 23 des Jagdgesetzes eine strenge Weisung an die Polizeiorgane zur bessern Handhabung der Jagdpolizei erlassen.

In Nachachtung des Vereinszweckes erteilte schon die Generalversammlung des folgenden Jahres dem Vorstande den Auftrag, „die Frage zu untersuchen und zu begutachten, in welcher Weise dem Uebelstande des Abschusses von Rehgeißen mit Wirksamkeit entgegengetreten werden könnte“. Aber erst zwei Jahre später wurde - zwar ohne Erfolg - der Beschluß gefaßt, es sei an die Regierung des Kantons Aargau das Gesuch zu richten, sie wolle, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, den Abschuß von Rehen auf zwei Jahre gänzlich verbieten.

Da damals eine Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz in Aussicht stand, befaßten sich der Vorstand und die Generalversammlung von 1886 eingehend mit Abänderungsvorschlägen, die in folgende Begehren ausliefen: Es sei die Bestimmung über den Import von Wildpret zu geschlossener Jagdzeit zu verschärfen, die Konfiskation der Fanginstrumente und des gefrevelten Wildes soll ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen werden, es soll die „Frühlingsjagd“, die Jagd auf Enten für die Monate Januar und Februar, die Eröffnung der Flugjagd schon am 15. August gestattet werden, die Jagd auf Rehböcke vom 1. Juni bis Ende Januar offen sein.

Um bei derartigen Bestrebungen mehr Erfolg zu haben, beschloß man, dem Schweiz. Jäger- und Wildschutzverein Diana als Sektion beizutreten, dies um so mehr, als die „Diana“ sich um das Jagdwesen der Schweiz schon entschiedene Verdienste erworben habe, da sie auf Unterdrückung der Jagdfrevel hinwirkte, durch erhebliche Beiträge an die Beschaffung und Auslegung von Rebhühnern und Hasen die Jagd hebe, bestimmend auf die Schweiz. Jagdgesetzgebung einwirke.

Gleichzeitig beschloß der Verein im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen über eine neue Verordnung betr. Wildschadenvergütung, an den aargauischen Großen Rat eine Eingabe zu richten, des Inhaltes, man möchte beschließen: der Staat anerkenne grundsätzlich die Pflicht der Wildschadenvergütung an die Grundbesitzer. Daneben aber stehe ihm das

Rückgriffrecht auf die Jagdpächter zu, für den Fall, daß diese die gesetzlichen Vorschriften und Weisungen nicht befolgten.

Zur Hebung des Rebhühnerbestandes beschloß die Generalversammlung 1887, es seien in Zukunft jährlich 24 Paar Rebhühner, je sechs Paar in vier Revieren von vier verschiedenen Bezirken auszusetzen. Die Reihenfolge der Reviere solle durchs Los bestimmt werden. Herr Gustav Bally in Säckingen anerbot sich, die Hühner zu liefern. Gegen die erteilten Bewilligungen verschiedener Bezirksämter zum Abschluß von Hasen zu geschlossener Jagdzeit wurde bei der Finanzdirektion protestiert.

Wiederholt spendete der Verein Ehrengaben zur Unterstützung von Hundeausstellungen und Prüfung von Jagdhunden. So wurde der Vorstand erstmals 1887 ermächtigt, für die Internationale Hundeausstellung in Zürich, Abteilung Jagdhunde, eine Gabe von 100 Fr. zu verabsorgen.

Gemeinsam mit dem Aargauischen Tierschutzverein und der Ornithologischen Gesellschaft richtete man eine Eingabe an die Regierung mit dem Begehren, es möchten zur Verminderung des gefährlichen Raubzeuges Abschußprämien ausgerichtet werden, und zwar für Fischotter 10 Fr., Wildkatze 20 Fr., Edelmarder 2 Fr., Hausmarder 2 Fr., Iltis 1 Fr., Dachs 3 Fr., Fischadler 3 Fr., grauer Habicht 3 Fr., Sperber 2 Fr., Krähe 20 Rp., Häher 30 Rp., Fischreiher 2 Fr., Würger 1 Fr., Uhu 3 Fr., Baumfalk 1 Fr.

Auf die bevorstehende Neuverpachtung der Reviere wurden 1889 der Regierung Vorschläge für natürliche und besser kontrollierbare Reviergrenzen gemacht und das Gesuch unterbreitet, daß nach stattgehabter Pachtsteigerung keine Nachgebote mehr angenommen werden möchten, daß die Vergütung des Wildschadens nicht den Pächtern überbunden werden soll, wovon in den Steigerungsbedingungen ausdrücklich Vorwerk zu nehmen sei.

Einem Vereinsbeschlusse, es seien von jedem Revierpächter genaue Angaben über den Abschluß des Nutz- und Raubwildes zu machen und diese tabellarisch zu einer Jagd- und Wildstatistik zusammenzustellen, ist nie in vollem Umfange nachgeleht worden. Da über das Aussetzen von Rebhühnern und Hasen günstige Berichte vorlagen, beschloß die Vereinsversammlung 1890, den Mitgliedern 50 Prozent der Kosten, im Maximum 50 Fr., an jeweiligen nur vier durchs Los zu bestimmende Reviere auszurichten. Die fast in jeder Vorstandssitzung vorliegenden rechtskräftigen Urteile über Jagdsrevel geben ein bedenkliches Bild der Wilddieberei und des den Pächtern zugefügten Schadens. Neben den Prämien an die Anzeiger wurde seit 1891 an die Unterstützungskasse des aargauischen Polizei-

korps ein jährlicher Beitrag von 100 Fr. gespendet.

Im Winter 1904/05 war der Boden längere Zeit mit einer tiefen Schneeschicht bedeckt, so daß namentlich die Hasen an jungen Obstbäumen durch Abnagen der Rinde großen Schaden (73,000 Franken) anrichteten. Es entstand nun die Frage, von wem dieser zu decken sei. Das Gesetz überband die Schadenvergütung dem Pächter nur für den Fall, daß dieser auf allzu starken Wildstand zurückzuführen sei. Ueberdies bestand das Wildschadengesetz, das den Pächter für die Hälfte des Wildschadens haftbar machte, bei der Pachtsteigerung noch nicht. Der Vorstand des Jagdschutzvereins ließ dann von Herrn Ständerat Isler in Aarau ein Rechtsgutachten ausarbeiten, worin dieser zum Schlusse gelangte, daß die Pächter für den Wildschaden jenes Winters nicht haftbar seien, indem sie nur für selbstverschuldeten Schaden aufzukommen haben. Der weitgehende, dem Jagdgesetz und dem Privatrecht widersprechende Grundsatz, daß aller und jeder Wildschaden entschädigt werden müsse, sei in der Verordnung von 1903 gar nicht enthalten und deshalb sei auch der Staat nicht zahlungspflichtig.

Gestützt darauf beschloß die Vereinsversammlung, „es sei eventuell auf Prozeßrisiko hin die Zahlungspflicht zu bestreiten“. Nach einer stattgehabten Besprechung mit Herrn Finanzdirektor Ringier stellte der Vorstand einer spätern Vereinsversammlung in der Befürchtung, das Reviersystem durch Zahlungsverweigerung zu gefährden, den Antrag: Die Pächter erklären sich bereit, die Hälfte des amtlich festgestellten Wildschadens unverzüglich zu bezahlen, sobald die Regierung die Zusicherung gibt, daß sie dem Großen Räte baldmöglichst beantragen werde, die Wildschadenverordnung dahin abzuändern, daß für Wildschaden an Obstbäumen und Obstbaumschulen der Pächter nicht haften solle. Die Versammlung lehnte jedoch diesen Antrag ab und beharrte auf ihrem früheren Beschlusse. Da inzwischen das aargauische Obergericht erkannt hatte, der Staat könne die Pächter zur Zahlung anhalten und es sei ihm Rechtsöffnung zu bewilligen, wurden die Pächter durch regierungsrätliches Zirkular zur Zahlung aufgefordert. Der Vorstand beschloß hierauf, es sei ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht zu richten. Allein dieses trat aus formellen Gründen auf die Sache nicht ein und es blieb nichts als Bazahlung übrig.

Diese Wildschadengeschichte verursachte im Volke viel Mißstimmung gegen die Jagd und die Jäger, und es ist zum guten Teil ihr zuzuschreiben, daß 1896 ein Initiativbegehren eingelegt wurde, dahingehend: Das Jagd-

recht soll grundsätzlich an das Grundeigentum übergehen und die Ausübung der Jagd ist durch die Gemeinden zu verpachten. Der Jagdschutzverein beschloß, sich vollständig neutral zu verhalten und sich an keiner Agitation zu beteiligen. Zuhanden der großrätlichen Kommission für das neue Jagdgesetz reichte man später einige Wünsche und Anträge ein.

In der Generalversammlung vom 7. Februar 1897 trat der bisherige umsichtige und sehr verdiente Präsident, Herr Fürsprech Groß, infolge bevorstehender Uebersiedelung ins Ausland zurück und die Versammlung wählte an seine Stelle Herrn Hans Fleiner in Aarau. Gleichzeitig ernannte sie Herrn Groß in Anbetracht seiner vielen Verdienste um den Verein zum Ehrenpräsidenten.

Im Mai 1902 reichte der Schweiz. Jägerverein Diana an die Bundesversammlung zur Botschaft des Bundesrates vom 17. April 1902 betreffend Revision der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes für Jagd und Vogelschutz vom Jahre 1875 einen Vorschlag ein. Der Aargauische Jagdschutzverein befürwortete aber eine Totalrevision des Bundesgesetzes und gelangte in einer einläßlichen diesbezüglichen Eingabe an die Mitglieder des Nationalrates und später an die ständerätliche Kommission.

Anläßlich der Generalversammlung vom 29. März 1903 erklärte Herr Hans Fleiner zufolge eines längeren Aufenthaltes im Ausland seinen Rücktritt als Vereinspräsident. Unter Ernennung zum Ehrenpräsidenten und bester Verdankung seiner sechsjährigen großen Verdienste wurde ihm die gewünschte Entlassung bewilligt und an seine Stelle Herr Jakob Stienemann, Notar, in Gränichen, gewählt.

Im Jahre 1908 löste sich die Sektion Zürich des Schweiz. Jägervereins „Diana“ auf und wies ihr Vermögen im Betrage von 800 Fr. dem Aargauischen Jagdschutzverein zu, dessen Zinse zur Jagdaufsicht verwendet werden mußten. Im gleichen Jahre beschloß man, zur „Blutaufrischung“ unter dem Wild, resp. Wildaussetzen, einen Separatfonds zu gründen, dem ein jährlicher Zuschuß von 100 Fr. aus der Vereinskasse zuzuweisen sei. Was schon wiederholt beantragt worden war, wurde an der gleichen Versammlung beschlossen, nämlich der Austritt aus der „Diana“, und zwar mit der Begründung, diese vertrete die Interessen der Reviersjagd nicht oder doch in ungenügender Weise. Gleichzeitig nahm man die Gründung eines Schweiz. Jagdschutzvereins in Aussicht.

Im Jahre 1909 beantragte der Jagdschutzverein der aargauischen Regierung, sie möchte sich in Jagdangelegenheiten wie in allen andern Kan-

tenen von einer kantonalen Jagdkommission beraten lassen, die sich aus dem Finanzdirektor und Vertretern von Jagd, Forst und Landwirtschaft zusammensetzen sollte. Der Anregung wurde seitens der Regierung keine Folge gegeben.

Da laut Gesetz zur Ausübung der Jagd nur Laufhunde mit einer Risthöhe von höchstens 36 Zentimetern benützt werden durften, war der Jagdschutzverein stets für Aufzucht passender Hunde besorgt und unterstützte auch die Bestrebungen des durch Herrn J. Honegger in Bremgarten ins Leben gerufenen Schweiz. Niederlaufhundeklubs durch Beiträge und Ehrengaben bei Prüfungsjagen und Hundeausstellungen. Schon im Jahre 1912 wurde die Anregung zur Einführung eines Jagdpasses gemacht, um damit „schädliche Elemente“ von der Jagd fernzuhalten. An der Aargauischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Aarau 1911, an der Schweiz. Landesausstellung in Bern 1914 beteiligte sich der Jagdschutzverein mit einer größeren Kollektion von ausgestopftem Nutz- und Raubwild, einer reichhaltigen Gehörnsammlung und graphischen Darstellungen von Jagdverhältnissen aller Art.

Von der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Jagd geben einige Zahlen Aufschluß. In der Zeit von 1882-1913, also während den drei ersten Dezennien des Jagdschutzvereins, machten die Jagdpachtzinsen zusammen 2,140,238 Fr. aus. Ab 1. Januar 1914 betrug die Jagdpacht jährlich Fr. 156,521. Seit 1922 ergibt die jährliche Gesamtpachtsumme 443,059 Fr.; in einigen Bezirken verdrei- und vierfachte sich der vorhergehende Pachtbetrag. Der Jagdschutzverein bezog während der oben genannten Periode 37,099 Fr. Mitgliederbeiträge und bezahlte in 852 Fällen 16,524 Fr. Verleiderprämien. Von 1891-1913 wurden dem Unterstützungsfonds des aargauischen Polizeikorps 2480 Fr. zugewiesen, nachher jährlich 100. Fr.

Mit 1. Juli 1913 erschien erstmals das Vereinsorgan, die „Schweiz. Jagdzeitung“, das in der Folgezeit viel zur Belehrung und Hebung des Jagdwesens beitrug. Im gleichen Jahre brachte man die Einführung eines Jagdpasses wieder zur Sprache, allein die Generalversammlung trat nicht darauf ein, weil sie den Zeitpunkt für inopportun hielt. Zur „Blutausforschung“ wurden 1914 wieder an acht Reviere 50 Prozent der Anschaffungskosten bezahlt, für kleinere Reviere höchstens 75 Franken, mittlere 100 Fr. und große 125 Fr. In einem Zirkular gelangte man an Gemeinde- und Staatsbehörden, machte auf die große wirtschaftliche Bedeutung der

Jagd aufmerksam und ersuchte um angemessene Beiträge an den Jagdschutzverein und um vermehrte Jagdpolizei.

Im Jahre 1915 befaßte sich der Verein mit der Beratung von Vorschlägen für die Abänderung des Schweizerischen Jagdgesetzes und reichte bezügliche Vorschläge ein. Die spätere Anregung zur Anhandnahme des gemeinschaftlichen Verkaufes von Wildfellen fand eine günstige Aufnahme und die Angelegenheit wurde einer Marktkommission übertragen. Die Finanzdirektion wurde ersucht, dahin zu wirken, daß auf dem Budgetwege die Stelle eines offiziellen Referenten für das Jagdwesen geschaffen werde, und für diesen Posten schlug man Herrn Franz Wirth in Aarau vor. Ein anderes Begehren verlangte die Bewilligung zum Abschuss von Rehböcken vom 15. Mai an und von Wildtauben vom 1. August an.

Schon in der Generalversammlung von 1918 reichte Herr Oberrichter Ristler folgende Motion ein: „Der Vorstand wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht im Interesse des Wildstandes in Bezug auf die Mitgliederzahl der Jagdgesellschaften und Jagdpächter einschränkende Bestimmungen aufzustellen und den Jagdgästen Taxikarten zu verabsorgen seien und zu diesem Zwecke die kantonale Vollziehungsverordnung zu den Jagdgesetzen auf Grund des Art. 7 al. 2 des Bundesgesetzes zu ergänzen sei.“

Diese Fragen beschäftigten in der Folgezeit den Vorstand und die Generalversammlung noch wiederholt. Um eine Gesetzesrevision zu vermeiden, ließ man die Frage betr. Mitgliederzahl der Jagdgesellschaften etc. fallen, dagegen strebte man energisch die Einführung des Jagdpasses und die Haftpflichtversicherung auf dem Verordnungswege an. Die Begehren wurden durch die Grobstratsverordnung vom 26. August 1921 und die Vollziehungsverordnung vom 5. Dezember 1921 endlich erfüllt.

Ein weiteres Bestreben des Jagdschutzvereins zielte auf den Erlass einer Verordnung betr. Jagdschutz und Jagdpolizei und Einführung einer kantonalen Jagdkommission ab, wie letztere schon vor vielen Jahren und seither wieder verlangt worden war. Nach verschiedenen Unterhandlungen mit der Finanzdirektion faßte die Generalversammlung 1923 folgende Resolution: „Die in Lenzburg am 11. März 1923 von über 100 Mitgliedern besuchte Generalversammlung des Aargauischen Jagdschutzvereins nimmt Kenntnis von der seitens des Vorstandes gemachten Eingabe an die Finanzdirektion betr. Verordnung über Jagdschutz und Jagdpolizei und die Ernennung einer Jagdkommission und spricht einmütig den Wunsch aus, es

möchte dieselbe in der beantragten, den wohlbegründeten Interessen der Jägerschaft wie des Staates und der Gemeinden entsprechenden Art und Weise ihre Erledigung finden."

Im Jahre 1922 trat der bisherige Präsident, Herr Notar Stirnemann, der den Verein seit 1899 in vorzüglicher Weise geleitet hatte, zurück. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten hatte er vollauf verdient. Als Nachfolger wurde Herr F. Häusler, Kreisförster in Baden, gewählt.

Der Jagdschutzverein hat auch recht oft ideale, gemeinnützige und wohlthätige Bestrebungen tatkräftig unterstützt. Er veranstaltete Vorträge über „Forstwirtschaft und Jagd“, „Vogel- und Wildschutz“ etc., stattete im Museum für Natur- und Heimatkunde die Jagdabteilung aus, leistete Beiträge an die Aufzucht des Moufflonwildes im Wildpark Roggenhausen, verschloß seine Hand nicht für Beiträge an die Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose, für die bei der Grenzbesetzung erkrankten Wehrmänner, für die Lawinengeschädigten im Kanton Uri.

Zu langwierigen und schließlich wieder nutzlosen Verhandlungen gab die Forderung einer gewissenhaften Jagdstatistik, aus der viele interessante Schlüsse hätten gezogen werden können, Veranlassung. Da für eine solche keine gesetzlichen Bestimmungen bestanden, mußte davon Abstand genommen werden. Anlässlich der kantonalen Gewerbeausstellung im Juli 1925 in Baden veranstaltete der Verein wie i. J. in Aarau und Bern eine reich besuchte Jagdausstellung, die viel Beachtung und allseitige Anerkennung fand.

Mit Neujahr 1925 konnte als Redaktor der Schweiz. Jagdzeitung Herr Hans Tanner in Fahrwangen gewonnen werden. Die Generalversammlung von 1925 erklärte grundsätzlich die Jagdzeitung als offizielles Vereinsorgan und verpflichtete die Mitglieder zum Abonnement. Zur vollen Durchführung kam es aber erst später. Die gleiche Generalversammlung wählte auf Antrag des Vorstandes zum neuen Jagdsekretär Herrn Richard Diebold in Baden und ernannte für ihre vielen geleisteten Dienste die Herren Robert Frey in Schöftland, Dr. G. Keller, Ständerat in Aarau und Nationalrat Ischokke in Gontenschwil zu Ehrenmitgliedern.

Mit 1. Januar 1926 trat das neue Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz in Kraft. Für den Kanton Aargau handelte es sich jetzt darum, sein Jagdgesetz mit den Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes in Einklang zu bringen. Schon vorher bestellte der Vorstand zur Vorberatung und Aufstellung von Vorschlägen für eine Vollziehungsverordnung

zum Sambergelock und zum outpouischen Eseln über das Jagdwesen vom 25. Februar 1927 eine Kommission, bestehend aus den Herren Kreisförster Schuler, Oberförster Rüttler und Kreisförster Bruggisser. Auf ihren Vorschlag verlor der Jagdschützenverein nach langen Beratungen im Vorstand und Verein seine Wünsche für die neue Verordnung ein. Sie wurde vom Regierungsrat am 26. Mai 1926 und vom Bundesrat am 17. Juni 1926 genehmigt und am 1. Juli 1926 in Kraft erklärt und entsprach in den wesentlichen Punkten den eingereichten Begehren.

Im Sommer 1926 war auf dem Homberg am Hallwilersee zur Erinnerung an den „Waldläufer“, Theodor Fischer, ein hübsches Denkmal errichtet worden. Auf Antrag von Herrn Redaktor Tanner beschloß dann die Generalversammlung vom 10. April 1927, dieses in „getreue Obhut“ zu nehmen. Der Korp. Jagdschützenverein wird daher in aller Zukunft die schützende Hand darüber halten. Dazu sei noch folgendes beigelegt: Der „Waldläufer“ ist ein Kind des Wymentales, von Reinach. Schon in seinen Jugendjahren durchstreifte er mit inniger Naturfreude Wald und Flur. Aus der Ferne zog es ihn später immer wieder in die Jagdgründe seines lieben Samberges, wo ihm Weg und Steg, Baum und Strauch vertraut waren. Die Liebe zur Natur drückte ihm die Feder in die Hand und weihte ihn zum Jagdschriftsteller. Wer kennt nicht seine Jagdbücher: „Aus meinem Kuckuck“, „Im Wald und auf der Heide“ und „Da such ich meine Freude“. In diesen und vielen andern Schriften, die zu der besten Jagdliteratur gehören und vielfach an Sanghofer erinnern, läßt er uns seine intimsten Beobachtungen in anregender Weidmannssprache zum Erlebnis werden. Sie haben viel zur Freude und zum Verständnis von Wald und Wild beigetragen. Es war daher ein glücklicher Gedanke des Mitarbeiters der Jagdzeitung „Silvanus“, Anregung zur Erstellung eines einfachen Denkmals zur Erinnerung an den 1925 verstorbenen Jäger-Dichter zu machen. Es gelang dann, den Gedanken in die rechten Wege zu leiten. Auf einem mächtigen Granitblock wurde eine Bronzeplatte eingelassen mit dem wohl gelungenen Portrait-Relief des Heimgegangenen und der Inschrift: „Theodor Fischer, Waldläufer, 1872-1923“. Es gebührt den Initianten und dem Schöpfer des Reliefs, Herrn Bildhauer Hugo Siegwart in Luzern, der herzlichste Weidmanns dank.

Die feierliche Einweihung, zu der sich eine stattliche Jägergemeinde einstellte, fand Sonntag, den 24. Oktober 1926 statt. Namens der Initianten begrüßte Herr Redaktor Tanner die Anwesenden und entwarf hier

auf ein getreues Bild des Menschen, Dichters und Jägers. Beim Homberg-Wirt wurde nachher bei Becherklang und Weidmannsang noch manch markantes oder launiges Wort gesprochen und das Andenken an den „Waldläufer“ geehrt. So blickt heute von aussichtreicher Warte des vielbesuchten Aargauer Rigi in lauscher Waldecke, beschattet von einer mächtigen Buchengruppe, der sinnige Denkstein weit hinaus über die aargauischen Jagdgründe, ein beständiger Mahner zu weidgeredtem Jagen.

Behufs einer richtigen Instruktion der Organe der Jagdpolizei und des Forstpersonals verfaßten die Herren Fürspreh Brentano, Oberrichter Ristler und Kreisförster Häusler eine Schrift über: Materielles Strafrecht, Jagd- und Wildschutz und Jagdpolizeidienst. Verschiedenenorts wurden auch für die interessierten Kreise besondere Einführungskurse veranstaltet. Viel Sorge bereitete die Bekämpfung der Hasen- und Rehseuche und der Krähenplage, die heute noch nicht als vollständig beseitigt gelten. Seit Jahren wurde durch die Mähmaschine viel Jungwild in bedauernswerter Weise angeschnitten. Man beschloß daher, in Verbindung mit der Maschinenberatungsstelle des Schweiz. Bauernverbandes die Frage zu studieren, wie durch Anbringen einer Vorrichtung an der Mähmaschine das Wild verschucht oder weggeschoben werden könnte. Den Versuchen des Herrn Ingenieur Hauser und den Bemühungen des Vorstandes ist es leider noch nicht gelungen, zu einem befriedigenden Resultat zu kommen.

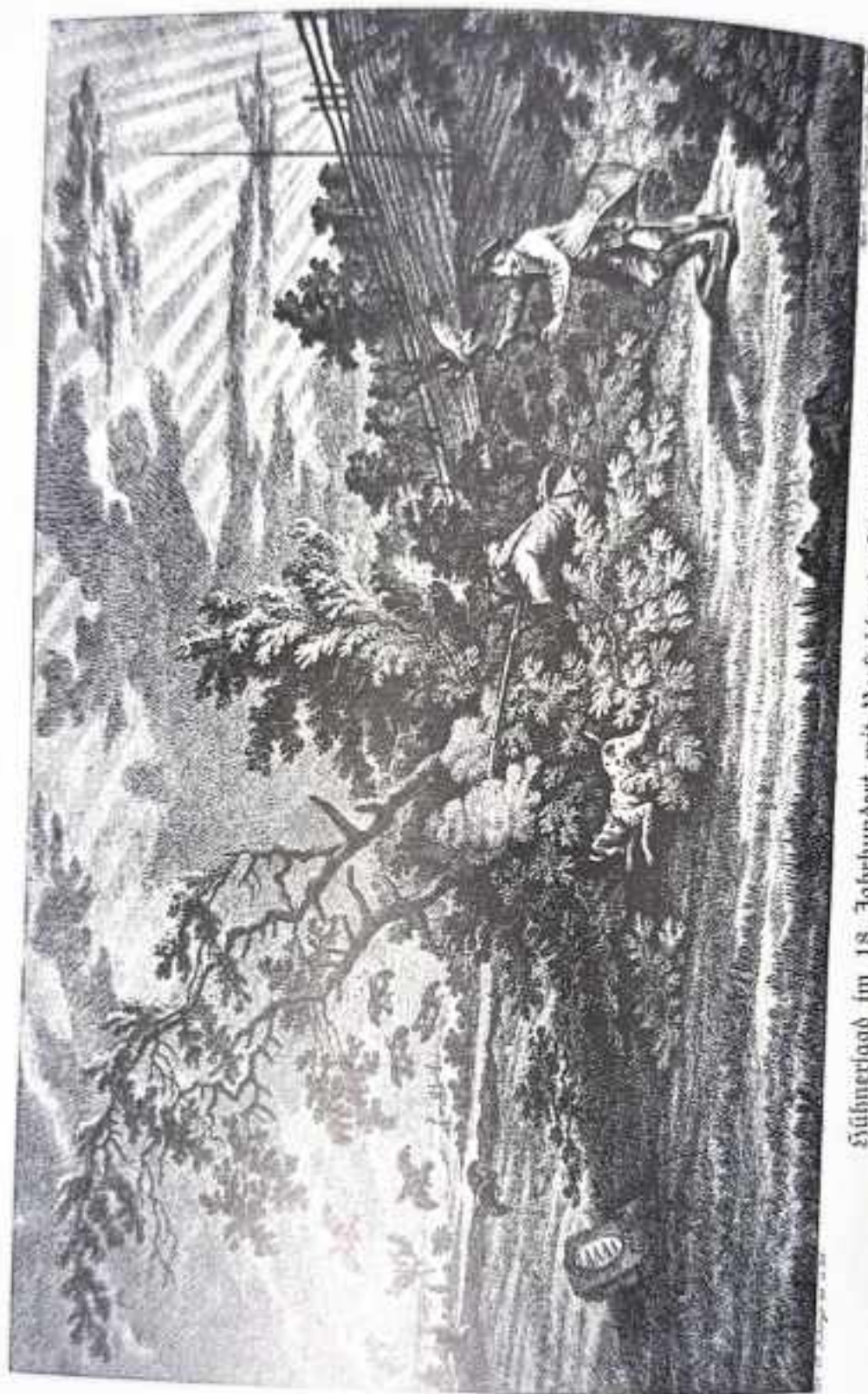
Auch in den letzten Jahren suchte der Verein durch Bezahlung bedeutender Verleider- und Abschuhprämien und Subventionen für Wild-einsatz den Wildstand zu heben. Um den Hasenbestand zu mehrern, wurde dem Regierungsrate beantragt, für das Pachtjahr 1930 ein Abschuhverbot für Hasen zu erlassen, welchem Begehren entsprochen wurde. Inzwischen ist auch verlangt worden, es sei die Abschuhzeit für Hasen auf die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember bis auf weiteres zu beschränken. Die Generalversammlung von 1931 nahm mit tiefem Leide Kenntnis vom Hinschiede des um das Jagdwesen im Aargau verdienten Ehrenpräsidenten Herrn J. Stirnemann, Notar in Aarau und des Ehrenmitgliedes Direktor C. Pfister in Baden. 1932 erklärte zu nicht weniger großem Bedauern Herr Vizepräsident Dr. Moor von Jurzach seinen Rücktritt aus dem Vorstande. Er wurde 1916 in den Vorstand und 1922 zum Vizepräsidenten gewählt und „hat sich“, so meldet das Protokoll, „durch seine viele Arbeit im Interesse unseres Vereins und der Weidgerechtigkeit den Dank aller

Mitglieder und vor allem seiner Kollegen im Vorstand erworben und sehen wir ihn ungern scheiden."

Mit 1933 sind 50 Jahre seit der Gründung des Aarg. Jagdschutzvereins verfloßen. Zur würdigen Durchführung einer Jubiläumseier wurde schon 1931 eine Kommission gewählt, an deren Spitze Herr Aug. Depeler in Aarau steht. Im Hinblick auf ihre großen Verdienste gebührt bei diesem Anlasse dem gegenwärtigen Präsidenten, Herrn Kreisförster Häusler (gewählt 1922), und seinem Sekretär, Herrn Richard Diebold (gewählt 1925), für die umsichtige Vereinsleitung der beste Dank und nicht weniger dem langjährigen Vorstandsmitgliede Herrn Oberrichter Ristler, aber auch allen denen, die mit Rat und Tat stets zur Stelle waren. Der Aarg. Jagdschutzverein, der z. Z. über 800 Mitglieder zählt, hat seit seinem Bestehen stets dahin gewirkt, den Wildstand vor allem durch weidgerechte Revierjagd und dahinzielende Jagdgesetzgebung zu hegen und zu pflegen. Er hob damit im Interesse der Gemeinden und des Staates einen bedeutungsvollen Zweig unserer Volkswirtschaft. Dabei wurde die Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern nicht vergessen. So soll es auch in Zukunft bleiben!



Jagd auf Fischeiher mit dem Jagdsallen, im 18. Jahrhundert.



Gähnerjagd im 18. Jahrhundert mit Vorstehhund, Flinte und Haizogel.

„Vo der weydlütt lusch und plag us vätterszyt bis hüttigs tag.“

Der fossile Tertiärmensch ist für die Wissenschaft eindeutig noch nicht nachgewiesen, doch ist die Möglichkeit seiner Existenz heute nicht mehr so völlig von der Hand zu weisen, wie dies noch von einem Cuvier geschehen durfte. Die erdgeschichtlich frühesten Steinwerkzeuge,olithische Manufakten, deren Hersteller nur der Mensch gewesen sein konnte, finden sich in Sandschichten des späten Pliozän und in diesen fand sich der erste Überrest des prähistorischen Menschen selbst. Es ist das der bei Mauer, nahe Heidelberg, in einer Tiefe von 24 Metern gefundene menschliche Unterkiefer des „Homo heidelbergensis“, ähnlich dem eines großen Menschenaffen, doch mit unserer Bezahnung. Späterer Erdperiode gehört der Höhlenfund des Neanderthal-Menschen zwischen Düsseldorf und Elberfeld an, eines Menschen mit gorillaartigen Augenhöhlenbogen und zurücktretender Stirn. Ähnliche Funde in Belgien verwiesen die Existenz des sogen. Neanderthalers dann ins mittlere Pleistozän, welchem Zeitalter auch die Überreste des durch unsern Landsmann Otto Hauser entdeckten Menschen von Moustier in der Dordogne zugeschrieben werden müssen. Weitere Funde lassen uns heute wissen, daß jene Menschen kurze Extremitäten, schnauzenartige Kieferpartien mit zurücktretendem Kinn, fliehende Stirn, und unter mächtigen Augenbogen liegende Augen besessen haben müssen. Wir kennen ihre Steinwerkzeuge, ihren Muschelnkettschmuck, und wir wissen, daß sie ihre Toten beisetzen und ihnen Wegzehrung mitgaben, daß sie also einen Totenkult kannten. Andere Funde ließen die Forscher auf einen im spätern Pleistozän lebenden, uns schon näher stehenden Menschentypus schließen, sodaß man heute von zumindest zwei unter sich distinkten Menschenrassen sprechen kann, die in Mittel-Europa gegen Ende der großen Eiszeit gelebt haben müssen. Bei Mentone, in den Grimaldihöhlen, fand man ebenfalls Wohnstätten ältester menschlicher Bevölkerung. In diesen Grotten des südwestlichen Frankreichs ließen sich gleichfalls die Reste zweier unter sich völlig verschiedener Armenrassen unterscheiden. In den tieferen Schichten, den ältern also, lagen die Skeletteile einer kleinen negerähnlichen, vielleicht an die Hottentotten und Buschmänner gemahnenden Rasse, deren mittlere Größe 1,60 Meter beträgt, während die in den jüngern, den obern Bodenschichten eingebetteten Menschenreste einer Rasse angehört haben müssen, deren Durchschnittskörpergröße 1,87 Meter betrug und die also

erheblich größer gewesen sein muß, als irgend eine heute lebende Völkerrasse. Im Verein mit dem kleineren negroiden Menschentypus fanden sich als Knochenreste ihrer Beutetiere die vom Altelephant (*Elephas antiquus*), vom Mercks-Nashorn (*Rhinoceros Merckii*), von Flußpferden und von einer Fauna mit mehr nordafrikanischem Habitus. Die oberen Schichten des Be-



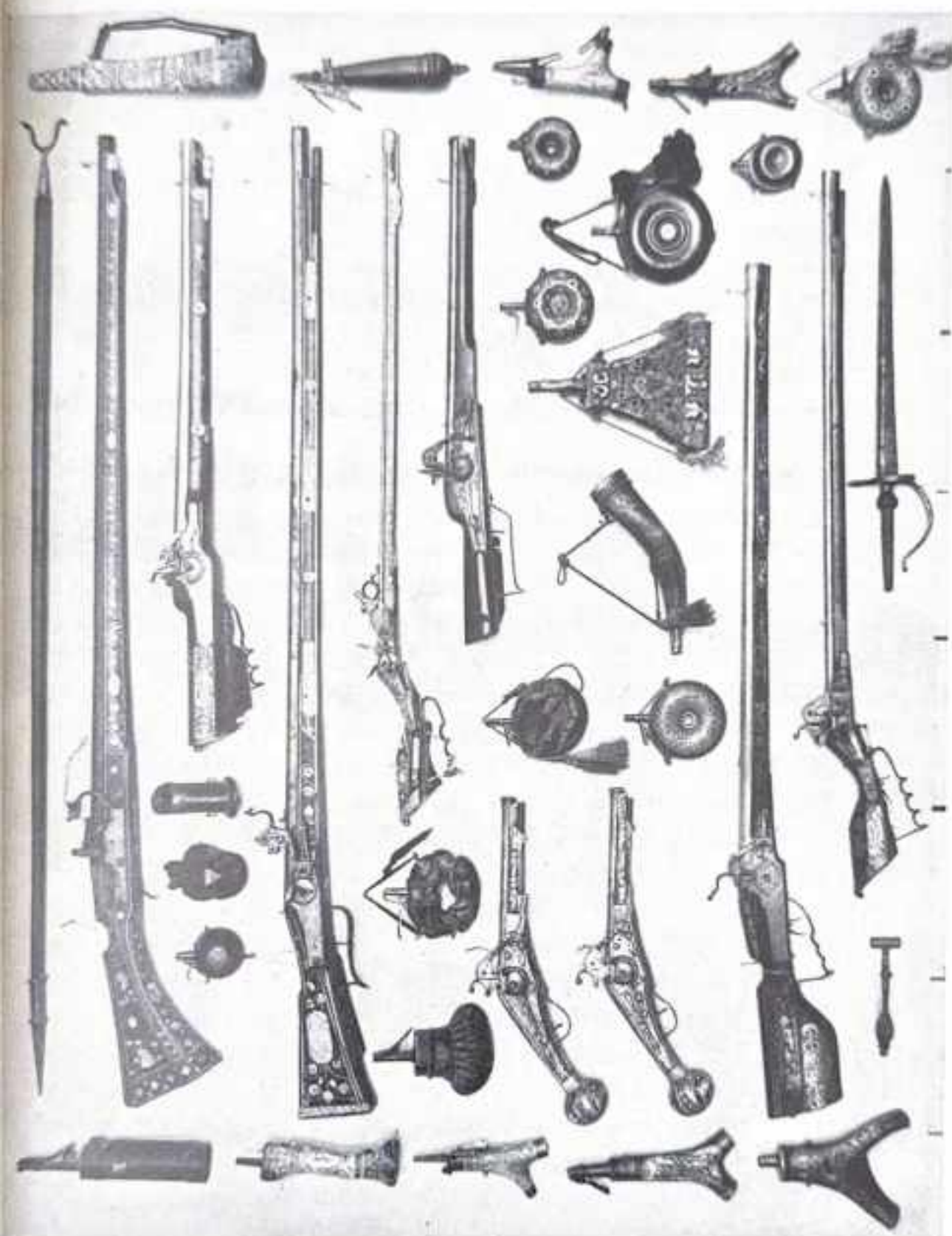
Abfangen eines Keisers mittelst Saufeder und Schweinschwert beim sog. Hagjagen, wo in hiezu hergerichteten Heckenlücken Strickschlingen zum fangen des sich flüchtenden Schwarzwilds hingen (nach Jost Amman, geb. 1539 in Zürich, gest. 1591 Nürnberg, wo er seit 1560 wirkte).

lages, die, in denen die Reste menschlicher Riesen eingebettet ruhten, enthielten die Überbleibsel ihrer Jagdtiere, die künstlich aufgeschlagenen Knochen von zwei Hirscharten, dann von Reh, Elch, Gemse, Steinbock, Rentier, Auerochse, Bison, Pferd, Wildschwein, Fuchs, Bär, Höhlenbär, Höhlenpanther, Höhlenhyäne, Marmeltier, Biber. Sowohl dieses Auftreten von Ren, Elch, Steinbock, Marmeltier, Gemse, also von nördlichen oder heute alpinen Tierformen, an der milden Mittelmeerküste, als auch das der erwähnten und heute der subtropischen und nordafrikanischen Fauna angehörigen, muß auffallen. Es lassen sich daraus die Schlüsse ziehen, daß hier

die Beute streitig gemacht, wie es heute noch primitive Negerstämme tun, wenngleich jene, als die Schwächeren, den Höhlenlöwen, die sehr zahlreich gewesen sein müssen, wohl meist aus dem Wege gegangen sein mögen. In den Abfallhaufen der Neanderthal-Menschen fehlen merkwürdigerweise Fährten, man will daraus die Wasserscheu jener Tiermenschen erkennen, solchem stände allerdings vielleicht entgegen, daß sie den Biber häufig erlegten, was aber auch auf dem Lande hätte geschehen sein können. Weil Reste des Wildschweins unter dem Küchenabraum der Urmenschen verhältnismäßig selten anzutreffen sind, und weil dieses dichten Wald bevorzugt, glaubt man daraus schließen zu dürfen, daß sie ihrer Beutetiere weniger im tiefen Wald, als in der Steppe und Tundra habhaft zu werden suchten. Solches trifft vor allem bei den Jungpaläolithikern, den Aurignacmenschen zu, deren bevorzugte Jagdtiere das Ren und vor allem das Wildpferd gewesen sein müssen. Die Schreckhaftigkeit dieses Wildes ausnützend, trieben sie es an hierzu geeigneten Vertlichkeiten in Fanggruben, oder sie zwangen es zum Abstürzen über Steilsfelsen. In Solutrè, in Frankreich, fand man am Fuße eines solchen die Reste von ca. 10,000 Wildpferden und überall, wo sich das einstige Vorkommen von jenem Aurignacmenschen nachweisen läßt, finden sich unter den Ueberresten seiner Jagdtiere die des Wildpferdes in überwiegender Anzahl. Aus ihren Röhrenknochen wurden jetzt hauptsächlich die Spitzen der Speere und die Dolche verfertigt.

Im Haushalt der Diluvialmenschen verdrängte später, nach den Knochenfunden zu schließen, das Ren jenes Wildpferd. Mammut, wollhaariges Nashorn und Waldelephant bildeten daneben gelegentliche Jagdbeute, wiewohl es den damaligen Menschen schwierig genug gewesen sein muß, einen dieser Kolosse, wenn er sich in der Grube gefangen hatte, dann mit ihren Waffen auch vollends zu erledigen.

Nicht als nur spekulatives Kombinieren darüber, wie etwa jene ganz primitiven Menschen des Neanderthales oder wie dann Wildpferd- und Renntierjäger vom Kehlerloch, vom Salève oder vom Schweizerbild ihrer Beutetiere habhaft wurden, erlaubt uns dagegen die heutige Kenntnis über die Bewohner der Pfahlbauten, wie sie an Schweizerseen und in heutigen Niedern und Mösern nachgewiesen und seit bald hundert Jahren studiert worden sind. Ein Gang durch die weite Halle im Erdgeschoß unseres Landesmuseums zeigt uns, wie diese vom ausschließlichen Steingerät zu Bronze und Eisen gelangten, und wie sie schon Kulturpflanzen anbauten,



Püsch- und Laufrohre und Schrotgewehre mit Lunten- oder Radschloßzündung, Gabelstüße, Pulverhörner und Ruffhorn,
16. und 17. Jahrh.

deren Körner mahlten, rösteten, verbackten, Faserpflanzen verwerteten, Netze knüpften, Angeln verfertigten, Töpfe und Spinnwirbel formten und brannten. Ihre Waffen aber, die aus altem Seegrund gehoben, nun in den Vitrinen unserer Museen zur Schau gestellt sind, überraschen durch ihre Formen, die nur ästhetisches Empfinden gepaart mit der Erkenntnis größter Zweckmäßigkeit so hatte entstehen lassen können. Neben dem Aufbau von Kulturpflanzen besaßen jene, die Pfahlbauten unseres Landes bewohnenden Menschen, aber auch bereits schon Hund, Ziege, Schaf, zwei Arten Rinder, Schwein, Pferd als Haustiere. Doch auch über die zu ihrer Zeit wildlebenden und als Nahrung verwendeten Tiere sind wir völlig unterrichtet, wurden doch allein bei Robenhäusen ca. 30 Zentner Knochenreste aus dem alten Seeboden gehoben und auf ihre Artzugehörigkeit von dem damals an der Basler Universität tätigen Berner Gelehrten Rüttimeyer untersucht, wie es dann Studer in Bern für die Funde aus den Pfahlbausiedelungen des Bielersees tat.

Als der Spätneolithische Jäger, sei's von seiner Pfahlsiedelung am Sumpfgestade aus, sei's vom Feuer unter schirmendem Fels, zur Jagd auszog, um für des Leibes Notdurft Wild und Kleingetier zu erbeuten, war es nicht mehr in die Busch bestandenen Tundren, die einst nach Rückzug der Gletscher der Landschaft das Gepräge gegeben hatten. Nadel- und Laubholzwälder bedeckten jetzt das Land da, wo es nicht von See- flächen mit Schilf- und Sumpfgürtel und nahezu unzugänglichen Fluß- niederungen unterbrochen wurde. Von den großen Räubern ist in dem untersuchten Material darum auch ziemlich zahlreich vertreten der Bär, dann Luchs, Wolf, Wildkatze, Dachs, Fuchs. An Wiederkäuern kommen vor Edelhirsch, Reh, Elch, Steinbock, Gemse, Wisent und Ur. Von Biber, Eichhorn, Feldhase, Igel, Wildschwein und Torfsschwein werden zahlreich die Ueberreste gefunden. Mürmeltier und Schneehase fehlen jetzt, wegen letztere in den paläolithischen Funden vom Schweizerbild z. B. noch mehr als reichlich vertreten sind, und wo der Alpenhase dem Renntier- jäger jener Zeit mit seinen Knochen zur Verfertigung seiner Fellkleidung Nadel und Pfriem lieferte. Hauptlieferant für Gerätebestandteile der Pfahlbauern aber war der Edelhirsch. Aus seinen Geweihstangen und harten, scharfspaltenden Extremitätenknochen wurden verfertigt die Fas- sungen der Steinbeile, Messerhalter, dann Nadeln, Hämmer, Dolche, Pfeil- und Lanzenspitzen und Haken.

Im Großen Ganzen kann gesagt werden, daß, was die Tierarten zur

Pfahlbauzeit anbelangt, sie sich bei uns von der aus historischer Römerzeit, ja von der noch des frühen Mittelalters kaum mehr unterscheiden, wenngleich Elch, Ur und Wisent in letzterem endgültig verschwinden.

Wenn wir Aufschlüsse über Jagd und Fang jener Jagdtiere aus prähistorischer Zeit suchen, so haben wir uns bloß zu vergegenwärtigen, welche Hilfsmittel den damaligen Menschen zu Gebote standen, um sich ihrer zu bemächtigen. Das wichtigste dieser Hilfsmittel war fraglos der Hund, dieser Canide, dem wir in domestiziertem Zustand zum ersten Mal im Abraum aus den Pfahlbausiedlungen begegnen, und der als nicht mehr zu entbehrender Jagdgehilfe den jagenden Menschen bis in unsere Zeit nicht mehr verläßt. Der wohl etwas über Spitz große Torfhund, der etwa 3% aller Säugetierreste aus jener Periode ausmacht, sofern es sich um Pfahlheimstätten handelt, scheint erstaunlicherweise jenen Menschen nie zu Speisezwecken gedient zu haben, sind doch die von ihm herrührenden Schädel alle unverfehrt, im Gegensatz zu denen der übrigen größeren Tiere, deren Hirn, durch Entfernen der Schädelschuppe zugänglich gemacht, stets als Leckerbissen hatte dienen müssen.

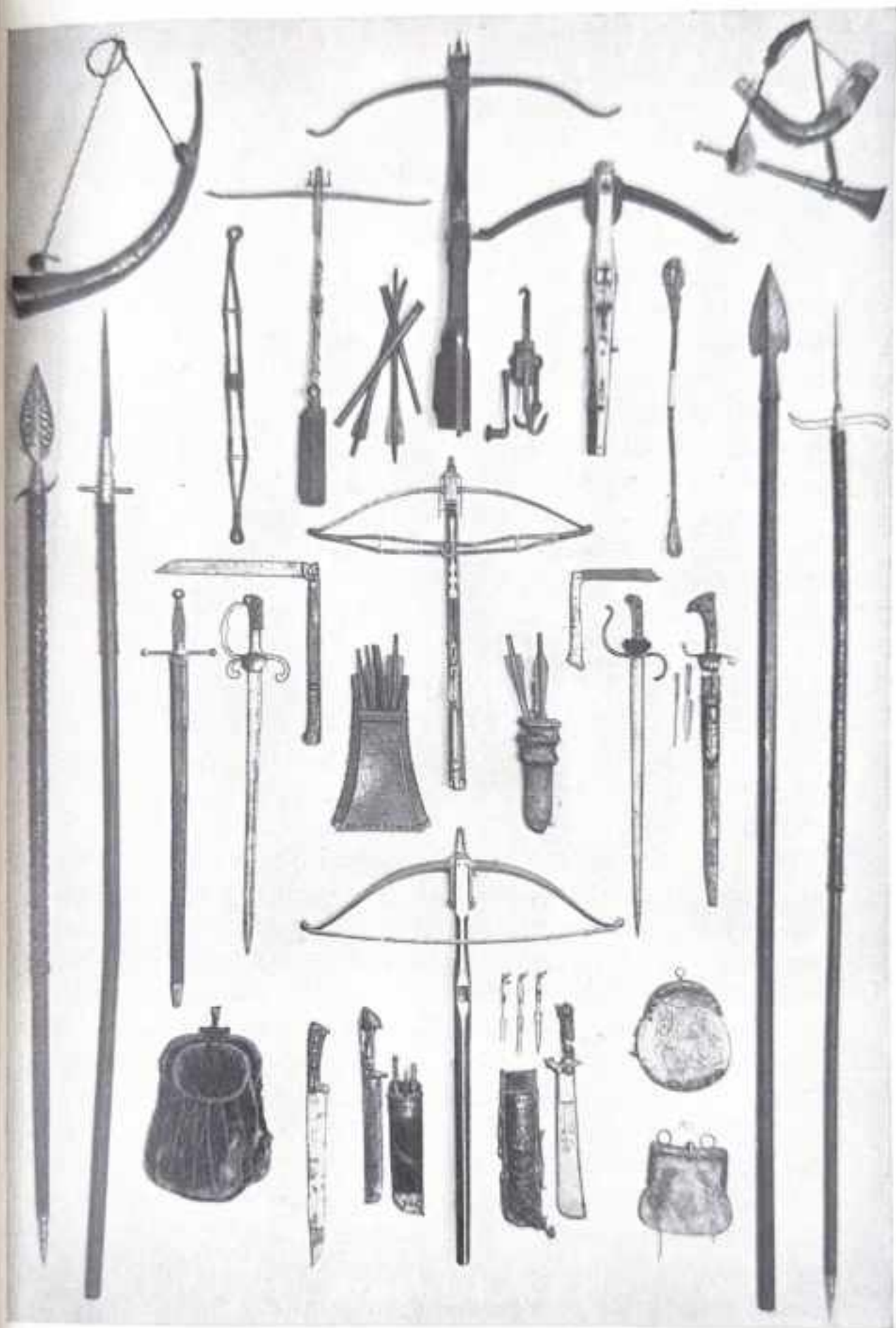
Wie an Hand der antiken Schriftsteller leicht nachzuweisen ist, unterscheiden sich die Jagd- und Fangmethoden ihres klassischen Altertums kaum von denen unseres Kulturkreises aus dem Frühmittelalter, und es darf dreist gesagt werden, daß sie sich wohl auch kaum von denen aus noch prähistorischer Zeit unterschieden haben werden. Es ist das eine Behauptung, die sich heute erhärten läßt durch Analogien und Parallelen, die sich zwischen jenen Primitiven und den Primitiven außereuropäischer Länder ziehen lassen und die weitere Beweiskraft erhält auch durch die prähistorischen Kunstdenkmäler, wie sie in überraschendem Maße als Gemälde und zum Teil auch in Plastiken nun über fast ganz Afrika gefunden worden sind und wie wir sie ja auch ähnlich aus europäischen Höhlen kennen. Diese Kulturüberbleibsel unbekannter Schöpfer sind vielleicht heute der Ausgangspunkt ganz neuer Anschauungen über vorgeschichtliche Entwicklungs- und Siedlungsgeschichte, wenn nicht gar einer Epoche der Menschheit überhaupt.

Je unvollkommener die Jagd- und Kampfgeräte aus Knochen, Horn, Elfenbein, Stein, Holz, Kupfer, Bronze und zuletzt Eisen auch waren, ganz gleichgültig wann und wo sie in Gebrauch genommen wurden, und ob die, die sie führten, weiß, gelb, rot oder braunhäutig gewesen sind, umso weniger gern ließen sich ihre Träger anfänglich noch in direkten

Kampf, in ein *corps à corps* mit dem Gegner aus dem Tierreich ein. Ur- oder Rafferbüffel, Mammut oder rezenter Elefant, Löwe oder Bär, Wildpferd, Ren, Hirsch, Elch oder Antilope, sich dieser Tiere zu bemächtigen oder zu erwehren, setzte Fährnisse oder Schwierigkeiten voraus, denen der Mensch, überall wo sie ihm entgegentraten, mit Vorliebe auch durch ihm selbst ungefährliche Fallen begegnet sein wird. Fallgruben auf Wildwechseln und an Wasserstellen oder mit Zwangswechsel kombiniert und tückisch verblendet, reusenartige Tretfallen, Fangkralen, Prügelfallen, Schlingen mit und ohne Schnellvorrichtung, Netze mancherlei Art und was alles ein schlauer Beobachter sonst noch ersinnen konnte, um den hung rigen Magen zu beschwichtigen, werden es gewesen sein, die dem Jäger der Frühzeit halfen das Beutetier zu erlangen. Steine von bloßer Hand oder mittelst der verschiedenartigen Schleudern getrieben, Wurfspeere, Pfeil und Bogen, Lasso, Wurfhölzer, Spieße, Messer, Dolche, Schwerter gaben dem Menschen dann immer mehr Uebergewicht über die übrige Kreatur. Auch die Kenntnis von Giften mag da und dort hinzugetreten sein. Plinius und Strabo erzählen, daß die Gallier ihre Jagdwaffen wirksam vergifteten. Das Salische und das Bajuvarische Gesetz verboten vergiftete Pfeile gegen Menschen zu verwenden. Der alte Geßner weiß von Pflanzengiften zu berichten, mit denen die Armbrustbolzen auf Bärenjagd im Thurwaldischen von den Waldensern zu seiner Zeit noch vergiftet wurden, auf was ich später noch zu sprechen kommen werde. Von sibirischen Stämmen ist ferner bekannt, daß sie als Pfeilgift faulendes tierisches Fett auch heute noch zu verwenden wissen.

Als der Mensch im Verein mit dem neuen Gefährten, dem Hund, nun der Jagd oblag, spürte dieser für ihn das Wild auf, lenkte die Aufmerksamkeit des angreifenden Stückes von ihm ab und ermöglichte es ihm das Tier zu fällen oder dem nur verwundeten zu folgen, um es so endgültig in seinen Besitz zu bringen und gesundes in Fallgruben, Schlingen und Netze zu sprengen.

Griechische und römische Schriftsteller erlauben es, daß wir uns auch heute noch ein recht genaues Bild über den zu ihrer Zeit üblichen Jagdbetrieb machen können. Sie beschrieben auch die hiezu verwandten Hunderassen. Was die letzteren anbelangt, so werden sie meist nach ihrem Heimatland benannt, oder nach der Wildart, zu deren Jagd sie mit Vorzug Verwendung fanden. Es bleibt zu beachten, daß es sich bei derartigen verschiedenen Bezeichnungen darum nicht unbedingt auch immer nur um



Jagdarmrüsten, Balester, Vogelschnepper mit Sehnen, Köcher, Bolzen und Spannwinde 15.-17. Jahrh.
 Schweinspieße oder Saufedern, Bärenseisen, 16.-18. Jahrh.
 Gift-, Zinken- und Rasthorn, Falkonier- und Jagdtaschen, 17. Jahrh.
 Jagdschwerter, Zerwickmesser, Waidblätter, -praxen oder -plögen mit Besteckmessern, 17. Jahrh.

unter sich verschiedene Rassen im jetzigen Sinne gehandelt haben muß. Auch heute noch redet der Jäger von einem Jura- oder Vogesenhund. Er will damit sagen, daß der so bezeichnete ein Hund ist, der in dieser oder jener Gebirgsgegend mit Erfolg gesagt hat, in schwierigem Terrain also, zum Unterschied vom Hund, der z. B. nur in den Hardwaldungen oder Rheinebene seine Lehrjahre absolvierte. Er spricht aber auch von einem guten „Fuchser“, einem guten „Hasenhund“, oder einem „Rehkeufel“ ohne dabei irgendwie eine Rasse bezeichnen zu wollen. Er will nur sagen, daß der Hund mit Vorliebe die Spur des Fuchses annimmt, oder daß jener auf der Hasenjagd excelliert, während der dritte ein passionierter, unermüdlicher Verfolger des Rehwildes geworden ist, wobei aber alle drei Hunde sich sehr wohl zum verwechseln ähnlich sehen und aus dem selben Wurfe stammen könnten. Das Gesagte gilt auch für diesbez. Angaben der Schriftsteller des früheren und späteren Mittelalters, somit vom klassischen Altertum bis in unsere Tage.

Was die Beurteilung der Körperbeschaffenheit der Jagdhunde anbelangt, so muß gesagt werden, daß ein Xenophon Ansprüche an diese stellte, wie ein moderner Kynologe es kaum richtiger tun könnte. Auch Oppian war gut beschlagen und er kannte das individuelle verschiedenartige psychische Verhalten der einzelnen Hunde dermaßen wohl, daß man nur wünschen möchte, die Hundeführer und Jäger heutiger Zeit täten es ihm alle gleich. Die Jagdschriftsteller des Mittelalters, wie wohl sie es sich oft mit kritiklosem und zuweilen mißverstandenen Abschreiben aus den Klassikern der Antike recht bequem machten, reichten ihnen meist das Wasser nicht, und man sieht, daß dergleichen „Polyhistoriker“ die Mechanik und Zweckdienlichkeit in der Anatomie nicht mehr zu erkennen vermochten und sich, mit uns oft töricht erscheinenden Aeußerlichkeiten begnügten. Daß den Hunden aber nichts desto weniger, solange die Jagd noch eine wichtige Rolle spielte, größte Sorgfalt zuteil wurde, ist selbstverständlich, und daß die Zuchtwahl, ohne vielleicht theoretisch richtig begründet zu sein, trotzdem aus der Praxis heraus immer wieder das Richtige schuf, zeigt die spanische, französische, italienische, englische und deutsche Jagdliteratur des zurückliegenden Halbsahtausends.

Was nun die Methoden anbelangt, mittelst derer man sich seit grauer Vorzeit bediente, um das Wildes habhaft zu werden, so bestand sie im Fangen oder Fällen des Beutetieres, wobei es mehr als heute galt, diesem mit geistigem und körperlichem Können gegenüber zu treten, mit List,

Mut, Tüchtigkeit. Früher galt die Jagd darum als Mittel vielseitigster Ertüchtigung.

Gratius, zu Kaiser Augustus Zeit lebend, besingt die jägerischen Fähigkeiten der Gallier und die ihrer keltischen Hunde, Arrian die der Hunde aus Gratianopolis (Grenoble). Die Franken besaßen rauhaarige Hunde mit tiefliegenden rot unterlaufenen Augen, die vom herabhängenden Behang halb verdeckt wurden. Columella erzählt, daß man dort die durchs Alter blind und langsam gewordenen Fährtenhunde ins Revier trug, um das Lager des Wildes aufzuspüren. Es ist das tatsächlich nichts anderes als Leithundarbeit, auf die ich noch zu sprechen kommen werde.



Abfangen eines Bären, Miniatur vom Beginn des 13. Jahrhunderts.

Plinius und Cäsar machen uns mit der Jagdweise der alten Deutschen vertraut, wenn es den Ur zu erlegen galt. Mit der allgemach fortschreitenden Kulturentwicklung der Germanen wurde die Jagd zur Lieblingsbeschäftigung ihrer Vornehmen. Die Gesetze der Burgunder und Alemannen sprechen von der Jagd als von einer Kunst, und im Ansehen stand, wer sich darin hervortat. Da zu ihrer Ausübung Hunde unerlässliches Requisit war, genossen diese ungeheure Wertschätzung, und Jagddiebstahl war mit höchstem Strafansatz bedroht, höher als der Diebstahl von Roß und Rind. In den alten salischen, in den bajuvarischen Gesetzen, im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel, wird mancherlei Art von Hunden Erwähnung getan. Mit Spürhunden, Windhunden, Biberhunden, Rüden, Vogelhunden zur Baßjagd, Bärenbeißern, Saubellern, werden wir bekannt gemacht. Karl der Große muß auch ein großer Jäger vor dem Herrn gewesen sein, ihm verdanken auch die Reichsfürsten die ersten organischen Einrichtungen des Jagdwesens. Der einzige persönliche Aufwand, den er sich gestattete, waren

vortreffliche Hunde, best abgetragene Baithvögel und vollkommenes Jagdzeug. Einer Gesandtschaft nach Bagdad gab er als Geschenk an Harun al-Raschid zwei Hunde mit, die dermaßen stark waren, daß sie zusammen einen wilden Löwen so zu packen und festzuhalten vermochten, daß er von dem Jäger mit dem Schwert erledigt werden konnte. Es galten Jagdhunde als geschätzte höfische Geschenke, die hohe Herrschaften sich gegenseitig je und je machten, eine Sitte, die heute noch im Orient zum Teil besteht, wo es recht übel vermerkt würde, für einen wertvollen Hund nach dem Kaufpreis zu fragen oder dafür einen solchen zu verlangen.

Da der Kaiser Karl der Große sein Reich von einer Ecke zur andern zu bereisen pflegte, bestand die Verordnung, daß in den verschiedenen Landesteilen „Hundelager“ für des Kaisers Gebrauch gehalten werden mußten. Seine Beamten und Meier begannen dann gleichfalls aus anderer Leute Tasche Hunde zu Jagdzwecken beköstigen zu lassen und wir wissen, daß das Kloster St. Gallen sich darüber beim Kaiser beschwerte, der daraufhin seinen Beamten verbot, der Untertanen Beihilfe zum Unterhalt ihrer eigenen Hunde in Anspruch zu nehmen. Auch aus der Schweiz ließen sich im Mittelalter italienische und deutsche Fürsten Jagdhunde (Laufhunde sowohl wie Leithunde) auf nahezu diplomatischem Wege besorgen. Großem Verlust waren die Hundebestände früher durch Tollwut, ansteckende Hauterkrankungen und Seuchen ausgesetzt, sodaß die Dringlichkeit, mit der die hohen Herren einander oft um neue Jagdhunde angingen, uns erklärlich wird.

Mit dem mählichen Fortschreiten der Menschen, die längst nicht mehr ausschließlich Jäger waren, die das Haustier besaßen, Kulturpflanzen anbauten, und auch Metall zu Waffen zu gießen und zu schmieden lernten und sich ausbreiteten, war der einst überreich vorhandene Wildstand zwar zurückgegangen, blieb aber für die, welche die Jagd nun ausübten, durchs ganze Frühmittelalter hindurch noch in reichlichem Maße vorhanden. Von der Bronzezeit bis in die Zeit, da die wilden Ungaren Deutschland brandschatzten, also Mitte des 10. Jahrhunderts, waren Bär, Rot- und Schwarzwild, Wolf, Wisent, Ur, Elch, Wildpferd, Steinbock, Gemse in Mitteleuropa überall heimisch und die beiden letztgenannten Arten noch nicht auf das Hochgebirge beschränkt. Zu Cäsars Zeit waren wilde Renntiere noch in Centralearopa zu finden. Um 1200 dürften, nach dem Nibelungen-Lied zu schließen, Elch, Ur, Wisent bei Worms noch zu erlegen gewesen sein. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war das Wildpferd zwar nicht mehr in Mitteleuropa, aber noch in Westphalen und Ostpreußen vertreten, Ur und

Wisent in Polen und Litauen und anfangs des 17. verschwindet auch dort und damit für Europa und für die Fauna überhaupt das Urner Wappentier, der Ur oder Urochs. Die Jagd- und Fangausübung unterschied sich, wie angedeutet, auch jetzt noch kaum von der, wie wir sie für die Prähistorik aus Analogien mit rezenten außereuropäischen Verhältnissen und aus Ueberlieferungen aus dem klassischen Altertum annahmen, wobei nachzutragen ist, daß über die Jagd auch Babylonien, Assyrien, Aegypten, Persien uns reichliches Vergleichsmaterial und Wissen, speziell durch Bildwerke übermittelten.

Neben dem Gebrauch des Bogens, der sich noch auf 200 ja 250 Schritt mit großer Treffsicherheit verwenden ließ, trat nach und nach die, schon den Römern bekannte, Armbrust, die aber später wieder in Vergessenheit geraten zu sein scheint. Erst im 12. Jahrhundert fand sie wieder allgemeinere Verbreitung. Das Lateran-Konzil von 1139 verbot den Gebrauch der Armbrust unter Christen und wollte ihn nur gegen Ungläubige angewendet sehen. In der deutschen Ritterschaft galt er als unritterlich und heimtückisch und wurde darum verschmäht, und nur das Bürgertum der Städte bediente sich jetzt dieser Waffe, und dies umso lieber, weil es ihr Kräfteverhältnis dem Landadel gegenüber etwas ausglich. Ähnlich ritterlicher Auffassung begegnete ich J. Zt. in Ost-Afrika in Bezug auf den Gebrauch des Bogens bei den Masai, wo noch heute der einzelne Mann, seine Herde schützend, den Löwen mit Schild und Lanze angreift, während die von den stolzen Masai gebrandschatzten Wakifuyu und Wakamba ihren Unterdrückten gegenüber mit Vorliebe die vergifteten Pfeile benützen, deren Anwendung jene völlig verschmähen.

Im 13. Jahrhundert tritt die Armbrust in Deutschland als Jagdwaffe an Stelle von Schleuder und Bogen und behält, wie wir sehen werden, als solche ihre Beliebtheit noch, als das Feuergewehr schon längst einen hohen Grad von Ausbildung zeigt. Der Vorteil der Armbrust gegenüber dem Feuerrohr lag für Jagdzwecke darin, daß das Entsenden des Armbrustgeschosses das Wild durch keine Detonation erschreckend verscheuchte und daß auch kein Rauch entstand, sodaß der Jäger oft mehrere Volzen nacheinander anzutragen vermochte. Merkwürdig ist, daß dagegen der Bogen hiezulande so rasch außer Mode kam, war der Bogen doch eher handlicher, und ließen sich doch mit ihm 7-12 Pfeile innert einer Minute durch einen guten Jäger verschießen, während es in der gleichen Zeit der geübteste Armbrustschütze bloß auf 2 gezielte Volzen brachte. Auch war

die Sehne der Armbrust schwieriger vor Feuchtigkeit zu schützen, als bei dem Bogen. Kriegswaffe blieb der Bogen am längsten in England, wo er zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch als sehr geschätzt in Gebrauch stand.

Während es bei der Einfachheit des Bogens nicht viel zu verbessern gab, machte die Armbrust in ihrer Konstruktion sowohl, als in der ihrer Spannhebel und Winden, eine Entwicklung durch und es zeigten die verschiedenen Ortes üblichen landestypische Unterschiede, ohne jedoch die schon früher erreichte Leistung wesentlich zu überbieten. Überall unterschied man Kriegs-, Stand- oder Übungs- und eigentliche Jagdwaffen. Unter den Jagdwaffen waren allgemein im Gebrauch die sogen. Baläster mit nach unten abgekröpfter „Säule“ für indirekten Schuß mit Blei- oder gebrannten Tonkugeln. Ausschließlich zur Vogeljagd dienlich waren die Baläster leichten Formats, die sogen. Schnepper, deren sich vielfach auch die Damen bedienten. Ähnliche, doch schwerere, „Armbrüste“ wurden auch vom berittenen Jäger vom Pferd aus auf Wild verwandt.

Schlag- oder Prellbolzen mit flachen, platten oder abgerundeten Eisen waren bestimmt das Wild zu betäuben, um das Pelzwerk nicht zu schänden oder um des nicht wertlosen Bolzens nicht verlustig zu gehen, wenn das kranke Wild noch flüchtig wurde. Den gleichen Zweck sollten die Königs- oder Krönleinbolzen erfüllen. Gabel- und sogen. Schneidebolzen waren für Gamsen bestimmt und solche leichterer Art für die Entenjagd, da ihr Flug weniger Geräusch verursachte und sich darum auf die sitzengebliebenen Wasservögel vielleicht weitere Geschosse anbringen ließen.

Alonso Martinez de Espinar schreibt 1644 in seinem „Arte de Ballesteria y Monsteria“, daß die spanischen Großwildjäger (Bärenjäger) ihre Bolzen mit der Yerva da ballestero, dem grünen Nießwurz, zu vergiften verstanden. In der 1503 zu Zürich erschienenen Forerschen Uebersetzung der Gefnerschen Naturkunde ist zu lesen: „ist ein wunder zuo sagen wie schnaell diß giffet das thier umbbringet. Dann von einem Waldenser herr Gefner selbs gehoert / daß fro einer / ein verwandter des anzeigenden / auff ein zeyt seinen stral mit dem safft vergiffet / von verrem den Baeren ein wenig vnnnd lieff barmit verwundet / sey der Baer so grimmigklich im wald hin vnd wider geloffen / daß der schütz vor forcht auff ein goebe glatte platten vnd velsen gestige / dahin der Baer nit kommen mocht / da haerab hab er gesehen / wie der Baer also ein guot weyl umbgezwicklet / vnd zletzt nidergefallen / gestorben / als das giffet im zum hertzen kommen: wie dann augenscheynlich sich erfunden als der Baer aufgethon.“



Jagdmesser und Jagdregen, Pulverhörner und Zündkrautfläschen, Ende 17. bis Beginn 19. Jahrh.

Die Armbrustbogen früherer Zeit waren meist aus Horn, bei Waffen minderer Qualität aus Holz, beide mit Pergament oder Schlangenhaut überzogen. Später bestanden sie aus Stahl. Bis ins 12. Jahrhundert waren sie noch von Hand zu spannen, als aber, um ihre Wirksamkeit zu vergrößern, die Bogen verstärkt wurden, sind hiezu mechanische Hilfsmittel nötig geworden. Im 16. Jahrhundert wurden die „Armbrüsten“ für den Jagdgebrauch und fürs „Zielschießen“ auf Scheibe nun mit Abzugsteher versehen. Die Köcher wurden meist aus Holz verfertigt, über das Leder oder Haut gespannt worden war. Die Köcherform eines antiken Basrelief aus dem 4. Jahrhundert weicht kaum ab von der 1000 Jahre später noch gebräuchlichen. Sie war gegeben, und in praktischen Gebrauchsgegenständen blieb man gerne konservativ.

So verhielt es sich auch mit dem Jagdbetrieb selbst, der eigentlich erst wieder gründliche Veränderungen erfahren sollte, als mit der fortschreitenden Vervollkommnung der Feuerwaffen diese auch für den Jäger die bevorzugten und maßgebenden wurden.

Um das Jahr 1530 war für Frankreich der Gebrauch der Feuerwaffe auf Jagd beim Adel schon allgemeiner als der der Jagdarmbrust. Da man mit der Armbrust im Flug gar nicht und auf laufendes Wild kaum mit Erfolg zu schießen kam, soll nach dem 1768 erschienenen: „La chasse au fusil“, von Magné de Marolles, der Vorstehhund und dessen perfekte Abführung zur Armbrustzeit weit nötiger gewesen sein, als zu der des Autors, galt es doch für den Armbrustschützen genauestes Ziel zu fassen, was für den Schrottschützen nicht mehr so nötig war und weßwegen an den Hund von ersterem punkto Dressur und Fügsamkeit allerhöchste Ansprüche gestellt werden mußten.

Die Armbrust stand zu Marolles Zeit als Jagdwaffe kaum mehr in praktischem Gebrauch, wiewohl er sie und ihre verschiedenen Systeme genau beschreibt. In Joseph Mitelli „Jagdlust“, verl. Nürnberg 1768, wird noch Anleitung gegeben, wie Jäger zweckmäßig mit „Balester“ der Vogeljagd obliegen können. Aus seinem Vorwort ist ersichtlich, daß der Autor aus Bologna gebürtig war. Dieser Umstand mag erklären, wieso wir im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in deutschen Landen jene doch schon antiquierte Schußwaffe noch empfohlen finden, war Italien doch das Land, wo ihr Gebrauch sich am längsten erhielt.

Bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts war die Armbrust die Jagdwaffe in Italien und in Spanien. Philipp IV. von Spanien beflagt

sich zwar in seinem Jagdbuch bitter, daß selbst manche Souveräne, anstatt ritterlich Rotwild (*bêtes sauves*) zu Pferd mittels der Meute zu forcieren, sie jenes mit Armbrust oder dem Feuergewehr (*Arquebuse*) niederschossen.

Im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, kurz vor dem Regierungsantritt Franz I. von Frankreich (1515), kam die Luntenhadenbüchse eben die *Arquebuse*, dort als Kriegswaffe in neuen Schwung. Das Feuer wurde dem Pulver mitgeteilt durch Betätigung eines langen, den Armbrustabzügen nachgebildeten Hebelabzugs. Die Feuerwaffen waren damals noch außerordentlich gewichtig und wurden zuweilen von zwei Mann getragen. Nach diesen Luntengewehren folgte ca. 20 Jahre später die Radschloßarquebuse ohne jene gleich völlig zu verdrängen. Ein zum Drehen gebrachtes kleines Stahlrad entlockte dort dem als Feuerstein gebrauchten Schwefelkies die Funken, die das Pulver auf der Pfanne entflammen, es zur Verbrennung bringen mußten, welche sich durch das Zündloch der Ladung im Laufe mitteilte. Parallel mit der Einführung des Feuerrohres, als allgemein gebräuchliche Kriegswaffe, hielt es seinen Einzug im Jagdrevier. Ein französischer königlicher Jagderlaß von 1515 spricht von diesem Rohr als von einem Jagdrequisit.

Mit der Einführung einer Konstruktion mit gedeckter Zündpfanne um 1590 wurde es möglich, mit den neuen Feuerrohren auch auf laufendes, ja fliegendes Gewild zu kanonieren, sonst schoß man das Federwild auf dem Wasser, in der Ackersuhre, auf dem Schnee, wenn man es nicht mit Lockvögeln überlistete und an Leimrütchen oder unter Barne brachte. Aber als vornehmste Art galt, nach alter Väter Sitte mit dem überall erhältlichen Habicht oder dem weit wertvolleren, „edleren“ Falken es zu baizen.

Feuerwaffen mit Sogen. Schnapphahnschloß lösten mancherorts das Luntengewehr ab, ohne daß dort das mit Radschloß in Gebrauch gekommen wäre. In der Schweiz wurden alle drei Systeme an Jagdwaffen in zeitlicher Reihenfolge geführt. Die Schloßkonstruktion aber, die nun für lange Zeit, d. h. bis zum Zündhütchen am sogen. Capsulgewehr in Anwendung kam und die alleinige Führung übernahm, ist die des sogenannten Flintenschlosses. Es wurde zuerst in der Mitte des 17. Jahrhunderts gezeigt und beherrschte somit über 150 Jahre Feld und Wald. Das Schloß lag bei besseren Waffen später meist im Schaft verborgen, der federnde Hahn schlägt auf den zurückspringenden, zuvor das Pulver deckenden Stahl, der nun die das feinkörnige „Zündkraut“ entzündenden, glühenden Partikelchen abgibt, Funken sprüht, während beim

Radschloß und beim Schnapphahnschloß Eisen und abbröckelnder Schwefel, fließ unter Feuererscheinung die chemische Verbindung eingingen, die schon den Römern bekannt war und deren Grundstoffe darum ihre Patrouillen zum Feuererzeugen mit sich führten.

Anstatt eine Kugel zu laden, lud man, seine Chancen zu vergrößern, später mehrere hinter einander. Dies führte dazu, daß das Kaliber der div. Kugeln dann verkleinert wurde, um deren eine Menge laden zu können.



Lampe mit Darstellung eines Jägers.

nen. Es gab das den Anstoß zur Verwendung des Hagels, des Schrotcs. Das eigenmächtige Gießen des Bleischrotcs oder gar die Verwendung eisernen Gußschrotcs und zerschnittenen Drahtcs versuchten französische Erlasse zeitweilig zu verbieten, um aus dem Schrot ein Regal zu machen und um der Wilddieberei entgegen zu wirken.

Es ist nicht zu verwundern, daß mit der Verwendung des durch Explosion aus dem Rohr getriebenen Projektils in allen Ländern der damaligen Kulturwelt der Erfindergeist sich regte, um am Mechanismus, am Material und am Treibmittel der Feuerwaffen zu proben und zu verbessern. Noch bevor man auf Flugwild im Flug oder auf Haarwild im Lauf zu schießen verstand, weiß's, wie erwähnt, die Konstruktion der Waffen noch nicht erlaubte, sah der französische König Henri III. sich 1578 veranlaßt, die Jagd mit dem Hühner vorliegenden Hunde jedem zu verbieten. Es galt dieser Erlaß für jeden Untertan, ohne Ausnahme für Bürger und Edelleute, bei Körperstrafe für jene und Gnadenentziehung für diese. Ob nun der Hund zum Vogelfang mit dem Tyraßgarn oder zum Feuerroht mitgeführt wurde, wiederholte 1607 Henri IV. und 1669 Louis XIV. diese

Ordnung, und letzterer verschärfte sie noch, indem er, auch ohne Hund, das Flugschießen überhaupt, im Umkreis dreier Meilen von allem königlichen Jagdgebiet - und wo war solches nicht - verbot.

Bald unterschieden sich die Feuerrohre, wie etliche Zeit zuvor die Armaturen, in ausgesprochene Typen für den Krieg, in solche für „Zielschießen“, d. h. für die Übung der Schießfertigkeit vor der Scheibe, und in ausgesprochene Jagdwaffen, die alle, je nach ihrem Ursprungsland, charakteristische Formen in Schäftung, Schloßkonstruktion etc. annahmen.

Waffenkunde wurde immer mehr zu einer ernststen Wissenschaft, und je mehr diese sich entwickelte, ausbaute, vervollkommnete, umso rascher gerieten die aus grauester Vorzeit stammenden Kenntnisse, auch mit einfacheren Mitteln das Wild zu überlisten oder seiner habhaft zu werden, praktisch in Vergessenheit.

Nicht übersehen darf dabei werden, daß an den meisten Orten Hand in Hand mit der allmählich vorgedrungenen Urbarmachung, bedingt auch durch dichtere Bevölkerung und nun durch Hinzutreten eben der verbesserten Feuerwaffen, der Wildstand zurückging, und daß jetzt nur strenger gehandhabte Hege und Jagdverbote und exklusives Jagdrecht es mancherorts den Großen und Größeren des Landes noch erlaubten, ihrer Jagdlust zu frönen. Während zur Zeit, als das anonyme Buch vom König Modus und der Königin Ratio und das Jahrbuch des Gaston Phoebus in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden und die Manuskripte und deren erste Abschriften mit jeweils zeitgenössischen Miniaturen geschmückt wurden, sind Rot- und Schwarzwild vom fährtenberechtigten Jäger und seinem abgeführten Leithund (limier) an der Leine bestätigt worden, worauf dieses aufgesprengt wurde. Die Meute von 12 und mehr lautenden Hunden nahmen nun die warme Fährte des zu jagenden Stückes auf, man folgte zu Pferd möglichst dicht nach, bis Hirsch oder Reh oder Damschaufler sich ergaben. War's ein Rothirsch, dann ließ er sich, von der meist stundenlangen Verfolgung ermüdet, verbellen, worauf der Jäger vorsichtig hinzutrat, ihn zu damaliger Zeit mit dem Schwert abhing, oder ihm die Sehne der Hinterhand durchhieb und das übrige zu tun den Hunden überließ. War's aber ein Keiler, den man lanciert, und der sich hatte verfolgen lassen, und der sich ab und zu den Hunden stellte, dann pretschte der Jäger den Hunden vor, sie zu überholen, und erstach, ohne anzuhalten, den Keiler, der den berittenen Jäger anzunehmen suchte. Bejagte Bächen pflegten den Jäger nicht anzunehmen und ließen sich bis zur Ermüdung der Hunde verfolgen. König Modus rät

darum, dann zwei gute Windhunde zu schnappen, welche die Bachen faßten, während die Meutehunde solches nicht zu tun pflegten. Ähnlich heißt er den Wolf jagen, während er für den Fuchs keine Windhunde dabei sehen mag, auch keine Netzhauben vor den Fuchsbauen, da der Jäger ihn mit den Meutehunden erlegen will. Modus unterweist ferner, wie man ohne Meute und nur unter Verwendung von großen Winden, als Hahnhunde, Sau, Wolf und Hirsch sich in der aufgehängten Schlinge, im Netz, bemächtigt. Im weiteren gibt er ausführlichen Unterricht, wie man unter Zuhilfenahme von lautenden Hunden oder nur mit Treibern das Wild mittelst des Bogens erlegt. Ansetz, Pirsch, Hasensuche behandelt er und gibt genau die Regeln an, die wir heute noch für die entsprechenden Jagdarten beachten, nur daß wir dabei die Feuerwaffe tragen. Des einläßlichsten belehrt der Autor ferner den armen Mann, der keine richtige Jagdausrüstung besitzt, wie er sich dann durch List des ihn schädigenden Jagdtieres bemächtigen dürfe, in der umzäunten Fallgrube des angekörnten Schweines, mit Angelhaken oder Kreuznadeln - in Fleischbrocken versteckt - des Wolfes, mit Schnellnetz des Rehcs, welches das Tier selbst auslöst. Er verrät ihm den Kniff, wie sich der Hase leicht und sicher in einem einzigen kurzen Netz fangen läßt, wie die Kaninchen zum Verlassen ihres Baues gezwungen werden, wie man Fuchs und Dachs fängt und wie mit einem gezähmten Eichhorn dessen wilde Brüder.

Die Baizjagd mit edlen Falken, mit Sperber oder Habicht, ist eine Wissenschaft für sich gewesen und erst recht das individuelle Abtragen und Zähmen der verschiedenen Baizvögel. Was dann den Vogelherd anbelangt, mit all seinen Varianten, so bildete er mit Lockvögeln und Räuzchen, Leimruten, Sprenkeln, Dohnen, Klupen, Schnellbogen, Lockpfeifen, Garnen und nicht zuletzt mit viel Geduld und Unverdrossenheit, das Requisitorium des Vogelfstellers.

Während in Frankreich, dem alten Gallien, die „chasse à courre“, das ist das Keiten hinter der das zuvor bestätigte Wild verfolgenden Meute, seit grauer Vorzeit bis zum Ausbruch der französischen Revolution die übliche Methode war, auf waidgerechte Art (noblement) Hirsch, Reiter, Wolf, Fuchs, Hase par force zur Strecke zu bringen, wurde diese Art zu jagen in Deutschland in älterer Zeit vermutlich gar nicht und erst Ende des 17. Jahrhunderts an deutschen Höfen nachahmungsweise eingeführt.

Bis dahin wurde, wo deutsche Junge Geltung hatte, das mit dem Leithund in einem Waldkomplex methodisch auf Vorzüge bestätigte Wild

durch Tücher, Netze, Lappen eingeschlossen, um dann aus diesem Bezirk, sofern es sich um höfisches Schaujagen handelte, durch das zahlreiche Jagdpersonal unter Zuhilfenahme ganzer Dorfschaften „auf den Lauf“ gebracht zu werden. Es heißt das, daß jenes Wild und was sonst noch in dem Treiben stecken mochte, auf hiezu außerhalb des umstellten Revierteils vorgesehenen und hiezu kundigst hergerichteten und seinerseits durch Tücher umgrenzten Platz oder auch Teich gesprengt wurde, wo unter mehr oder weniger Pomp und bei besonders festlichen Anlässen unter all nur erdenklichem Theater, unter Pauken- und Trompetenschall und bei Zinken- und Hörnerklang es durch Stich und Hieb und Hagel mit viel Pulver und Blei und Geschrei vom Leben zum Tod gebracht wurde.

Meistlich wurde aber in deutschen Landen die Waldparzelle, in der das Wild durch die Besuchknechte mit ihren Leithunden knapp nach Tagesgrau früh morgens bestätigt worden war, mit Netzen, Garnen und Jagdtüchern unter Obachtnahme des Windes so still und rasch als möglich umstellt. Künstliche oder natürliche Pässe und zu diesem Zwecke angelegte Hecken und Häge pflegten sie für Sauen mit Strickschlingen zu verhängen und dann, wenn alles zünftig nach erfahrener Jägerart gerichtet war, konnte die eigentliche Jagd beginnen. Das Wild wurde durch Jagdknechte und Hunde hochgemacht, durch die lautenden Hunde in die mancherlei Fangvorrichtungen getrieben und erledigt oder im umstellten Jagen durch in Reserve gehaltene Hatzrüden und schwere „Tocken“ gepackt und festgehalten, „gedeckt“ und nun durch Jäger mit dem Hirschfänger und Fangeisen abgefangen. Gab es sich zu Fuß, oder bei den Berittenen vom Roß herunter, Pfeil, Stachel oder aus Faustrohr oder Arquebuse oder Pirschrohr die Kugel dem Stück anzutragen, dann wirds von Fall zu Fall geschehen sein, im übrigen hatten die Jäger es zumeist in der Hand, dem Jagdwild, das sie als nicht jagdbar ansprachen, Leben und Freiheit zu schenken. Weil man es in dieser Hinsicht allem nach ziemlich genau nahm, war die Vorstufe unerlässlich, wäre doch auch der große, zu derartiger Jagd nötige Apparat an Fuhren mit all dem diversen „Jagdzeug“ und das Aufgebot an Leuten umsonst gewesen, hätte im Treiben kein schußbares Wildpret gesteckt. Rein praktische Erwägungen zwangen in damaliger Zeit, sich ganz allgemein bestmöglichst abgeführter Leithunde zu bedienen.

Nicht viel anders als heute hielt auch damals jedes Land die bei ihm in Schwung stehenden Gebräuche für die richtigen. Die Herren von Stand der mittelalterlichen Schweiz pflegten nach deutscher Art zu waid-

werfen. Beim über Land jagen mit der Meute mußte der allzu eifrige Nimrod, wenn er nicht ein ganz großer Herr war, nur zu leicht einem andern ins Gän und Gehege kommen, was endlosen Streit im Gefolge haben konnte. Ob im alten Frankreich die in Frage kommenden Rechtsverhältnisse von ihren ersten Anfängen an völlig andere waren, als im deutschen Reich, und ob auch vielleicht darum der kleine Landadelmann dort die *chasse à courre* mit Roß und Meute pflegte, während sein deutscher Standesgenosse sich mit den Netzen behalf, oder ob nur die rasige-



„Comment on doit attaquer le sanglier et tuer avec l'épée.“ (Musg. 14. Jahrh.)

bundene verschiedene Tradition von Gallier und Germane ausschlaggebend gewesen ist, wäre interessant von rechtskundiger Seite zu erfahren.

Unterhaltsam liest sich, was die Züricher Stumpf und Gekner in der Mitte des 16. Jahrhunderts, der eine als Chronist, der andere als der für seine Zeit in naturwissenschaftlichen Dingen ungemein belesene und selbst auch beobachtende und mit den Gelehrten Europas in Korrespondenz stehender Gelehrter, über die Tierwelt unseres Landes und über Verbreitung und Jagd des Wildpretes zu schreiben wissen. Auch des Luzerner Stadtschreibers Eysat Beschreibung von 1661 von heimlichem und unheimlichem Getier, das sich rund um den „Vierwaldstättersee“ herum treibt und von denen er z. T. Kupfer bringt, ist lustig zu lesen, besitzen wir doch m. W. keinerlei eigene alte spezielle Jagdliteratur, wie sie unsern großen Nachbarn in reichem Maße stets zur Verfügung stand.

Ueber die Baitzjagd auf allerlei Wildgeflügel mit Falken, mit Habicht und mit dem Sperber, welcher letzterer hauptsächlich auf Drosseln, Lerchen, Wachteln, geworfen wurde, sind wir genau unterrichtet. Spezial-Literatur aller Völker hat sich mit dieser ausgeprägten Wissenschaft zu ihrer Blütezeit einläßlich beschäftigt. Japanische Gelehrte waren es, die nachwiesen, daß die Wiege dieser Jagd mit dem Vogel in China zu suchen ist. Ueber ganz Zentralasien breitete sie sich aus und kam schon durch die Völkerwanderung im 6. Jahrhundert und dann über die Araber ins Abendland. Eine Synode der Bischöffe von Burgund verbot im Jahre 517 den Geistlichen Jagdhunde und Falken zu halten. Aus der französischen Uebersetzung des 12. Jahrhunderts des weit älteren „Roy Dankus“ ist zu entnehmen, daß in Frankreich Falken auch auf Rehwild abgetragen wurden, deren Augen sie beim Schlagen blindeten. Das bayerische Gesetz des 7. Jahrhunderts kennt den zur Baitze verwandten „Habuchhund“, man wird also zu jener Zeit hauptsächlich Habichte abgetragen haben. Zu Karls des Großen Zeit schützte das Gesetz den Falken, als gefiederten Jagdgehilfen. Zu ihrer vollen Entfaltung kam die Baitzjagd im Occident aber erst durch die Kreuzzüge. Kaiser Friedrich II. (1194-1250), unter dessen Redaktion, wie man es jetzt heißen würde, das grundlegende Werk „de arte venandi cum avibus“ als Uebersetzung aus dem arabischen zu stande kam, und das, solange gebaitzt wurde, als wichtigste Quelle der Belehrung und als Fundgrube aller späteren Autoren benützt worden ist. Auch in der hauptsächlich an Wassergeflügel aller Art reichen Schweiz, wurde vom Adel die Baitzjagd allgemein gepflegt und die Ausbeute der natürlichen uralten Felsen-Niststellen der Wanderfalken galten als wertvolles Privileg, das man gegen Unberufene verteidigte.

Der im Vergleich zu den Jagdfalken ziemlich ungebärtige Habicht trug bei den wenigsten Jägern die Kappe, wie man auch heute noch in der Türkei diese für ihn nicht kennt. Er galt als wenig adeliger Vogel, als weniger sportmäßig im Sinne unserer Zeit, mit dem sich aber auch der weniger geübte Baitzjäger die Waidtasche mit Wildpret füllen konnte. Im Gegensatz zum Wanderfalken, der als Vogel des hohen Fluges angesehen wurde, schlägt der Habicht auch Hasen und Kaninchen. Als Gefährten der Baitzjagd haben die Vogelhunde zu gelten. Beide mußten an einander gewöhnt werden. Es waren spanielartige langhaarige Hundchen, die im Buschwerk und Röhricht das Wildgeflügel hoch machten. Sie sind die Vorläufer und z. T. die Ahnen der ehemals vor dem Wild vorliegenden, heute

meist vorstehenden Hühnerhunde (*chiens couchants*). Vorzuliegen hatten sie, weil Hunde und Wildhühner vom Feldjäger mit dem Tyraß- oder Streifnetz überdeckt, tyrassiert, zu werden hatten, was sich ungehinderter über dem ruhig vorliegenden, als über einem ruhig vorstehenden Hund ausführen ließ. Die Vogelhunde, die in der Frühzeit auch Habichtshunde geheißen wurden, sollten den Baizvogel auch unterstützen, wenn er mit seiner Beute, Gans, Kranich, Reiher, Trappe, aus hoher Luft herunter kam. Da dies aber beim Hund ein gutes Auge voraussetzte, und die meisten Vogelhunde hiebei versagten, pflegte der berittene Baizjäger leichte, an die Baizjagd gewöhnte Winde mitzuführen, die mit ihrem überraschend scharfen Gesicht dem Kampfspiel zwischen Falken und Baizvogel folgten. Unabhängig vom Falkonier folgten sie nach und eilten, wenn das Gesecht in der Höhe dann am Boden seinen Abschluß fand, herbei. Es waren das die Vogelwinde oder Baizwinde, als deren Nachfahren wohl die zu Damenhunden gewordenen kleinen sogenannten italienischen Windspiele zu gelten haben. Bei der Baizjagd, die als gesellschaftliche Belustigung galt, pflegten den berittenen Jäger sehr oft auch die Damen von Stand zu begleiten.

Mit der Vervollkommenung der Feuerwaffen und der Fertigkeit sie auf fliegendes und auf rasch laufendes Wild mit Erfolg zu handhaben und mit der darum einsetzenden Mode, sich ihrer zu bedienen, erlitt die ehemals so romantische Jagd eine völlige Umstellung. Die früher weit verbreitete geübte Kunst der Baizjagd blieb in Europa höchstens noch da und dort an fürstlichen Höfen traditionelles Divertissement. Der Vogelherd, dem einst Kaiser Heinrich der Erste seine schönsten Stunden dankte, verlor auch viel von seinem Ansehen und wurde jetzt bescheidener Weise niederes Waidwerk geheißen. Das Hetzen mit etlichen Windhunden zu Pferd hinter dem Hasen kam außer Kurs. Das hohe Jagdzeug, als Netze, Tücher, Schirme, Garne etc., vermürbte, und nur noch an etlichen deutschen Fürstenhöfen blieb das Inventar der Jagdzeughäuser komplet, für die prunkhaften pompösen Festinjagden, bis zur technischen auch die geistige und damit auch die politische Revolution trat. Sie machte aus dem zur Jagdkunst gewordenen Vergnügen bevorzugter Stände nach und nach eine bis heute immer populärer werdende Abart des Schießsportes, die mit der angedichteten oder tatsächlichen Romantik vergangener Zeiten wenig mehr gemein hat.

Daß die Jagd schon im frühesten Mittelalter keineswegs als harte Arbeit, sondern als bevorzugte Betätigung der Freien aufgefaßt und es in der Folgezeit für die privilegierten Stände und ihre Spitzen immer

mehr wurde, liegt in der kulturellen Entwicklung, in der die Menschheit ständig steht, die ihr Auf und Ab, ihre Höchst- und ihre Tiefstände, ihre Wendepunkte zeigt.

Vor der großen französischen Revolution, einem jener Wendepunkte, bestanden in Frankreich, in Deutschland und anderorts, höfischem Zeremoniell abgeguckte, zuweilen mit abergläubischen Ueberlieferungen gepaarte, waidmännische Gepflogenheiten, die mit der Jagd selbst nicht mehr viel zu tun hatten. Spärliche Reste haben sich bis in unsere prosaische, gewaltsam nivellierte Zeit hinüber gerettet. Der grüßende Wunsch- und Zuruf: „Waidmanns Heil“ mit der Antwort: „Waidmanns Dank“ sind Ueberbleibsel des „Waidgeschreis“ der Altvordern mit seinen ellenlangen An- und Gegenreden.

Der „Bruch“, das Lorbeerreis aus deutschem Wald, den heut noch der Freund, seine eigene Kopfbedeckung als Teller benützend, dem Jagdkumpan feierlich, als aller Welt jägerischen Erfolg verkündigenden Aufstecker gewissermaßen als „Simulacrum“, für dessen Jagdfilz unter zeremonieller Ansprache überreicht, „serviert“, scheint mir in alter Zeit auch noch andere Bedeutung gehabt zu haben. Johann Wilhelm von Pärson schreibt 1734 in seinem „Der Edle Hirsch-gerechte Jäger“: und wenn die Jäger was jagbares bestätigt haben, sollen alle, grüne Brueche hinter dem Huth stecken, und selbe so lang auf dem Huth tragen, bis das Jagen aus ist. Sommerszeit pfleget man meistens Eichene und Buchene Laub-Brueche aufzustecken.“

Es erklärt uns dies warum die deutschen Holzschnitzer und die schweizerischen Glasmaler des 16. Jahrhunderts auf ihren Schildereien den Jägern stets einen großen Laubbusch auf den Hut steckten. Französische Künstler jener Epoche, und auch früherer und späterer, bilden ihre Veneurs ohne diesen Schmuck ab. Sollte aber jenem wohl sehr frühen deutschen Jägerbrauch nicht ganz anderes zu Grunde liegen, da er doch vor dem Erlegen des Stückes aufgesteckt wird? Ist die Erklärung etwa darin zu suchen, daß die zu Holze ziehenden Jäger mit ihrem aufgesteckten Blätterstrauch männiglich kundtun wollten, daß harmloses Waidwerk und nicht Fehde oder geplanter Ueberfall sie hieß mit dem Gewaff in den Sattel steigen? Oder steckt da nicht vielleicht noch ein Stück germanisches Heidentum dahinter, ist es doch vom Laub der Eiche, daß der Bruch damals mit Vorliebe gebrochen wurde, erinnert der Brauch nicht an das Volksmärchen vom Glückoblättlein?

Als mit der Natur mehr verbunden und auch mehr allerlei Jähr-

nissen und Zufällen ausgesetzt, war der „fromb und biderb Waydgessell“ jener Zeit wenn möglich noch abergläubischer, als seine übrigen Zeitgenossen. Auch hierin hat sich bei seinen Nachfahren in St. Huberto ein winziges Restchen bis in unsere Tage zu erhalten gewußt, das, wenns zufällig zum Vorschein kommt, dann aber durch seine Stättlichkeit überraschen kann.



Schweizerischer Jäger als Schildhalter des Hallwyl-Wappens, um 1510.

In dem Traktätlein „Der vorsichtige und erfahrene Schütze und Jäger“, wo dessen Autor sich der „aufrichtige St., den 1. Merz 1752 dem geneigten Jäger empfehlet“, sind „etlich rar und wenig bekannte Künste vermehlet“, die ich solchem, dem sie Not tun könnten, nicht vorenthalten mag. Es schreibt jener wohlmeinende St.“ damit man sich gegen Bosheit präcavieren könne“ unter vielem andern: „So eine Glinte oder Büchse verderbt ist, nehme schwarzen Rümme, Sperlings-Rot und scharfen Essig, gieß solches in den Lauf und stopf das Rohr zu, laß es 24 Stund also stehn, ziehe das Rohr aus und grabe das Werg unter eine Schwelle. Probatum est.“ Damit einem die Waffe nicht bezaubert werden kann, rät er: „Nimm 9 Strohhalm unter einer Ferkelsau, die Junge hatte, thu davon 9 Glieder in

den Schafft zwischen zwey Halften und glaub, daß das Gewehr jetzt nimmer bezaubert werden könnt." Man soll nach dem gleichen anonymen Autor, um Fehlschüsse auszuschließen, „in Bereitschaft haben zum Schießen solche Blei-Kugeln, in denen jede bey dem Gießen ein Weizen-Korn ist gebracht worden. Item: eine jede gemeine Blei-Kugel vor dem Einladen nur f. v. durch die Hinter-Baden gezogen. Andere laden ein wenig Moos, welches auf eines armen Sünders Hirn-Schädel gewachsen, zwischen das Pulver und das Blei." Er scheint dann von seinem eigenen Zauber es mit der Angst zu tun bekommen zu haben, denn er meint: „allein die Haare müssen einem gen Berg stehn, wann man nur die Gottlosigkeiten erzählen höret. Horreo caetera!!" und beschließt mit dem harmlosen Hausmittelchen: „Um alle Schelmereyen zu verhüten, so schlage dein Wasser jedes Mal zuvor, ehe du aus dem Haus gehst, über den Lauf ab, oder zieh ihn zwischen den Beinen durch." So, und nun wissen wir's endlich wieder im Aargau, wie's künftig zu halten ist, um nicht mit leerem Rucksack an häuslichen Herd heimzukehren.

Wenngleich von Schonzeiten und systematischer Hege der Wildarten im heutigen Sinn in Bezug auf das Früh- und Spätmittelalter nicht gesprochen werden kann, so gab es doch je und je herrschaftliche Erlasse gegen unbefugtes Jagen und die Jagdgerechtsame einschränkende Bannbezirke, die dem Gewild zu gute kamen.

Die Erkenntnisse, daß die Kuh nur so lange Milch giebt, als man ihr nicht das Beil zwischen die Hörner schlägt, lagen aber, auch auf das Jagdwild angewandt, auf der Hand. Verordnungen, über Fisch- und Vogelschutz, würde man heute jagen, bringt T. J. Mone's „Geschichte des Oberrheins", verl. Karlsruhe 1853 Bd. 6. Sie gehen die „Waidleute" und „Vogeler" an. Erlassen wurden sie im Jahre 1300, resp. 1449 von Mainz, resp. Straßburg, wobei nota bene unter Waidleuten (Weydeluote) nicht etwa die Jäger, sondern die Fischer zu verstehen sind. Ihr handwerkliches Bot wird darum auch bei uns noch „Waidling" geheißen, und der Schweizer nennt die „Fischarz" vielerorts auch „Fischwaid".

Ein charakteristisches Jagdgerät, speziell des deutschen Jägers, das er hauptsächlich innert der Jagen, eingestellten Jagen verwandte, war das Sangesen. Auch Saufeder oder Schweinspieß hieß der gegen 2 Meter lange Speer, mit dem man Bären und Sauen abfang oder auf den man das gereizte angreifende wilde Schwein auslaufen ließ. Je nach Stärke des Stückes, dem es galt, war es ein gefährliches Unternehmen, das

festen Stand und kaltes Blut erheischte. Das meist lanzettförmige ca. 20 Cm. lange Eisen stak mit Dülle oder auch mit Schaftfedern über dem lederumwickelten Schaft, der meist aus aufgespaltenem Eschenholz gefertigt war. Unterhalb des Eisen befand sich der fixe oder auch mit einem Riemen beweglich befestigte Aufhalter oder Knebel, der in letzterem Falle meist aus einer knapp handlangen Geweihsprosse bestand. Für den Bären war die Feder in Eisen und Schäftung entsprechend kräftiger gehalten. Doch sind nicht alle Spießeisen mit Querstangen ausgesprochene Jagdwaffen, völkerwanderungszeitliche fränkische Spieße und solche bis in die Gotik zeigen oft den mitgeschmiedeten Knebel, nach dem man sie benennt und später auch die Partisanen zeigen vielfach eine oft zu Verwechslung Anlaß gebende Form, war sie doch eine auch dem menschlichen Gegner gegenüber den Zweck erfüllende. Auch die fälschlicherweise zuweilen in Sammlungen als „Saufedern“ figurierenden weit harmloseren Offiziersspontons, wie sie bis ins 19. Jahrhundert noch als Infanterie-Offiziersabzeichen geführt wurden, besitzen, aber als Klingenfänger zum parieren, unterhalb der Eisen spitze ein festes Querstängelchen. Ihre Schäftung ist jedoch viel zu wenig kräftig, als daß mit derartigem Instrument auf angreifende Reiter ein wirksamer Stoß hätte geführt werden können.

Das französische Jagdschwert des 14. Jahrhunderts, das meist vom Pferde aus gehandhabt wurde, war fast kasterlang, von der kreuzförmigen Parierstange aus handbreit in die Spitze auslaufend, zum Stich und nicht zum Hieb bestimmt, und nur in der untern Hälfte mit beidseitiger Schneide, damit der Jäger zu Pferd sich selbst Knie und Unterschenkel damit weniger leicht verletzte. Das deutsche Schweinschwert, das von gleicher Länge war, hatte die Form eines starken schneidelosen Kaufdegens mit zweiseitiger messerförmiger Verbreiterung an seinem untersten Teil, hinter dem meist ein geschmiedeter Knebel als Aufhalter stak. Zu ihm gehörte die Scheide mit Besteck, das aus einem Ausbruch-, einem Zerwickmesser und aus dem Pfriemen zum Auslösen der Fußsehlen, bestand. Mit dem 17. Jahrhundert wurden die Klingen der Jagdschwerter kürzer, an Stelle der geraden Parierstange tritt jetzt auch die geschwungene mit Handschutzbügel. Sie nähert sich dem Hirschfänger und ist wie dieser kaum mehr dienlich, um auch vom Pferde aus gehandhabt zu werden. In Frankreich wird zur entsprechenden Zeit der Jagddegen Mode, der aber nur von der höher gradierten Jägerei geführt werden durfte.

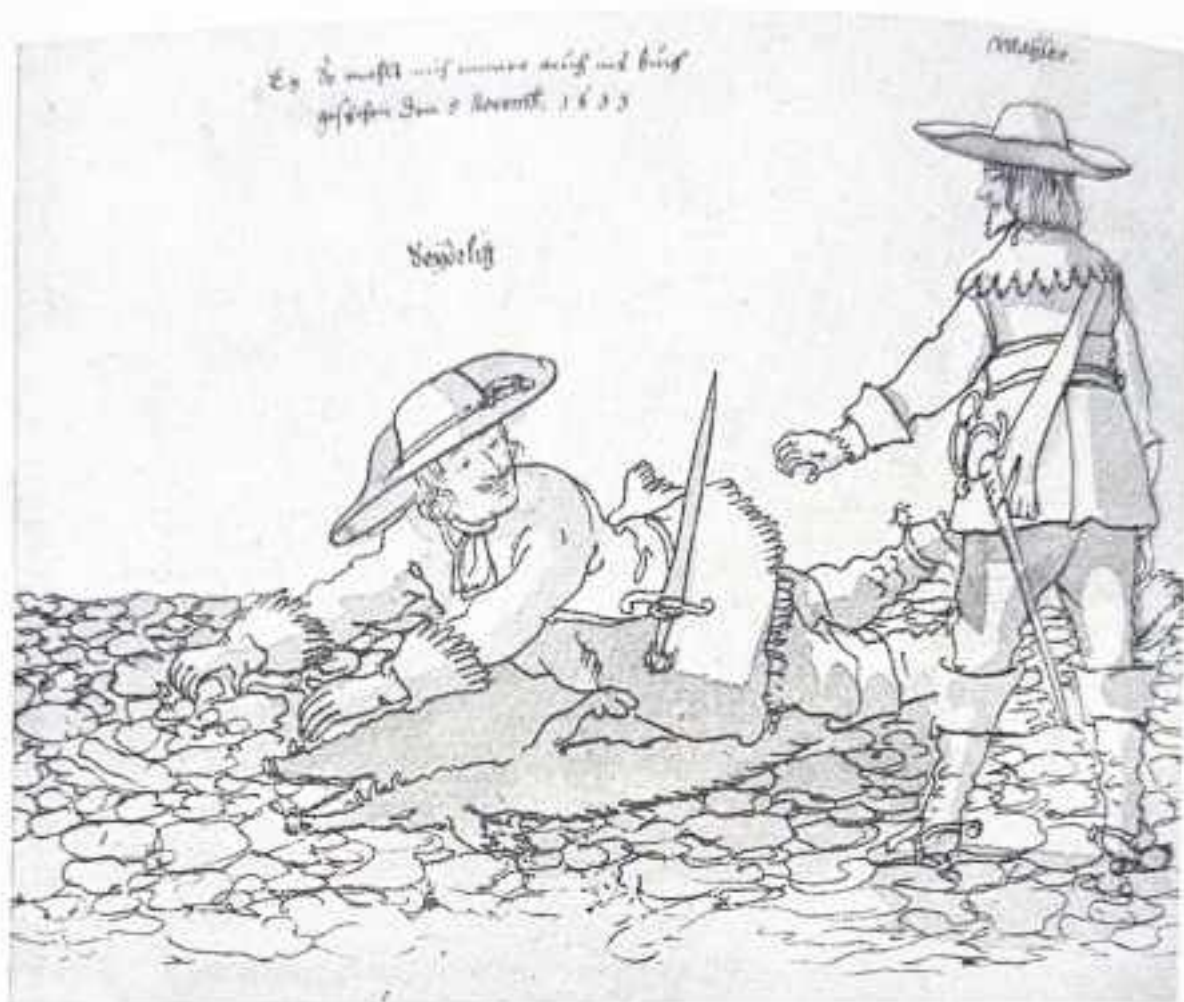
Am Ende des 17. Jahrhunderts und durchs 18. Jahrhundert tritt das knapp armlange „couteau de chasse“, der eigentliche Hirschfänger, bei dem man sogen. französische und deutsche Form unterschied, in Verwendung, letztere mit Bügel als Handschutz. Die Hirschfänger der Empirezeit mit gerader Parierstange zeigen in ihren Dekors die charakteristischen klassischen Embleme. Hirschfänger, wie sie heute der deutsche Berufsjäger dienstlich an der Seite trägt, oder wenn er mit der Braut spazieren geht, zeigen ein stilloses Mixtum compositum mit Eichenlaub und Schwertern.

Ein spassiges Jagdmesser, das in der Schweiz, irre ich nicht, für Zürich Militärordonnanz gewesen, ist das Spundbajonett, ein couteau de chasse, das in den Flintenlauf aufgesteckt werden konnte und zuerst im 17. Jahrhundert auftritt, jagdlich kaum aber je gegen ernsthaften Gegner, wie etwa ein hauendes Schwein (Keiler vom 4. Jahr an), Verwendung finden konnte.

Ein schweres, gertelartiges Messer war das sogen. Waidblatt oder die Waidpraxe, mit dem nach deutscher Gepflogenheit die „Pfunde“, jene nach beendeter Jagd zur Belustigung der Zuschauer zum Schein ausgeteilten Strafhiebe, wegen Verstößen gegen die Waidmannssprache unter Innehalten traditionellen Zeremoniums verabfolgt wurden. Es hatte sich zu dieser Prozedur der Fehlbare, Fräulein oder Junker, von hohem Stand oder nicht, längelang, und die menschliche Rehrseite nach oben, über ein gestrecktes Stück Wildpret zu legen. Jenes, von den im Waidwerken noch nicht ganz Sattelfesten mit Recht drum gefürchteten Haumesser, diente sonst zum Auseinanderschlagen des Darmbeins, des „Schlosses“, und zum Spalten des Rückgrates bei Großwild. Seine meist metallbeschlagene Scheide war oft reich verziert, da sie nicht bloß dem Jäger niederer Charge am Gürtel hing. Ihr beigelegt fand sich meist das „Bestel“ aus Zerwirkmesser, Stahl-Pfriem und Gabel.

Hans Friedrich Flemming, weiland Erbherr auf Wensack, Sabro etc., verweilt 1719 in seinem „Der vollkommene Teutsche Jäger“ mit sichtlichem Wohlgefallen bei jenem Austeilen der Pfunde mit dem Blatt, für manche auch damals sicherlich eine wenig plaisierliche Exekution. Er gibt die „Jagd-Terminis“ wieder, unter welchen „Cavalliers oder Dame“ sie zu erleiden hatten. Zum Schluß erwähnt er noch der Spielverderber und Drückeberger, die es scheint damals schon gab, und meint: „Mancher kreucht lieber vor die Kurzweil zu einem hübschen Bauer-Mädgen hinten Strauch oder Heuschöber, als daß er hierin mitspielen will“. Wie-

wohl jenes Pfunde geben leider aus der Mode kam, soll im letzteren Punkt Flemmings Rat doch noch hin und wieder auch von den neuzeitlichen Dianensüngern, die die Termini noch nicht beherrschen, befolgt werden.



Das „Blatt-geben“ (1633).

Schon zur Zeit von Caesar und Tacitus und Plinius sagten, wie wir sahen, Gallier und Alemannen verschieden voneinander. Die kulturell damals schon vorgeschrittenen Gallier bedienten sich in ihrem bereits weitgehend urbarisierten Lande auch auf der Jagd der Pferde. Sie besaßen vorzügliche Jagdhunde und standen mit solchen im Austauschverkehr mit östlichen Völkern. Die Germanen in ihrem dichten dunkeln Hercynischen Walde, besaßen dagegen nur wenig brauchbare Pferde, die sich in ihrem Lande für die Jagd nicht gebrauchen ließen. Erst die durch die Römer eingeführten fremden Pferde und die Rodungen für das sich ausdehnende Ackerland gestatteten später auch im alten Germanien sich auf

Jagd der Pferde zu bedienen, doch blieb die eigentliche Parforce-Jagd, d. h. die Verfolgung des Wildes mit Roß und Hunden bis sich das ermüdete Stück stellt, charakteristische Eigenart Galliens, Frankreichs. Hier hat sie sich auch heute noch nach dem „Annuaire de la Vénérerie Française“ mit etlichen Dutzend Meuten, die zusammen viele hundert Hunde zählen, einen Widerschein einstigen Glanzes zu erhalten gesucht.

Als von jenseits des Rheines die Strahlen eines Louis XIV. und die seines Nachfolgers, trotz der verwüsteten Pfalz, selbst in süddeutschen Landen blendeten, und da selbst jeder Duodezfürst wenigstens innert seiner paar Grenzpfähle, als kleiner Sonnenkönig gelten wollte, kam an deutschen Höfen und Höflein darum auch das Nachahmen französischer Art mehr und mehr in Mode. Wer wollte, daß der Nachbar etwas von ihm hielt, schuf französische Gärten, baute darin nach französischem Stil, trug französische Kleidung und spielte mit französischen Brocken die Konversation. Völlig folgerichtig begann man auch die Jagd jetzt nach französischer Manier umzugestalten, ohne jedoch von heut auf morgen das große Vorbild zu erreichen, reizten doch auch anderseits die deutschen eingestellten Jagen zur Entfaltung höfischen Prunkes, der vielerorts in der durch endlose Kriegszeit noch unglaublich geschwächten Lande ins Maßlose gesteigert wurde. Nicht wenig hat hüben und drüben vom Rhein die Jagd mit ihrem Drum und Dran an Aufwand, Verschuldung und Leuteplage der Revolution die Wege geebnet. Termini technici der klassischen französischen Synegetik wurden damals allgemein übernommen und spuken heute noch da und dort als interessante Relikte einer Episode deutscher Jagdgeschichte in der Jägersprache unseres großen Nachbarlandes, das auch für unsere heutigen Schweizer Jäger immer noch mit Recht der Lehrmeister letzten zünftigen Jägertums geblieben ist.

Als nach Wiederherstellung der alten Verhältnisse sich trotzdem der Ernst der Zeit zwischen die Standesherrn und ihre traditionellen Passionen drängte, hatte auch rechtsrheinisch das letzte Stündlein für die großen eingestellten Jagen und für die damit verbundenen Prunkjagden geschlagen, denn bar bezahlen konnten selbst Fürsten die ungeheuren Kosten für all die ungezählten Hilfskräfte nicht mehr, war die alte Jagdfron doch gefallen. Wer sich nicht gänzlich ruinieren wollte, mußte seine Jagdzeughäuser schließen und die Wildbestände einhagen, da der Bauer sich nicht mehr gezwungen sah, sie wie ehemals auf seinen Feldern zu dulden.

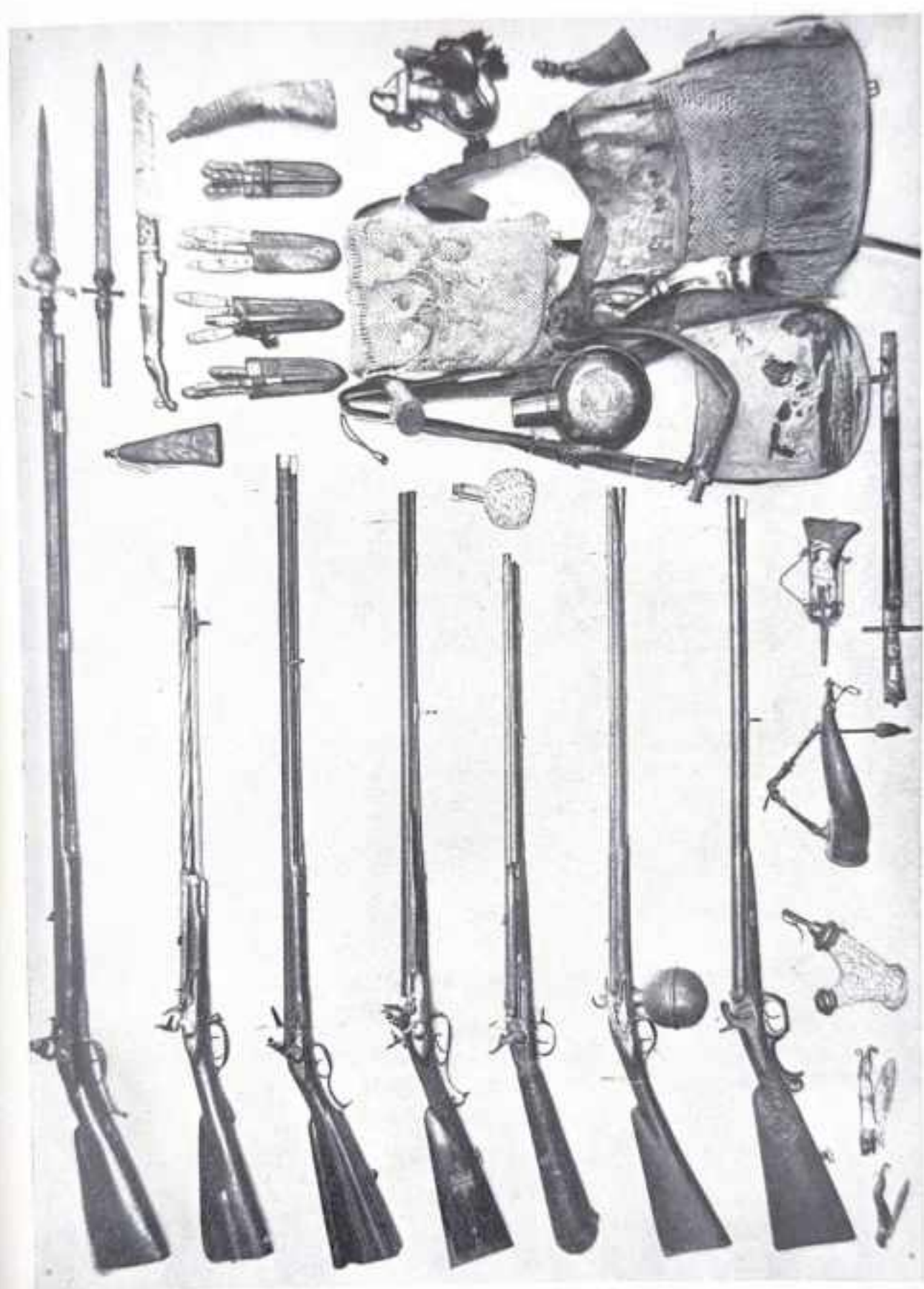
Eines der allerletzten Prunkjagen fand 1812 unter König Friedrich von Württemberg bei Stuttgart statt. Der zeitgenössische Dichter Matthiessen besang es als „Dianenfest von Bebenhausen“ und Hofmaler Seele's Stift verewigte es noch. Die Strecke an Sauen, Hirschen und Rehwild innert zweier Stunden betrug damals 823 Stück.

Ein Pfarrer richtete nach C. Hoffmann noch kurz vor 1848 nachstehende Eingabe an seinen süddeutschen Souverän: „Euer Königlicher Majestät allerhöchste Sauen haben meine allerunterthänigsten Kartoffeln gefressen“. Wenige Jahre später hätte er seinem Landesvater darum nicht mehr zu schreiben brauchen. Die freie Jagd, die jenem Revolutionsjahre folgte, hätte ihn der Mühe enthoben gehabt.

Viele Jahrzehnte brauchte es für Preußen, um auch nur einigermaßen wieder gut zu machen, was das einzige Jahr gänzlich freier Jagd dort vernichtet hatte. In Süddeutschland mit dem zerstückelteren Grundbesitz und dem fehlenden Großgrundbesitz sind, von ausgesprochenen Gebirgsrevieren abgesehen, ansehnlichere Rotwildbestände nach jenem Jahr des Unheils für die deutsche Jagd, überhaupt nicht mehr hoch gebracht worden.

Mit Einführung des Hinterladers in Gestalt des Lefauchaux-Gewehres, dem das von vorn zu ladende Zündhütchengewehr weichen mußte, waren die Chancen des Wildes wiederum um ein merkliches verringert worden, hoffen wir zum letzten Mal, sind doch bei uns für Jagdzwecke Repetierwaffen, kleinkalibrige Kilometerbüchsen, Schalldämpfer und automatische Selbstlader verboten. Die Maschinengewehre im fürstlich Fürstenbergischen Wildpark ließen 1918 zwar wenig Gutes erraten und dem Gatterwild der „Solitude“ bei Stuttgart ist's damals nicht besser ergangen. Revolutionstaten am Gewild gestern wie heute!

Zu unserer Großväter Zeit sah sich der befradte Biedermeier-Jäger in Schirmmütze und Stehkragen, den „Hasensarg“ umgehängt, noch gezwungen, in uns recht umständlich dünkender Weise aus der mit Meßvorrichtung versehenen angehängten birnförmigen Pulverflasche das körnige Schießpulver durch die Gewehrmündung im Flintenlauf verschwinden zu lassen, den daneben stehenden hölzernen Ladestock herauszuziehen, um ihn dreimal aufs eingeschüttelte Pulver „zu werfen“ und elastisch wieder hochspringen zu lassen. Die Glinte war jetzt etwas zu schütteln, bevor die Zwischenladung - meist ein gestanztes Filzscheibchen oder ein Werpfpfropfen - mit dem Ladestock eingeschoben und leicht angepreßt werden konnte. Dar-



Jagdwaffen und -requisiten ca. 1750-1820.

aufhin mußte der Ladestock aus dem Lauf wiederum entfernt und der Schrotbeutel gezückt werden, um aus ihm die Schrote in die hohle linke Hand zu gießen, von wo man sie andächtig ins Flinteninnere rinnen ließ. Um die Arbeit jetzt endlich zu krönen, wurde der Ladestock nochmals gezogen, damit mit seiner Hilfe schließlich der etwas dünnere Abschlußpfropfen kunstvoll auf die Schrote gesetzt werden konnte. Doch nein, die Arbeit war noch nicht verrichtet, erst mußte noch mit oft steifklammen Fingern das Zündhütchen aus dem Schächtelchen geklaubt und auf das frisch mit der Nadel gereinigte Flintenkaminchen gedrückt werden, dann konnte es losgehen! Und was damals der Waidsad mit dem Netz nicht alles enthalten mußte, wenn man frühmorgens auf die Jagd zog! Neben Brot, Speck und Wein, die Wanze mit dem Zielwasser, wenn einer es nicht vorzog diese in der Busentasche oder im Frackschoß zu verstauen, um sie im kritischen Moment rascher bei der Hand zu haben. Dann mehrerlei Schrotsorten, womöglich zweierlei Pfropfen oder Werch für solche, einen Wischer und ein Schwämmchen, um die mit Pulverschleim verschmutzte Glinte, wenn zwei Duzend Schüsse heraus waren, gründlich auswaschen zu können, der Greher zum Herausziehen des nicht losgebrannten Schusses aus dem Lauf, das Büchselein mit den Zündhütchen, das mit dem Einfettalg, ein Schraubenzieher, kurzum, eine ganze Haushaltung, von der am Vorabend keines zu vergessen, es schon eines Biedermeyers Biedermannsnatur bedurfte. Ganz schlaue Nimrode jener Zeit führten etwa auch einige sorgfältigst in Papierumhüllung schon fertig von ihnen hergestellte Schüsse mit sich, die man dann tale quale rasch von oben in den Lauf bugsieren konnte, wenn etwa unverhofft der weiße Hirsch einem angelaufen kam. Diese fertigen Schüsse, die man ähnlich auch schon früher kannte, sind als Vorläufer unserer heutigen Patronen zu betrachten.

In Anbetracht dieser umständlichen Prozeduren wird es einem verständlich, daß sich die neuen Hinterlader nach deren Erfindung überaus rasch einführten und daß es den Inhaber eines Vorderladers nach abgegebenem Schuß fast umbringen mußte, wenn er sah, in welch kurzem Augenblick sein Treibjagdnachbar schußbereit schon wieder da stand. Mit Basiliskenblicken wird er jeweils nach dem unumwidlichen Jagdläufer mit der Hinterladespritze" geäugt haben bis er dann bei der nächsten Treibjagd selbst eine führte.

Mit der flinkeren Schießbereitschaft mittelst der Lefauchaux-Patrone im Hinterlader, die die Gleichmäßigkeit der Schußleistung und die Bequem-

lichkeit ungemein vergrößerte und die Ansprüche an die manuelle Geschicklichkeit des Einzelnen erheblich verminderte, wurden die Chancen für's Jagdwild, dem tödlichen Blei zu entschlüpfen, kleinere. Die veränderte Gesetzgebung, die es vielen nun ermöglichte zu jagen, die es unterm ancien régime nicht getan hatten, durch die ungeahnten Verkehrserleichterungen und vor allem durch die intensivere landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die die Brache aufgab, Kleeschläge einführte, überall die natürlichen Remisen todend zum Verschwinden brachte, Rieder und Möser trocken legte, „meliorierte“, und die endlich zu allerletzt giftigen Kunstdünger verwendete und an Stelle von Sense und Sichel die Arbeit fördernde aber wildmordende Nähmaschine in Gebrauch nahm, hatten zur Folge, daß trotz der überall verschärften Schonzeiten die Niederjagd in den letzten Dezennien ständig stark zurückgegangen ist. Vielerorts wo es früher Schnepfen und Wachteln und Rallen in Hülle und Fülle gab, würde mancher heutige Jäger verlegen, wenn er ihnen zufällig doch noch begegnen und sie nun benamsen sollte. Auch die noch vor wenigen Jahrzehnten überall und nicht nur in ausgesprochenen Getreidegegenden in zahlreichen Ketten vertreten gewesenen Rebhühner sind in manchen Gegenden gänzlich verschwunden. Mit den Hasen verhält es sich ähnlich, sie scheinen auch gegen parasitäre Krankheiten anfälliger geworden zu sein. Ob das vielleicht mit dem stark vermehrten, von ähnlichen oder den gleichen Krankheitserregern befallenen, dagegen aber selbst scheinbar robusteren Rehwild zusammenhängt, wäre von berufener Seite näher zu untersuchen. Nicht von Vorteil und fraglos nur von Nachteil für den Hasenbestand gewisser unweit den Vogelflugstraßen gelegener Reviere ist der unsinnige totale Schutz, den die Bussarde jahraus, jahrein genießen. Wenn man auf einer nur 10 Km. langen Strecke rechts und links von der Chaussée vom November bis in den März tagtäglich 25 und mehr Bussarde auf den Feldbäumen träge aufgeflockt herumhocken sehen kann, ohne daß es sich um ein ausgesprochenes Mäusejahr handelt, wo auch an den Hügeln ringsum der kahle Wald dem Vogelauge kaum ein Hindernis bietet, ist es nicht vermunderlich, wenn kein Junghase in dieser Zeit mehr hoch kommt. Fällt dann noch Schnee, so bedeuten diese duckmäuserischen „Nur-Mäusevertilger“ auch für etwa vorhandene Hasanen und Rebhühner eine große Gefahr. Der Dachs und vielfach auch Jungfuchse genießen mancherorts aus Unverständnis oder Nachlässigkeit oder durch laienhafte Gesetzgebung einen Schutz, der ihnen in solchem Maße nicht zukommen sollte, sofern man neben ihnen auch das kleine Nutzwild, Has,

Huhn, Sasan in seinem Revier in erklecklicher Anzahl vertreten sehen möchte.

Der die Niederjagd schädigenden Faktoren sind heute, wie erwähnt, so viele geworden, daß aller Grund vorhanden ist, durch doppelte Sorgfalt und von kundiger Jägerseite wohl erwogene, nicht allzu starre Gesetzgebung diese nun einmal naturgegebenen Kalamitäten einigermaßen wieder auszugleichen. Arbeit genug also für den Jäger, und noch Haufen genug für den, der morgen erst als junger Lehrling in Dianens grünes Reich eintreten darf.

Dr. R. La Roche.

Wild und Wald.

Von Kreisförster F. Häusler.

Wild und Wald wollen uns als zusammengehörige und naturgemäß als untrennbare Begriffe erscheinen. Wenn von Wild gesprochen wird, kann der Wald nicht fehlen und wer den Wald aufsucht, um dessen Schönheit und Ruhe zu bewundern, der hofft auch, auf seiner stillen, aufmerksamen Wanderung irgendwelchen Wildes ansichtig zu werden.

Je entlegener und größer und je ursprünglicher in seinem Aufbau der Wald, desto zahlreicher und artenreicher sein Wildstand. Die Geschichte der Kolonisation und der Kulturentwicklung eines Landes ist zugleich auch die Geschichte des Waldes, des Wildes und der Jagd. Beim Lesen von Beobachtungen und Schildern der Erlebnisse von Forschern und Reisenden in fernen, zum Teil unbekannten Weltteilen mit ihrer noch unberührten, in ungehemmter Entwicklung befindlichen Flora und Fauna suchen wir in Gedanken in der grauen Vorzeit unseres Landes das Ebenbild solcher Zustände, auf deren Vorhandensein Sage und Geschichte hinweisen. „Große, undurchdringliche Wälder und Sümpfe bedecken das Land“, überliefern uns die Römer durch ihren Geschichtsschreiber Tacitus ums Jahr 100 v. Chr., also zu einer Zeit, da unser Land schon ziemlich weitgehend kultiviert war. In diesen rauen Wäldern hatten unsere Altvordern ihre zerstreuten Wohnsitze aufgeschlagen und lebten von Viehzucht, den Anfängen des Ackerbaues und der freie Mann von der Jagd. Man hatte sich des Raubwildes zu erwehren und daneben auch Nahrung zu verschaffen. „Sie lagen auf der Bärenhaut und“

Neben den Raubtieren wie Bär, Wolf, Luchs, Wildkatze usw. beherbergten die Wälder vorerst den Ur, den Elch und das Wildschwein. Erst mit dem allmählichen Zurückdrängen des überaus zahlreichen Großraubwildes durch den Menschen mögen dann auch Hirsche und Rehe, in den Bergen der Steinbock und die Gemse sich eingefunden und verbreitet haben. Welch wunderbare Reichhaltigkeit und Abwechslung dank des damaligen Wildstandes der Tisch den Konventualen des Klosters St. Gallen um das Jahr 1000 herum bot, verrät uns die vom getreuen Ekkehard erwähnte

Speisefarte, auf welcher das Wildbret folgender Tiere prangte: Wisent, Arocho, wildes Pferd, Bär, Steinbock, Edel- und Damhirsch, Wildschwein, nebst Gemsen und Murmeltier.

In den Waldungen spielten die Laubhölzer die ausschlaggebende Rolle. Eiche und Buche boten durch ihre Mast dem Nutzwild willkommene Nahrung, die übrigen halfen durch Knospen, Zweige und Rinde über die harte Winterzeit hinweg und für Schutz und Schirm gegen den Feind und die Unbill der Witterung sorgte das dichte Unterholz.

Mit der fortschreitenden Kolonisation des Landes mußten die Wälder zurückweichen, vor allem die für die Landwirtschaft in Betracht kommenden der Niederung und der Ebenen. Für die Sicherheit der sesshaft gewordenen Bevölkerung wurde den Raubtieren energischer Kampf angesagt. Ur- und Elch werden durch die zunehmende Kultur zurückgedrängt, wogegen Hirsche, Rehe, Wildschweine, wie auch das kleinere Nutzwild sich einer guten Entwicklung erfreuen. Es bildeten sich aus den Siedelungen die Markgenossenschaften, die Vorläufer der späteren Ortschaften und Dörfer, welche durch die verbliebenen Waldungen als Schutzwald oder Markwald, der in gemeinsamem Besitze blieb, getrennt waren. Der Wald, der noch keinen großen Wert darstellte und keinerlei Bewirtschaftung unterstellt war, bot nach wie vor in seiner naturgemäßen Entwicklung dem Wilde beste Fortkommensmöglichkeiten. Die Jagd wurde das Recht der freien Markgenossen; wie dasselbe sich in der Folge entwickelte und gestaltete, ist einläßlich von berufener Feder in der ersten Abhandlung dieser Jubiläumsschrift dargestellt, auf welche hier ganz besonders verwiesen sei.

Die Periode des Aufblühens im 14. und 15. Jahrhundert brachte ein rapides Anwachsen der Bevölkerung und eine ungeahnte Zunahme des Holzverbrauches, die zu starken Eingriffen in die Wälder, zu Uebernutzungen und Devastationen führte und in der Folge einer gesetzlichen Regelung der Holznutzungen rief, durch welche die Rodungen und der Holzverbrauch eingeschränkt werden sollten.

Wenn diese Vorkehrungen schon dem drohenden Holzmangel nicht zu begegnen vermochten, so kamen zu alledem noch die außerordentlichen Verwüstungen der nachfolgenden Kriegezeiten - Religionskriege, dreißigjähriger Krieg, Bauernkrieg und dann die auf die französische Revolution folgenden Kriege -, welche die nördliche Schweiz und speziell die Gegend des Kantons schwer in Mitleidenschaft zogen und vielerorts den völligen Zusammenbruch des Waldes, damit aber, wie auch infolge der allmählich sich her-

anbildenden politischen Einstellung zur Jagd, selbstverständlich die Dezimierung, ja fast völlige Ausrottung des Wildes brachten. Dabei dürften Hirsche, Rehe und Wildschweine vollständig aus unsern Gegenden verschwunden sein.

Die Furcht vor drohendem Holzmangel und die Verheerungen der Wildwasser in den entwaldeten Bergtälern machten auf die Gefahren der Waldverwüstungen aufmerksam; man begann auf Abwehr sich zu besinnen und Mittel und Wege zu suchen, wie den eingerissenen Uebelständen zu steuern wäre. Dank der Initiative einsichtiger Männer setzte denn vor ca. 100 Jahren die Sanierungsaktion ein. Die Waldungen wurden unter Leitung von Sachleuten einer eigentlichen Bewirtschaftung unterstellt, es begann der Wiederaufbau der devastierten, nichts mehr abtragenden Flächen im Walde. Vorerst vollzog sich eine Umwandlung auf den ebenen ausgelegten, der Landwirtschaft zugänglichen Waldhängen. Das Verlangen nach vermehrter Anbaufläche, unterstützt durch den Umstand, daß wegen einer Krankheit die Kartoffel auf freiem Felde nicht mehr gedeihen wollte, führte dazu, genannte Waldpartien direkt zu roden und während einiger Jahre der landwirtschaftlichen Kultur zur Verfügung zu stellen, wonach dann die betreffenden Flächen mit Pflanzungen von meist Nadelhölzern, insbesondere Fichten, bestellt wurden, als Beginn der Umwandlung der degenerierten Stoßausschlagwaldungen in den produktiveren und abträglicheren Hochwald. Die Waldpartien am steileren Hang verblieben für einmal noch dem Niederwaldbetrieb und wurden auf Brennholz bewirtschaftet und in kurzen Umtrieben jeweils fahl geschlagen.

Die heranwachsenden Hochwaldpflanzungen, wie auch die in dichten Stauden aufschießenden Niederwald- (Laubholz) Schläge mit ihren undurchdringlichen Dickungen schufen nun wieder vorzüglichen Schutz und Einstand, nach gewisser Zeit ein Dorado für das Wild. Der Stand der Hasen, der Hühner und Ganssen vermehrte sich in erfreulicher Weise und auch das Reh fand sich nach und nach, durch Einwanderung vom Rhein her, bei uns wieder ein. Die Jagd im Aargau hob sich unter dem Regime des Reviersystems wieder auf bedeutende Höhe. Die ältere Generation unserer Jägergilde weiß von jenen Zeiten noch zu erzählen und erinnert sich mit Freude, aber auch mit etwelcher Wehmut der erfolgreichen Jagden beim vielgestaltigen Wildstand vor 40 und mehr Jahren.

Die Forstwirtschaft, auf wissenschaftlicher Grundlage und nach den Erfahrungen der Praxis weiter sich entwickelnd, gestaltete sich unter der Führung forsttechnisch gebildeter Beamter immer intensiver. Am Zuwachs

und Produktion im Walde zu steigern, mußten die Kahlschläge eingestellt und die Holznutzungen auf dem Wege der Durchforstungen und Lichtungshiebe bezogen werden, um das schlechte, geringwüchsige Holz entfernen und dadurch bessere Stämme begünstigen und im Wachstum fördern zu können. Infolge der ständigen Aushiebe unterdrückten und kranken Holzes entstanden allerdings nach und nach Stangenhölzer, die in ihren gelichteten Reihen auf Hunderte von Metern den Durchblick gestatteten und dem Wild keinen Einstand mehr boten, weil die schützenden Dicken und bald auch jegliches Unterholz fehlten. Rasch machte sich in den so behandelten Waldungen ein Rückgang des Wildstandes bemerkbar und vor wenigen Jahren noch ertönte bewegliche Klage seitens der Jägerschaft in Wort und Schrift über die das Wild und die Jagd ganz außer Acht lassenden Maßnahmen der Waldwirtschaft.

Die der Jagd so unliebsamen und für den Wildstand fast verhängnisvoll wirkenden forstlichen Eingriffe in das Bestandesleben des Waldes bildeten glücklicherweise bloß Uebergangsstadien zu einer bessern, die Natur verständnisvoller berücksichtigenden und damit für die belebte Welt vorteilhafteren Wirtschaft. Gleichzeitig mit den Pflegehieben entstanden auf lichten und lückigen Stellen des Waldes Jungwuchspartien auf natürlichem Wege oder durch Einbau, die sich bald abzuzeichnen begannen in Form dicht aufwachsender Gruppen und Horste, die Monotonie des Waldbildes vorteilhaft unterbrechend und Abwechslung in die Bestände hinein bringend, schon dem Auge angenehm und dem Wild wieder Schutz und Deckung bietend, so daß es sich von neuem heimisch fühlt und sich einzustellen beginnt.

Heute ist das unangenehme und viel kritisierte wirtschaftliche Uebergangsstadium im Walde überstanden. Die bald die ganze Fläche bedeckenden Jungwüchse beginnen sich in die Stämme und Kronen des Ueberhaltes hineinzuschieben, alle Altersstadien vom einjährigen Sämling bis zum 100- und mehrjährigen Holz teilen sich in den Raum und leben vom überall einfallenden Licht, wie von dem nun immerdar durch die allseitige und ständige Ueberhöhung schattig und frisch gehaltenen, lockeren Boden. Wie ein Heiligtum verdecken die ausgreifenden Äste und Zweige das Waldesinnere vor profanen Blicken und gestatten dem Wild das ruhige Verweilen in guter Deckung auch in nächster Nähe der Wege sogar heute, wo der Wald stark begangen und vielfach beunruhigt wird. Die Eingriffe in den Wald erfolgen nicht mehr auf die radikale Weise wie früher. Nur in kleineren

Mengen werden ortsweise die Nutzungen bezogen und zwar im Bestreben, das Waldbild damit nie wesentlich zu verändern und die Baumvegetation im Raum vom Boden bis zur Krone des Altbaumes möglichst in allen Altersklassen und Höhenstufen ständig zu erhalten. Auch die notwendig werdenden pfleglichen Hiebe werden, verständnisvoll durchgeführt, dem Einstand des Wildes nicht schaden, da die waldbaulichen Grundsätze für die Ausführung derselben sich voll und ganz mit den Anforderungen von Wild und Jagd an den Wald decken und die pflegliche Behandlung des Waldes dient also auch der Hege des Wildes. Insbesondere ist es das Reh, welches sich in einem derart naturgemäß bewirtschafteten Walde heimisch fühlt, gar dann, wenn in da und dort vorhandenen Lücken und Lichtungen auch noch einigen Gräsern, Brombeeren und Weichhölzern Raum zu ihrem Fortkommen gewährt wird.

Wenn wir heute die Umkehr der Wirtschaft im Walde als vorteilhaft und dem Wilde, dem damit wieder eine willkommene Heimstätte bereitet wurde, bekömmlich bezeichnen dürfen, so vermag der Weidmann nur besorgten Auges auf die neuzeitlichen Errungenschaften der Landwirtschaft und auf das Antlitz von Feld und Flur zu blicken.

Da ist das Land wohl wie ein Garten anzusehen, nach den durchgeführten Güterregulierungen prächtig eingeteilt und von Wegen und Straßen reichlich durchzogen. Dagegen ist jegliche Hagstelle und Hecke, jedes offene Bäcklein mit seinen Gebüsch, jedes Ried mit seiner bis zum Herbst bleibenden Streue verschwunden, der Waldrand wird aufgehauen und gelockert. Trotz aller Anstrengungen und in Außerachtlassung der bezüglich Vorschriften unserer Verordnung zum Jagdgesetz ist es bisher nicht möglich geworden, daß für Zwecke des Wildschutzes gewisse geringwertige Landflächen zur Verfügung gestellt würden für die Anlage kleiner Gebüschpflanzungen oder Remisen. Der Wiesbau mit seinem durch starke Düngung getriebenen Graswuchs nimmt den Hauptraum ein und nur schmale Getreidefelder im Gegensatz zu den früheren großen Felgen wechseln mit den übrigen Aekern ab. Die Mahd der Kleeäcker und Wiesen beginnt sehr frühzeitig, bevor die Gelege der Bodenbrüter ausgegangen sind. Dazu kommt noch die allgemeine Verwendung der alles mordenden Mähmaschine, die nicht nur den Hasen außerordentlich zusetzt, sondern auch den Rehstand stark zehntet.

Auch die Siedelungen rücken immer weiter ins offene Land hinaus, von welchen aus die Feinde unserer Wildbahn, die zahlreich gehaltenen

Hunde und Katzen, ins verbliebene Feld ausstrahlen und sich am Jungwild gütlich tun. Weckendhäuser und -Hütten erstehen auf stillen Waldwiesen und zerstören so manchen vertrauten, vom austretenden Wilde gerne angenommenen Aesungsplatz.

Dazu kommen noch ungezählte andere Ursachen und Gründe, deren wegen an ein Hochkommen derjenigen Wildarten, wie Hasen, Hühner, Fasanen usw., die in ihrer Lebensweise ganz oder teilweise auf das Feld verwiesen sind oder dasselbe zeitweise bevorzugen, einstweilen kaum mehr zu denken ist und deren Einsatz sich nicht mehr lohnt und rechtfertigt. Unsere Hoffnung auf die Wiederbelebung des Feldes mit Wild könnte nur auf eine wesentliche Vermehrung des Getreidebaues auf möglichst großen, in sich geschlossenen Flächen sich stützen. So aber können wir nur immer mehr die Richtigkeit des Spruches „die Welt wird ärmer mit jedem Tag“ bestätigt sehen, der sich auch auf unsere Wildbahn übertragen läßt.

Ein Trost für den Jäger und Naturfreund liegt in der Tatsache, auf die in vorstehendem immer wieder hingewiesen werden konnte, daß doch eine große Verbundenheit zwischen Wild und Wald besteht und gewisse Wildarten auch im intensiv benutzten, aber naturgemäß bewirtschafteten Walde auch heute noch ihr Asyl und Fortkommen finden und besonders das Reh in stetiger Vermehrung begriffen ist. Der Wald ist der Hauptträger der heutigen Jagd geworden, bei welcher dem hegenden Jäger auch in der rastlos hastenden Zeit des Kampfes um materielle Güter und bei stärkster Intensivierung der Wirtschaft auf allen Gebieten doch noch Weidmannsfreuden in stiller Waldeseinsamkeit beschieden sind.

„Den Wald zu pflegen,
Bringt allen Segen.“

Ein Rückblick auf die Fortschritte in unserem Jagdwesen der letzten 50 Jahre

Wenn ein Mensch sein 50. Lebensjahr erreicht hat, dann darf er rastend zurückblicken auf sein Werk, darf prüfend hordchen auf seine beschwingte Lebensmelodie, darf mit der abgeklärten Ueberlegenheit des Erfahrenen eine Feierstunde einschalten, bevor er mit neuem Wagemut und ungebrochener Jugendfrische seinen Weg weiter schreitet.

Im Jahre 1904 schrieb der unvergeßliche Altmeister Otto Grashey, Schriftleiter des „Deutschen Jäger“, an den Jagdschriftsteller O. v. Holzhausen, dessen Ausführungen wir hier folgen: „Ich bin ein alter Knabe und weiß nicht, wie lange ich noch das Steuer führen kann; wenn ich nicht mehr unter den Jägern sein werde, wird vielleicht mein Streben besser und richtiger anerkannt werden, dann bin ich auch zufrieden. Es ist ja das, was ich anstrebe, das Rohe, Banale aus der Jägererei herauszumeißeln; viele haben mich verstanden und stimmen von Herzen bei. Und doch muß man nicht erlahmen, immer zur edleren Anschauung des Jagdwesens hinzudrängen.“

Man könnte keinen bessern Eingang finden für einen Rückblick auf die Fortschritte, die bei uns auf weidmännischem Gebiete im Laufe der letzten 50 Jahre mit Hilfe des Jagdschutzvereins und der Fachpresse erzielt wurden, denn wir können mit Befriedigung feststellen, daß die Saatkörner aufgegangen sind und daß sie hundertfältige Frucht getragen haben.

Was wäre wohl aus unserem Jagdwesen ohne den Zusammenschluß eines Häufleins weidgerechter Jäger zum Allg. Jagdschutzverein und deren steter Betreuung, unterstützt durch die Jagdpresse geworden? Diese waren Führer und Berater, verbreiteten die von den Altvordern übernommenen weidgerechten Ueberlieferungen und neuzeitlichen Erfahrungen und Errungenschaften; wenn es nötig wurde, waren sie auch Richter und Rächer. Die Zahl der Außenseiter, Unkundigen, Schießer und Fleischmacher, die

durch sie in den letzten 50 Jahren bekehrt und zu anständigen Jägern erzogen wurden, dürfte sehr groß sein.

Alles, was dem Weidwerk förderlich war, wurde gewissenhaft und tatkräftig vertreten und verfolgt. Die ideelle und die materielle Seite der Jagd fand stets gleich hervorragende Beachtung und Förderung. Der Rehrstand, der noch vor ca. 30 Jahren sehr spärlich war, wurde durch hege- rische Maßnahmen, durch Fixierung von Abschuszzeiten und Erwirkung von behördlichen Maßnahmen gehoben, so daß dieses edle Wild heute der Hauptbestand der Aargauer Reviere ausmacht, verschiedene Wildsorten, die nur spärlich vertreten waren, wurden in ihren Beständen verstärkt und durch ein Rehrzugeschützverbot das totale Ausschließen der Reviere beim Uebergang in andere Hände bei der periodischen Neuverpachtung erschwert. Bei Anlaß der letzten Revision unseres Jagdgesetzes und Anpassung an das inzwischen vom Volke angenommene eidgenössische Jagdschutzgesetz wurden eine ganze Reihe Abschuszzeiten verkürzt, eine Anzahl bisher der Jagd freigegebene Tiere unter totale Schonung gestellt. Auf die jagdliche Gesetzgebung und auf die Festsetzung der Schonzeiten überhaupt, war der Aarg. Jagdschutzverein in den 50 Jahren seines Bestehens von ausschlaggebendem Einfluß. Dem Wildererunwesen wurde ganz energisch zu Leibe gerückt. Der Wildddieb wurde seiner herkömmlichen Romantik entkleidet, es wurde gezeigt, was er in Wirklichkeit war, nämlich ein Verächter des Gesetzes, ein Dieb. Die oft unangebrachte Milde der Gerichte wurde einer Kritik unterzogen und das „Landgraf werde hart“ den Tribunalen nahegelegt.

Vor allem ist es das unbestrittene Verdienst des Aarg. Jagdschutzvereins und Hand in Hand mit ihm der Fachpresse, allzeit die ethische Seite der Jagd in den Vordergrund seiner Bestrebungen gestellt zu haben. Nicht nur der herkömmliche jagdliche Gebrauch, die Jägersitten, die Weidmannsprache, die üblichen Umgangsformen und „Manieren“ fanden stete Betonung, sondern noch viel mehr das Ethos selbst. Immer und immer wieder wurde an die Ehre, an das Gewissen und an das Verantwortlichkeitsgefühl der Jäger appelliert. Mit eindringlichen Worten wurde bewiesen, wie man auch bei unsern jagdlichen Verhältnissen seinen jagdlichen Ehrenschild blank halten könne und müsse. Durch zähe, zielbewusste Kleinarbeit wurden Tausenden von Jagdkarteninhabern (auch eine seiner Errungen- schaften) ihre Pflichten dem Wilde gegenüber ins Herz gehämmert. So konnte nach und nach die große Umstellung vollzogen werden, die dahin

sich äußert und auswirkt, daß treue, unentwegte Hege die vornehmste Tugend und das erste Erfordernis des braven und gerechten Weidmannes ist und daß den jagdlichen Erfolgen die sekundäre Bedeutung zukommt. Der Grundsatz, daß Hege gleichbedeutend mit Saat und daß die Jagd die Ernte sei, wurde bei jeder Gelegenheit betont und durch zahllose Beispiele bekräftigt. Auf diese Weise wurde die ethische Seite des Jagdwesens auch immer mit der wirtschaftlichen in Zusammenhang gebracht. Schießertum, Fleischmacherei und Aasjägertum wurden, wenn nötig, rücksichtslos an den Pranger gestellt.

Wenn wir auf die letzten Jahrzehnte zurückblicken, dann können wir mit Befriedigung feststellen, daß unsere Jagdkynologie heute auf einer Höhe steht, die sich unsere Altvordern niemals träumen ließen. Durch Ankauf von hochwertigen Zuchttieren von unserem uns in jagdlicher und jagdkynologischer Hinsicht als Vorbild dienenden nördlichen Nachbarn, durch zielbewußte Züchtung, durch zähe, unentwegte Arbeit, die sich durch keine Mißerfolge abschrecken ließ, durch Zusammenschluß in Clubs von sachverständigen Gleichgesinnten, entstand unser heutige hochwertige Gebrauchshund.

Eine besonders schöne und edle Aufgabe, die sich der Narg. Jagdschutzverein und mit ihm die Fachpresse gestellt hat, das ist die Zusammenarbeit mit dem Naturschutz, denn der echte Weidmann ist in hohem Maße auch Naturfreund. Nicht einseitiger Nützlichkeitsstandpunkt ist maßgebend, denn neben treuer Hege des Nutzwildes wird auch nicht alles Raubzeug in Acht und Bann getan. Also nicht nur auf das Nutzwild, auch auf die seltener werdenden Arten des Raubwildes erstreckt sich seine Fürsorge und eine ganze Anzahl behaarter und befiederter „Räuber“ genießen teilweise oder gänzliche Schonung. Stets wurde betont, daß der Jäger in erster Linie dazu berufen sei, für den Naturschutz einzutreten. Man wollte hiedurch vor allem bezwecken, daß der Jäger allen Geschöpfen mit Liebe und Ehrfurcht begegnet und daß er nicht durch blinde, hemmungslose Schießwut zum Naturverwüster wird. Schon in den Schulen wird heute der Naturschutz gepredigt und alle Grausamkeiten gegen die Kreatur verurteilt. Aber nicht allein die Nutz- und Raubwildgattungen werden in ihren Arten der Natur als lebende Staffage von seiten der verständigen und gebildeten Jägerwelt zu erhalten gesucht, sondern auch andere, nicht zum Jagdbereich gehörende Geschöpfe, ja sogar Naturdenkmäler aus dem Pflanzen- und Mineralreich erfreuen sich des Schutzes des echten Weid-

mannes, der zu solch ästhetischer Einstellung nach und nach erzogen werden mußte.

Auch der Humor fand bei dem echten Weidmanne stets eine Heimstätte. Das Weidwerk war von altersher ohne Humor undenkbar und aus seinem Gebiete des Alltagslebens werden so lustige Sachen entnommen und weiter erzählt wie aus dem Gebiete der Jagd. Mag es sich um komische Vorfälle handeln, um jagdliche Originale oder um den Komiker unter den Jagdhunden, den als Witzobjekt vielfach herangezogenen Dackel, immer ist die Pointe treffend, und der Humor so wirkungsvoll, daß er vom Schmunzeln bis zum zwerchfellerschütternden Lachen reizt. Möge dieses Zaubermittel Jägerhumor uns immer erhalten bleiben.

Durch die zielbewusste Tätigkeit, welche der Aarg. Jagdschutzverein zusammen mit der Fachpresse in den zurückliegenden 50 Jahren auf allen Gebieten des vielseitigen Weidwerks entfaltete, ist dieses auf eine Höhe gebracht worden, auf die man mit voller Berechtigung stolz sein kann. Die edlen Ziele sind vielfach erreicht worden und vor allem kann das große Verbesserungs- und Aufklärungswerk als gelungen betrachtet werden. Das echte Weidwerk verlangt edle, ritterlich gesinnte Charaktere, Männer, die zu Taten fähig sind, wo es Opfer gilt! Diesen Gedanken wollen wir erstreben und vertiefen und in diesem Sinne einen kräftigen Weidmannsgruß den am Sonntag zu ihrem 50-jährigen Jubiläum versammelten Weidmännern in Aarau.

D-r.

